



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, 22.7.2009  
C(2009) 5791 final

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**vom 22.7.2009**

**in einem Verfahren nach Artikel 81 des Vertrags und Artikel 53 EWR-  
Abkommen**

**COMP/39.396 – Calciumcarbid und Reagenzien auf Magnesiumbasis für die  
Stahl- und die Gasindustrien**

**(Nur die deutsche, die englische, die slowakische und die slowenische Fassung)  
sind verbindlich**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

# INHALTSVERZEICHNIS

|             |  |           |
|-------------|--|-----------|
| <b>I.</b>   | <b>EINLEITUNG.....</b>   | <b>5</b>  |
| <b>II.</b>  | <b>WIRTSCHAFTSZWEIG.....</b>   | <b>6</b>  |
| <b>II.1</b> | <b>Produkte .....</b>  | <b>6</b>  |
| <b>II.2</b> | <b>Unternehmen.....</b>  | <b>7</b>  |
| II.2.1      | Akzo Nobel .....   | 7         |
| II.2.2.     | Almamet .....  | 8         |
| II.2.3.     | Donau Chemie .....   | 9         |
| II.2.4.     | Ecka.....  | 9         |
| II.2.5.     | NCHZ.....  | 10        |
| II.2.6.     | SKW-Stahl Metallurgie (SKW).....                                     | 10        |
| II.2.7.     | HSE/TDR .....  | 12        |
| <b>II.3</b> | <b>Beschreibung des Marktes (2000 – 2007).....</b>                   | <b>13</b> |
| II.3.1.     | Angebot .....  | 13        |
| II.3.2.     | Nachfrage .....  | 13        |
| II.3.3.     | Räumliche Ausdehnung des Calciumcarbid- und Magnesiumgeschäfts ..... | 14        |
| <b>III.</b> | <b>VERFAHREN .....</b>   | <b>15</b> |
| <b>IV.</b>  | <b>BESCHREIBUNG DER VORFÄLLE.....</b>                                | <b>16</b> |
| <b>IV.1</b> | <b>Calciumcarbidpulver.....</b>                                      | <b>17</b> |
| IV.1.1.     | Organisation .....   | 17        |
| IV.1.2.     | Inhalt.....  | 19        |
| IV.1.3.     | Chronologische Übersicht .....                                       | 20        |
| IV.1.3.1.   | 22. April 2004 .....   | 20        |
| IV.1.3.2.   | 7. September 2004 .....  | 21        |
| IV.1.3.3.   | 3. November 2004 .....   | 21        |
| IV.1.3.4.   | 24. Januar 2005 .....  | 22        |
| IV.1.3.5.   | 7. April 2005 .....  | 22        |
| IV.1.3.6.   | 12. Juli 2005 .....  | 22        |
| IV.1.3.7.   | 22. November 2005 .....  | 23        |
| IV.1.3.8.   | 21. Februar 2006 .....   | 23        |
| IV.1.3.9.   | 25. April 2006 .....   | 24        |
| IV.1.3.10.  | 11. Juli 2006 .....  | 24        |
| IV.1.3.11.  | 10. Oktober 2006 .....   | 24        |
| IV.1.3.12.  | 9. Januar 2007 .....   | 25        |
| <b>IV.2</b> | <b>Calciumcarbidgranulat .....</b>                                   | <b>25</b> |
| IV.2.1.     | Organisation .....   | 25        |
| IV.2.2.     | Inhalt und chronologischer Überblick .....                           | 27        |
| <b>IV.3</b> | <b>Magnesiumgranulate .....</b>                                      | <b>28</b> |
| IV.3.1.     | Organisation .....   | 29        |
| IV.3.2.     | Inhalt.....  | 30        |
| IV.3.3.     | Chronologische Übersicht .....                                       | 31        |
| IV.3.3.1.   | 14. Juli 2005 .....  | 31        |
| IV.3.3.2.   | 23. November 2005 .....  | 31        |
| IV.3.3.3.   | 2. Mai 2006 .....  | 32        |
| IV.3.3.4.   | 12. Juli 2006 .....  | 32        |

|   |           |
|---|-----------|
| <b>V. ANWENDUNG VON ARTIKEL 81 EG-VERTRAG UND ARTIKEL 53 EWR-ABKOMMEN .....</b>   | <b>33</b> |
| <b>V.1 Einschlägige Wettbewerbsregeln.....</b>  | <b>33</b> |
| <b>V.2 Art der Zuwiderhandlung .....</b>  | <b>33</b> |
| V.2.1. Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen .....  | 33        |
| V.2.1.1. Grundsätze .....   | 33        |
| V.2.1.2. Anwendung der Grundsätze auf den vorliegenden Fall .....   | 37        |
| V.2.1.3. Vorbringen der Parteien .....  | 37        |
| Zulässigkeit der Beweise .....  | 38        |
| Beweiskraft .....   | 39        |
| V.2.2. Einzige und fortdauernde Zuwiderhandlung .....   | 41        |
| V.2.2.1. Grundsätze .....   | 41        |
| V.2.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall .....  | 42        |
| 1. Produkte .....   | 45        |
| 2. Beteiligte und beteiligte Unternehmen.....   | 46        |
| 3. Derselbe Zeitrahmen, in dem die Absprachen/zweckdienliche Treffen erfolgten .....  | 47        |
| 4. Der identische Mechanismus .....   | 48        |
| 5. Einziges wettbewerbswidriges Ziel.....   | 48        |
| <b>V.3 Beschränkung des Wettbewerbs.....</b>  | <b>49</b> |
| <b>V.4 Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten und EWR-Vertragsparteien ...</b>  | <b>50</b> |
| <b>V.5 Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrags und Artikel 53 Absatz 3 EWR-Abkommen.....</b>  | <b>51</b> |
| <b>VI. ADRESSATEN .....</b>   | <b>52</b> |
| <b>VI.1 Verantwortung für die Zuwiderhandlung .....</b>   | <b>52</b> |
| VI.1.1. Grundsätze.....   | 52        |
| VI.1.2. Akzo Nobel (Akzo Nobel NV, Carbide Sweden AB) .....   | 53        |
| VI.1.3. Almamet (Almamet GmbH).....   | 54        |
| VI.1.4. Donau Chemie (Donau Chemie AG).....   | 55        |
| VI.1.5. Ecka (Ecka Granulate GmbH & Co KG, non Ferrum Metallpulver GmbH & Co KG) ...  | 55        |
| VI.1.6. NCHZ (1.garantovaná a.s. und Novácke chemické závody, a.s.).....  | 56        |
| VI.1.7. SKW (SKW Stahl-Metallurgie GmbH, SKW Stahl-Metallurgie Holding AG, AlzChem Hart GmbH, Evonik Degussa GmbH, ARQUES Industries AG)..... | 58        |
| VI.1.8. TDR (TDR Metalurgija d.d. und Holding Slovenske elektrarne d.o.o.).....   | 69        |
| <b>VII. DAUER DER ZUWIDERHANDLUNG .....</b>   | <b>72</b> |
| <b>VII.1 Beginn der Zuwiderhandlung .....</b>   | <b>72</b> |
| <b>VII.2 Ende der Zuwiderhandlung .....</b>   | <b>73</b> |
| <b>VII.3 Schlussfolgerung zu der Dauer der Zuwiderhandlung.....</b>   | <b>74</b> |
| <b>VIII. ABHILFEMASSNAHMEN .....</b>  | <b>75</b> |
| <b>VIII.1 Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003.....</b>   | <b>75</b> |
| <b>VIII.2 Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 .....</b>  | <b>75</b> |

|               |  |           |
|---------------|--|-----------|
| <b>VIII.3</b> | <b>Grundbetrag der Geldbußen.....</b>                                  | <b>76</b> |
| VIII.3.1.     | Berechnung des Umsatzes .....  | 76        |
| VIII.3.2.     | Festsetzung des Grundbetrags der Geldbuße.....                         | 78        |
| VIII.3.2.1.   | Schwere  | 78        |
| 1.            | Art .....  | 79        |
| 2.            | Gemeinsamer Marktanteil .....  | 79        |
| 3.            | Räumliche Ausdehnung .....   | 80        |
| 4.            | Umsetzung .....  | 80        |
| 5.            | Schlussfolgerung zur Schwere .....                                     | 80        |
| VIII.3.2.2.   | Dauer  | 80        |
| VIII.3.3.     | Der Prozentsatz, der für den zusätzlichen Betrag anzuwenden ist .....  | 82        |
| VIII.3.4.     | Berechnung der Grundbeträge und Schlussfolgerung .....                 | 82        |
| <b>VIII.4</b> | <b>Anpassungen des Grundbetrags .....</b>                              | <b>83</b> |
| VIII.4.1.     | Erschwerende Umstände .....  | 83        |
| VIII.4.1.1.   | Wiederholungstäterschaft   | 83        |
| VIII.4.2.     | Mildernde Umstände .....   | 84        |
| VIII.4.2.1.   | Begrenzte Beteiligung und keine Wiederholungsgefahr                    | 84        |
| VIII.4.2.2.   | Nichtumsetzung und Ausbleiben von Gewinnen                             | 85        |
| VIII.4.2.3.   | Wirksame Zusammenarbeit außerhalb der Kronzeugenregelung von 2002/2006 | 86        |
| VIII.4.2.4.   | Wirtschaftliche Lage   | 87        |
| VIII.4.3.     | Schlussfolgerung zur Festsetzung des Grundbetrags.....                 | 88        |
| <b>VIII.5</b> | <b>Anwendung der Obergrenze von 10 % des Umsatzes.....</b>             | <b>88</b> |
| <b>VIII.6</b> | <b>Anwendung der Kronzeugenregelung von 2002.....</b>                  | <b>89</b> |
| VIII.6.1.     | Geldbußenerlass .....  | 89        |
| VIII.6.2.     | Ermäßigung der Geldbußen.....  | 90        |
| VIII.6.2.1.   | Donau Chemie   | 90        |
| VIII.6.2.2.   | Almamet  | 91        |
| VIII.6.2.3.   | Degussa  | 92        |
| VIII.6.2.4.   | NCHZ   | 93        |
| VIII.6.3.     | Schlussfolgerung zur Anwendung der Kronzeugenregelung von 2002.....    | 94        |
| <b>VIII.7</b> | <b>Schlussfolgerung: endgültige Höhe der einzelnen Geldbußen .....</b> | <b>94</b> |
| <b>VIII.8</b> | <b>Zahlungsfähigkeit.....</b>  | <b>95</b> |
| VIII.8.1.     | [*] .....  | 96        |
| VIII.8.2.     | [*] .....  | 97        |
| VIII.8.3.     | [*] .....  | 97        |
| VIII.8.4.     | [*] .....  | 97        |
| VIII.8.5.     | [*] .....  | 98        |
| VIII.8.6.     | [*] .....  | 98        |

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN,  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,  
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,  
gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1/2003 vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln<sup>1</sup>, insbesondere Artikel 7 und Artikel 23 Absatz 2,  
gestützt auf den Beschluss der Kommission vom 24. Juni 2008, in dieser Sache ein Verfahren einzuleiten,  
nach Aufforderung der beteiligten Unternehmen zur Stellungnahme zu den von der Kommission mitgeteilten Beschwerdepunkten gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 und Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission vom 7. April 2004 über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel 81 und 82 des Vertrags durch die Kommission<sup>2</sup>,  
nach Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen,  
in Kenntnis des Abschlussberichts des Anhörungsbeauftragten in dieser Sache,  
in Erwägung nachstehender Gründe:

## **I. EINLEITUNG**

- (1) Diese Entscheidung betrifft eine einzige und fortdauernde Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (nachstehend EG-Vertrag genannt) und Artikel 53 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (nachstehend EWR-Abkommen genannt). Die Zuwiderhandlung bestand in Marktaufteilung, Quotenabsprachen, Aufteilung der Kunden, Preisfestsetzung und Austausch vertraulicher Geschäftsinformationen zwischen den Anbietern von Calciumcarbid- und Magnesiumgranulaten in einem wesentlichen Teil des EWR-Marktes und dauerte mindestens vom 7. April 2004 bis zum 16. Januar 2007.<sup>3</sup>
- (2) Diese Entscheidung ist an die folgenden Unternehmen gerichtet:
1. I.garantovaná a.s.;
  2. Akzo Nobel NV;
  3. Almamet GmbH;
  4. AlzChem Hart GmbH;
  5. ARQUES Industries AG;
  6. Carbide Sweden AB;
  7. Donau Chemie AG;
  8. ECKA Granulate GmbH & Co KG;

---

1 ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1.

2 ABl. L 123 vom 27.4.2004, S. 18.

3 Siehe Kapitel VII dieser Entscheidung zur Berechnung der jeweiligen Dauer der Zuwiderhandlung bei den einzelnen Adressaten.

9. Evonik Degussa GmbH;
10. Holding Slovenske elektrarne d.o.o.;
11. non ferrum Metallpulver GmbH & Co KG;
12. Novácke chemické závody, a.s.;
13. SKW Stahl-Metallurgie GmbH;
14. SKW Stahl-Metallurgie Holding AG;
15. TDR Metalurgija d.d.

## II. WIRTSCHAFTSZWEIG

### II.1 Produkte

- (3) Calciumcarbid ( $\text{CaC}_2$ ) ist eine chemische Verbindung, die in einem Carbidofen in einem Reduktionsverfahren bei hohen Temperaturen hergestellt wird. Calciumcarbid liegt in grauweißen Brocken vor und wird je nach Kundenspezifikationen zerkleinert, gesiebt, gemahlen und verpackt.<sup>4</sup> Für Calciumcarbid gibt es mehrere Anwendungsbereiche.<sup>5</sup>
- (4) In der Gasindustrie wird Calciumcarbid in Form kleiner Würfel (Granulat) für die Herstellung von Acetylen verwendet. Acetylschweißen und -schneiden ist ein relativ einfaches Verfahren. Es handelt sich aber nach wie vor um die weltweit am häufigsten verwendete Technik für die Werkstoffverbindung. In der Entscheidung wird mit dem Begriff *Calciumcarbidgranulat* auf diesen Anwendungsbereich Bezug genommen.
- (5) In Pulverform wird Calciumcarbid in der Stahlindustrie verwendet, um Sauerstoff (Desoxidation) und Schwefel (Entschwefelung) aus Stahlschmelze zu entfernen. Bei der Entschwefelung wird Calciumcarbid mit geringen Mengen anderer Wirkstoffe wie Kohlepulver, Flussmittel und Magnesium vermischt, die seine Eigenschaften weiter verbessern.<sup>6</sup> In der Entscheidung wird mit dem Begriff *Calciumcarbidpulver* auf diesen Anwendungsbereich Bezug genommen.
- (6) Die Größe des Marktes für Calciumcarbid im EWR für die in Randnr. (5) und (6) genannten Anwendungsbereiche beträgt ungefähr 260 000 t mit einem geschätzten Wert von über 130 Mio. EUR<sup>7</sup>.

---

4 [\*]  
Jede Bezugnahme auf '\*' in dieser öffentlichen Version der Entscheidung bezieht sich auf Informationen, die entweder auf der Grundlage eines Antrags auf Schutz von Geschäftsgeheimnissen oder anderen vertraulichen Informationen des Informationslieferanten nicht öffentlich gemacht werden und/oder die Kommission der Auffassung ist, dass eine Veröffentlichung den Schutz von Gerichtsverfahren oder den Zweck ihrer Nachprüfungen, Untersuchungen und Überprüfungen unterlaufen würde.

5 Neben den beiden unter Randnr. (4) und (5) beschriebenen hauptsächlichen Anwendungsbereichen wird Calciumcarbid noch in zahlreichen anderen Bereichen eingesetzt: Herstellung von Kalkstickstoff (= Düngemittel), Polyvinylchlorid (PVC), Reifung von Früchten, für Karbidlampen, Leuchtsignale usw. Keiner dieser Anwendungsbereiche ist Gegenstand der vorliegenden Entscheidung.

6 Vgl. z. B. [\*]. Jeder einzelne Kunde kauft in der Regel eine Vielzahl von auf ihn zugeschnittenen Calciumcarbidmischungen. Calciumcarbid wird lediglich für die Desoxidation ohne Zusätze geliefert.

7 Schätzung für 2006, bei der das Verhältnis von Calciumcarbidpulver zu Calciumcarbidgranulat etwa 49/51 beträgt. [\*].

- (7) Die Verwendung von Calciumcarbid für die Entschwefelung in der Stahlindustrie konkurriert mit der Verwendung von Reagenzien auf Magnesiumbasis.<sup>8</sup> Magnesium ist kostspieliger, besitzt jedoch ein geringeres Volumen und wirkt schneller.<sup>9</sup> In der Entscheidung wird mit dem Begriff *Magnesiumgranulat* auf die Verwendung von Reagenzien auf Magnesiumbasis als Entschwefelungsmittel in der Stahlindustrie Bezug genommen.
- (8) Für die Entschwefelung können Calciumcarbidpulver und Magnesiumgranulat einzeln verwendet oder gemeinsam eingespritzt werden.<sup>10</sup> Manche Stahlwerke verwenden Calciumcarbidpulver, andere Magnesiumgranulat, die meisten verwenden jedoch Mischungen aus Calciumcarbidpulver und Magnesiumgranulat. Sie können „*problemlos von Calciumcarbidpulver auf Magnesium umstellen, und das ist auch die Tendenz*“.<sup>11</sup> Die Größe des Marktes von Magnesiumgranulaten zur Entschwefelung im EWR liegt ungefähr bei über 22 000 t mit einem geschätzten Wert von über 45 Mio. EUR.<sup>12</sup>

## II.2 Unternehmen

### II.2.1 Akzo Nobel

- (9) Die Unternehmensgruppe Akzo Nobel ist in den Bereichen Gesundheitswesen, Beschichtungen und Chemikalien tätig. Die letzte übergeordnete Holdinggesellschaft der Gruppe ist *Akzo Nobel NV* mit Sitz in Amsterdam in den Niederlanden.<sup>13</sup> Die Unternehmensgruppe Akzo Nobel wird im Folgenden mit „Akzo Nobel“ bezeichnet.
- (10) Akzo Nobel produziert Calciumcarbid in Sundsvall in Schweden mit ihrer Tochtergesellschaft Carbide Sweden AB<sup>14</sup> und vorher mit Akzo Nobel Surface Chemistry AB<sup>15</sup> und mit Casco Products AB.<sup>16</sup> Carbide Sweden AB (und deren Vorgänger) lieferten Calciumcarbidgranulat an die Gasindustrie und Calciumcarbidpulver an die Stahlindustrie. Das Unternehmen lieferte keine Magnesiumgranulate.<sup>17</sup>
- (11) Carbide Sweden AB (und deren Vorgänger) sind der einzige Hersteller von Calciumcarbid in Nordeuropa. Um die Abnehmer aus der Stahlindustrie in

8 Vgl. z. B. [\*]. Magnesiumpulver/-granulat ist entzündlich und wird daher aus Sicherheitsgründen in der Regel „beschichtet“.

9 [\*]Magnesium hat eine hohe Schwefelaffinität und bewirkt bei der Einspritzung in Eisen- oder Stahlschmelze eine drastische Reduzierung des Schwefelgehalts. Durch den Einsatz von Magnesium anstelle von Calciumcarbid kann das Stahlwerk den Produktionsprozess beschleunigen. Folglich wird Magnesium attraktiver, wenn die Nachfrage nach Stahlerzeugnissen hoch ist. Jedoch kann Magnesium nicht direkt eingespritzt werden, sondern benötigt ein Trägermaterial, wofür meist Calciumoxid verwendet wird. Das Verhältnis Calciumoxid zu Magnesium beträgt dabei etwa 3:1 oder 4:1.

10 [\*]. Mehrere Faktoren spielen für Stahlwerke bei der Wahl eines Entschwefelungsmittels eine Rolle: die Durchlaufzeit, der Preis des Mittels, der Aufbau der Anlage, die Qualität des Roheisens und die gewünschte Qualität des Stahlerzeugnisses.

11 [\*].

12 Schätzung für 2006. Durchschnittswerte errechnet aus [\*].

13 [\*].

14 Seit 1.11.2005. Vgl. [\*].

15 Vom 1.1.2004 bis zum 31.10.2005. [\*].

16 Bis 1.1.2004. [\*].

17 [\*].

Kontinentaleuropa zu beliefern, nahmen Carbide Sweden AB (und deren Vorgänger) die Dienste von Ecka für die Lieferung von nicht eisenhaltigen Metallpulvern in Anspruch.<sup>18</sup>

- (12) Im letzten vollen Geschäftsjahr vor dieser Entscheidung erzielte Akzo Nobel NV einen weltweiten Gesamtumsatz von 15 400 Millionen EUR.<sup>19</sup> Der Verkauf von Calciumcarbidpulver im EWR – mit Ausnahme von Spanien, Portugal, Irland und dem Vereinigten Königreich - lag im letzten vollen Jahr der Zuwiderhandlung [zwischen 10 und 20] Mio. EUR<sup>20</sup>.

### *II.2.2. Almamet*

- (13) Die Almamet GmbH in Ainring, Deutschland, (eingetragen als „Almamet GmbH Handel mit Spänen und Pulvern aus Metall“) ist eine Handelsgesellschaft für Magnesiumgranulate und Calciumcarbidpulver für die Stahlindustrie.<sup>21</sup> Sie bezieht Magnesiumgranulate vorwiegend aus China und Calciumcarbidpulver im Wesentlichen von Novácke chemické závody in der Slowakei.<sup>22</sup>
- (14) Almamet und Novácke chemické závody haben ein „Rahmenabkommen für technische und kommerzielle Zusammenarbeit“ unterzeichnet, in dem beide Parteien vereinbarten, eine langfristige Partnerschaft mit bestimmten Rechten und Pflichten im Hinblick auf den Verkauf von Calciumcarbidpulver im EWR<sup>23</sup> einzugehen. In diesem Abkommen stellt Almamet unter anderem technisches Know-how für die Einrichtung einer speziellen Produktionsstätte zur Verfügung, berät zu Produktspezifikationen einschließlich der Entwicklung zukünftiger neuer Arten und Prozesse für deren Herstellung und Anwendung, ist verantwortlich für eine effektive Marktumfragenforschung, aus der der bestehende und erwartete zukünftige Bedarf der Kunden bezüglich Quantität, Qualität und Preis hervorgeht, sowie für den Verkauf des Produkts über Kaufverträge. Für all diese Dienstleistungen erhält Almamet ein Honorar, das sich nach den verkauften Produkten richtet.
- (15) Im letzten vollen Geschäftsjahr vor dieser Entscheidung betrug der Gesamtumsatz der Almamet GmbH weltweit [zwischen 40 und 50] Mio. EUR.<sup>24</sup> Der Verkauf von Calciumcarbidpulver und Magnesiumgranulaten im EWR – mit Ausnahme von Spanien, Portugal, Irland und dem Vereinigten Königreich - lag im letzten vollen Jahr der

---

18 Vgl. Randnr. (20).

19 [\*]

20 [\*].

21 [\*] Außerdem liefert Almamet Erzeugnisse auf Magnesiumbasis an die chemische Industrie.

22 Bezüglich Calciumcarbidpulver besitzt Almamet eine Kooperationsvereinbarung mit NCHZ [vgl. Randnrn. (14) und (22)], die lediglich Calciumcarbidpulver für die Entschwefelung betrifft. Almamet bezog Carbidpulver für die Desoxidation von anderen Quellen, was [\*] seines Calciumcarbidhandels ausmachte.

23 [\*]

24 [\*]



Zu widerhandlung [zwischen 20 und 30] Mio. EUR.<sup>25</sup> Die Gesellschaft wird im Folgenden als „Almamet“ bezeichnet.

### II.2.3. Donau Chemie

- (16) Die Donau Chemie AG ist ein österreichisches Chemieunternehmen. Der Sitz des Unternehmens befindet sich in Wien, Österreich. Es produziert Calciumcarbid in Landeck in Tirol.<sup>26</sup> Die Donau Chemie AG liefert Calciumcarbidgranulat an die Gasindustrie und Calciumcarbidpulver an die Stahlindustrie.<sup>27</sup> Die Donau Chemie AG erwirbt Magnesiumgranulat, um es ihrem Calciumcarbidpulver beizugeben, bietet Magnesiumgranulat aber nicht separat an.
- (17) Im letzten vollen Geschäftsjahr vor dieser Entscheidung erzielte die Donau Chemie AG einen weltweiten Gesamtumsatz von 257 Mio. EUR.<sup>28</sup> Der Verkauf von Calciumcarbidpulver und -granulat im EWR – mit Ausnahme von Spanien, Portugal, Irland und dem Vereinigten Königreich - lag im letzten vollen Jahr der Zu widerhandlung [zwischen 10 und 20] Mio. EUR.<sup>29</sup> Das Unternehmen wird im Folgenden als „Donau Chemie“ bezeichnet.

### II.2.4. Ecka

- (18) Die Gruppe Ecka Granules ist Hersteller nicht eisenhaltiger Metallpulver. An der Spitze der Gruppe steht die ECKA Granulate GmbH & Co KG in Fürth, Deutschland.<sup>30</sup>
- (19) Ihre 100-prozentige Tochtergesellschaft Aluma GmbH in Fridolfing, Deutschland, produzierte und verkaufte Magnesiumgranulat an die Stahlindustrie.<sup>31</sup> Dieser Geschäftsbereich wurde am 1. Januar 2006 an die „non ferrum Metallpulver Gesellschaft mbH & Co KG“ in Sankt Georgen, Österreich, übertragen, eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der Aluma GmbH.<sup>32</sup>
- (20) Die non ferrum Metallpulver Gesellschaft mbH & Co KG war außerdem als Vertreter von Carbide Sweden AB für den Verkauf von Calciumcarbidpulver an die Stahlindustrie tätig.<sup>33</sup>
- (21) Im letzten vollen Geschäftsjahr vor dieser Entscheidung erzielte die Ecka Granulate GmbH & Co KG einen weltweiten Gesamtumsatz von [zwischen

---

25 [\*]

26 [\*]

27 [\*]

28 [\*]

29 [\*]

30 Vgl. [www.ecka-granules.com](http://www.ecka-granules.com).

31 [\*]

32 [\*].

33 [\*] Vgl. auch Randnr. (11). [\*]

900 und 1 000] Mio. EUR.<sup>34</sup> Der Verkauf von Magnesiumgranulat an die Stahlindustrie betrug im letzten vollen Jahr vor der Zuwiderhandlung [zwischen 10 und 20 Mio. EUR]<sup>35</sup> im EWR – mit Ausnahme von Spanien, Portugal, Irland und dem Vereinigten Königreich. Der Umsatz von Calciumcarbidpulver von Akzo Nobel in der Zeit, an der sie an der Zuwiderhandlung für dieses Produktsegment beteiligt war, lag zwischen [\*] EUR.<sup>36</sup> Das Unternehmen wird im Folgenden als „Ecka“ bezeichnet.

### II.2.5. NCHZ

- (22) Novácke chemické závody, a.s. (im Folgenden als „NCHZ“ bezeichnet) ist ein Chemieunternehmen in Novaky, Slowakei, das - unter anderem - Calciumcarbid herstellt. Es handelt sich um einen wichtigen Anbieter von Calciumcarbidgranulaten für den Gasmarkt, für den die Gesellschaft eine eigene Vertriebsorganisation hat. In der Stahlindustrie verkauft es Calciumcarbidpulver an Almamet, mit dem eine Kooperationsvereinbarung besteht.<sup>37</sup> NCHZ bietet Magnesiumgranulat nicht separat an.
- (23) Im Zeitraum der Zuwiderhandlung befand sich NCHZ zu mehr als 70 % unmittelbar oder mittelbar im Besitz<sup>38</sup> von I.garantovaná, a.s. (Slowakei), einer Investmentgesellschaft mit wirtschaftlichen Aktivitäten in der Slowakei.<sup>39</sup> Im Jahre 2007 hat I.garantovaná a.s. seine Beteiligung an NCHZ an sein Tochterunternehmen, G1 Investments Limited (Zypern), verkauft.<sup>40</sup> 2008 erwarb Disor Holdings Limited (Zypern) 100 % von NCHZ.<sup>41</sup>
- (24) Im letzten vollen Geschäftsjahr vor dieser Entscheidung erzielte NCHZ einen Gesamtumsatz von 205 Mio. EUR<sup>42</sup>. Der Gesamtumsatz von I.garantovaná, a.s. im letzten maßgeblichen Geschäftsjahr belief sich auf 229 Mio. EUR.<sup>43</sup> Die Calciumcarbidverkäufe von NCHZ im EWR – mit Ausnahme von Spanien, Portugal, Irland und dem Vereinigten Königreich - im letzten vollen Jahr der Zuwiderhandlung lag [zwischen 20 und 30] Mio. EUR.<sup>44</sup>

### II.2.6. SKW-Stahl Metallurgie (SKW)

- (25) Die SKW Stahl-Metallurgie GmbH mit Sitz in Unterneukirchen, Deutschland, ist Anbieter von Spezialchemikalien. Sie gehört zu den wichtigsten

---

34 [\*]

35 [\*]

36 [\*]

37 Vgl. Randnr. (14). [\*]

38 [\*]

39 Vgl. [www.garantovana.sk](http://www.garantovana.sk) und I[\*]

40 Pressemitteilung von I.garantovaná a.s. vom 7.6.2007 [\*]

41 [\*]

42 [\*]

43 [\*] Vgl. auch Randnr. (334).

44 [\*]

europäischen Anbietern von Calciumcarbidpulver und Magnesiumgranulaten für die Stahlindustrie.<sup>45</sup>

- (26) Die SKW-Stahl Metallurgie GmbH ist gegenwärtig eine 100-prozentige Tochter der SKW Stahl-Metallurgie Holding AG. Beide Unternehmen werden im Folgenden als „SKW“ bezeichnet.
- (27) Im Jahr 2004, bis zum und einschließlich 30. August, befand sich die SKW Stahl-Technik GmbH & Co. KG, die Vorgängerin der SKW Stahl-Metallurgie GmbH, vollständig im Besitz der Degussa AG (jetzt Evonik Degussa GmbH und im Folgenden als "Degussa" bezeichnet).<sup>46</sup>
- (28) Degussa produzierte und verkaufte Calciumcarbid über seine Tochter SKW Stahl-Technik GmbH. Der größte Teil des Erzeugnisses wurde im eigenen Hause für die Herstellung von Kalkstickstoff genutzt.<sup>47</sup> 2003 trennte Degussa den Fremdverkauf von der Herstellung, um den Vertrieb von Calciumcarbid in der Folge zu verkaufen. Die Produktion verblieb bei der SKW Stahl-Technik GmbH und der Fremdverkauf wurde an die neue Einheit SKW Stahl-Technik GmbH & Co. KG übertragen.
- (29) Mit 30. August 2004<sup>48</sup> erwarb Arques AG (jetzt ARQUES Industries AG und im Folgenden als „Arques“ bezeichnet), ein Unternehmen mit großem Sachverstand im Bereich der Umstrukturierung, das sich auf den Erwerb von Unternehmen in besonderer Lage<sup>49</sup> konzentriert, über das zwischengeschaltete Unternehmen Arques Beteiligungsgesellschaft mbH<sup>50</sup> die SKW Stahl-Technik GmbH & Co. KG.
- (30) Arques strukturierte SKW um: SKW Stahl-Technik GmbH & Co. KG wurde zur SKW Stahl-Metallurgie GmbH<sup>51</sup> und die Arques Beteiligungsgesellschaft mbH wurde zur SKW Stahl-Metallurgie Holding GmbH und später zur SKW Stahl-Metallurgie Holding AG.<sup>52</sup> Arques blieb bis zum 30. November 2006 hundertprozentiger Inhaber von SKW, als die SKW Stahl-Metallurgie Holding AG an die Börse ging und hielt bis zum 20. Juli 2007 die Aktienmehrheit.<sup>53</sup>
- (31) Nach dem Verkauf der Vertriebseinheit für Calciumcarbid an Arques setzte die Degussa AG die Produktion von Calciumcarbid über ihre Tochter SKW Stahl-Technik GmbH fort, die zur SKW Metallurgie GmbH<sup>54</sup> und später zur

---

45 [\*] und [www.skw-steel.com](http://www.skw-steel.com).

[\*]

46 [\*] Degussa AG wurde zur Degussa GmbH und ist jetzt die Evonik Degussa GmbH. Vgl. Randnr. (31).

47 Kalkstickstoff ist ein Düngemittel. [\*]

48 [\*]

Die rechtliche Übertragung von SKW von Degussa auf Arques erfolgte am 30.8.2004 [\*]

49 [\*]

50 SKW Stahl-Metallurgie GmbH wurde eine 100-prozentige Tochter von Arques Beteiligungsgesellschaft mbH, die sich wiederum vollständig im Besitz der Arques AG befand.

51 Anfang 2005. [\*]

52 Per 26.5.2006. [\*]

53 [\*]

54 [\*]

AlzChem Hart GmbH umstrukturiert wurde.<sup>55</sup> Auf der Grundlage eines langfristigen Vertrags, der schon vor der Unternehmensübertragung an Arques abgeschlossen worden war, setzte Degussa die Lieferung von Calciumcarbidpulver an SKW fort.<sup>56</sup> Das gesamte von SKW vertriebene Calciumcarbidpulver wird somit von der Degussa bezogen.<sup>57</sup>

- (32) Im letzten vollen Geschäftsjahr vor dieser Entscheidung erzielte SKW einen weltweiten Gesamtumsatz von 377 Mio. EUR.<sup>58</sup> Der Verkaufserlös von Calciumcarbid und Magnesium von SKW im EWR – mit Ausnahme von Spanien, Portugal, Irland und dem Vereinigten Königreich - im letzten vollen Jahr der Zuwerdung lag [zwischen 20 und 30] Mio. EUR.<sup>59</sup>
- (33) Im letzten vollen Geschäftsjahr vor dieser Entscheidung erzielte Degussa einen weltweiten Gesamtumsatz von 11 511 Mio. EUR<sup>60</sup>. Der gesamte weltweite Umsatz von ARQUES im letzten vollen Geschäftsjahr vor dieser Entscheidung belief sich auf 5 505 Mio. EUR.<sup>61</sup>

### II.2.7. HSE/TDR

- (34) TDR-Metalurgija d.d. (im Folgenden „TDR“) ist ein Hersteller im Bereich Elektrochemie in Ruše (Maribor) in Slowenien und war an der Produktion von Calciumcarbid und Ferrolegierungen beteiligt.<sup>62</sup> TDR lieferte Calciumcarbidgranulat an die Gasindustrie und Calciumcarbidpulver an die Stahlindustrie.<sup>63</sup>
- (35) TDR wurde mehrheitlich (74,4 %) vom staatlichen Elektrizitätsunternehmen Holding Slovenske elektrarne d.o.o. (im Folgenden „HSE“) kontrolliert.<sup>64</sup> Am 20. Dezember 2006 veräußerte HSE TDR an W & P Profil – Solarvalue holding d.o.o.<sup>65</sup> TDR stellte die Herstellung von Calciumcarbid am 1. Oktober 2007 ein und befindet sich seit 28. April 2008 in der Insolvenz.<sup>66</sup>
- (36) Der gesamte weltweite Umsatz der Gruppe HSE im letzten vollen Geschäftsjahr vor dieser Entscheidung betrug etwa 900 Mio. EUR.<sup>67</sup> Der gesamte weltweite Umsatz von TDR Metalurgija d.d. im letzten vollen Jahr vor

---

55 [\*]

56 [\*]

57 Von AlzChem Hart GmbH (und seinen Vorgängern). [\*] Geringfügige Mengen von Calciumcarbidgranulat wurden von TDR bezogen. [\*]

58 [\*]

59 [\*]

60 [\*]

61 [\*]

62 HSE, Geschäftsbericht 2006, S. 40.

63 [\*]

64 Weitere wichtige Aktionäre waren das slowenische Eisenbahnunternehmen, genannt Holding Slovenske železnice d.o.o. und TDR d.o.o. - v likvidaciji.

65 TDR, Geschäftsbericht 2006, S. 23. W&P Profil – Solarvalue Holding d.o.o. erwarb Anteile von Holding Slovenske elektrarne d.o.o. (74,44 %), Holding Slovenske železnice d.o.o. (8,37 %) und TDR d.o.o. – v likvidaciji (7,83 %).

66 [\*]

67 [\*]

der Insolvenz lag bei 28,3 Mio. EUR.<sup>68</sup> Der Gesamtumsatz von TDR bei Calciumcarbidpulver im EWR – mit Ausnahme von Spanien, Portugal, Irland und dem Vereinigten Königreich - im letzten vollen Jahr der Zuwiderhandlung lag [zwischen 10 und 20] Mio. EUR.<sup>69</sup>

## II.3 Beschreibung des Marktes (2000 – 2007)

### II.3.1. Angebot

- (37) Für das Erzeugnis Calciumcarbid gibt es nur eine begrenzte Zahl von Herstellern und Anbietern im EWR. Neben den in Randnr. (9) bis (33) genannten sieben Herstellern/Anbietern gab es sieben weitere Hersteller/Anbieter mit einem geschätzten gemeinsamen Marktanteil im EWR von etwa 15 % für Calciumcarbidpulver und 31 % für Calciumcarbidgranulat.<sup>70</sup>
- (38) Die Liefermengen gingen von etwa 310 000 t im Jahr 2003 auf 260 000 t im Jahr 2006 zurück, und es bestand Überkapazität.<sup>71</sup> Während dieses Zeitraums ist der Gesamtverkaufserlös von 120 Mio. EUR auf 131 Mio. EUR gestiegen. Hier ist allerdings anzumerken, dass die Energiekosten, die für Hersteller einen beachtlichen Kostenfaktor darstellen, in dieser Zeit beträchtlich gestiegen sind.<sup>72</sup>
- (39) Bei Magnesiumgranulat erhöhten sich die geschätzten Volumen, die in den EWR geliefert wurden, von etwa 16 000 t im Jahr 2003 auf 22 000 t im Jahr 2006, und der geschätzte Gesamtumsatzerlös stieg in diesem Zeitraum von 29 Mio. auf 45 Mio. EUR.<sup>73</sup> Der größte Teil wurde fast ausschließlich aus China eingeführt.<sup>74</sup> Die drei größten Anbieter von Magnesiumgranulat für die Stahlindustrie in Europa waren Almamet, Ecka und SKW mit einem gemeinsamen Marktanteil von etwa [60-80 %].<sup>75</sup> Darüber hinaus sind auch andere kleinere Händler auf dem Markt aktiv<sup>76</sup> sowie eine wachsende Zahl chinesischer Ausfuhrunternehmen.<sup>77</sup>

### II.3.2. Nachfrage

- (40) Die Nachfrageseite für Calciumcarbid lässt sich in Unternehmen, die in der Stahlindustrie (Abnehmer von Calciumcarbidpulver) und solche, die in der

---

68 [\*]

69 [\*]

70 [\*] Die Schätzung der Marktanteile beruht auf Angaben der von diesem Verfahren 2006 betroffenen Unternehmen. Vgl. Randnr. (44) und (46).

71 [\*]

72 [\*]

73 Quelle: Durchschnittswerte, ermittelt [\*]

74 Der Prozess zur Gewinnung von Magnesium ist sehr energieintensiv. Ecka war der einzige noch vorhandene Hersteller im EWR, siehe Randnr. (19). [\*]

75 Schätzung auf der Grundlage der für die Berechnung in den Randnr. (44) und (46) verwendeten Daten für 2006.

76 [\*] Deren jeweiliges Verkaufsvolumen lag bei weniger als 1 000 t pro Jahr.

77 [\*]

Gasindustrie (Abnehmer von Calciumcarbidgranulaten) tätig sind, unterteilen. In beiden Kategorien gab es eine begrenzte Anzahl von Abnehmern, die jeweils über mehrere Werke im EWR verfügten.

- (41) Die Abnehmer kauften Calciumcarbidpulver normalerweise bei verschiedenen Anbietern. In Gebieten mit nur einem einzigen Hersteller (wie etwa Nordeuropa) bezogen die Abnehmer das Erzeugnis in erster Linie vom Anbieter auf dem einheimischen Markt.
- (42) Der Markt für die Gasindustrie war stabiler, da ein Gaswerk aus technischen Gründen in der Regel nur einen Calciumcarbidlieferanten hat.<sup>78</sup>
- (43) Die Nachfrage nach Calciumcarbid ist als Folge wirtschaftlicher und technischer Entwicklungen zurückgegangen.<sup>79</sup> Auch durch die steigenden Kosten für Koks und Elektrizität wurde Magnesium zu einer attraktiveren Alternative. Eine Reihe von Kunden wechselte entsprechend dem Trend einfach von Calciumcarbidpulver zu Magnesiumgranulat. Außerdem führte die Konsolidierung in der europäischen Stahl- und Gasindustrie zur zunehmenden Marktmacht ihrer Abnehmer.

### II.3.3. Räumliche Ausdehnung des Calciumcarbid- und Magnesiumgeschäfts

- (44) Calciumcarbid ist explosionsfähig und daher relativ schwierig zu transportieren. Dementsprechend ist der EWR in vier Gebiete unterteilt:
  - Nordische Region;
  - Großbritannien und Irland;
  - Iberische Halbinsel;
  - Europäischer Kontinent.<sup>80</sup>
- (45) Magnesiumgranulat wird in wesentlich geringeren Mengen benötigt als Calciumcarbidpulver, und das Erzeugnis wurde hauptsächlich aus China eingeführt.<sup>81</sup> Für die Lieferung von Magnesiumgranulat folgten die Anbieter weitgehend dem in Randnr. (44) beschriebenen Muster für Calciumcarbid.

---

78 [\*]

79 Errichtung effizienterer Stahlwerke und der zunehmende Ersatz der Acetylschweiß- und -schneidetechnik durch effizientere Techniken.

80 [\*]

81 Vgl. Randnrn. (7) und (39).

- (46) Die geschätzten Marktanteile im Jahr 2006 auf dem EWR-Markt für Calciumcarbidgranulat für die Gasindustrie sowie für Calciumcarbidpulver und Magnesiumgranulat für die Stahlindustrie verteilen sich wie folgt.

**Tabelle 1: Marktanteile<sup>82</sup>**

| 2006         | Calciumcarbidpulver (%) | Calciumcarbidgranulate (%) | Magnesiumgranulate (%) |
|--------------|-------------------------|----------------------------|------------------------|
| Akzo Nobel   | [15-25 %]               | [<10 %]                    | /                      |
| Almamet      | [15-25 %]               | /                          | [15-25 %]              |
| Donau Chemie | [10-15 %]               | [< 10 %]                   | /                      |
| Ecka         | [< 10%]*                | /                          | [25-35 %]              |
| NCHZ         | [10-15 %]**             | [25-35 %]                  | /                      |
| SKW          | [25-35 %]               | [< 10 %]                   | [15-25 %]              |
| TDR          | [10-15 %]               | [15-25 %]                  | /                      |
| Sonstige     | [15-20 %]               | [30-35 %]                  | [30 %]                 |
| Insgesamt    | 100 %                   | 100 %                      | 100 %                  |

(\*) = Umsatz von Akzo Nobel über Ecka

(\*\*) = Umsatz über Almamet

### III. VERFAHREN

- (47) [\*] stellte Akzo Nobel einen Antrag auf Geldbußenerlass gemäß der Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen<sup>83</sup> ("Kronzeugenregelung von 2002"). Der Antrag bezog sich auf ein mutmaßliches Kartell für Calciumcarbidpulver für die Stahlindustrie und Calciumcarbidgranulat für die Gasindustrie.<sup>84</sup> Akzo Nobel wurde am 20. Dezember 2006 ein bedingter Geldbußenerlass gewährt.<sup>85</sup>
- (48) Am 16. Januar 2007 führte die Kommission unangemeldete Nachprüfungen auf der Grundlage von Entscheidungen gemäß Artikel 20 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (im Folgenden "Nachprüfungsentscheidung" und "Verordnung (EG) Nr. 1/2003") in Österreich, Deutschland, der Slowakei und Slowenien in den Geschäftsräumen (der Niederlassungen) von Almamet, Donau Chemie, Ecka, NCHZ, SKW und TDR durch.<sup>86</sup>
- (49) Am [\*] beantragten die Donau Chemie, Almamet, Degussa und NCHZ jeweils Geldbußenerlass oder -ermäßigung gemäß der Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen (im Folgenden "Kronzeugenregelung von 2006").<sup>87</sup> Der Antrag von Almamet und NCHZ

82 Quellen: Antworten auf das Auskunftsverlangen [\*] zum entsprechenden Umsatz im Zusammenhang mit den Angaben zur Größe des EWR-Marktes und den Marktanteilen anderer im EWR tätigen Unternehmen, vor allem [\*]

83 ABl. C 45 vom 19.2.2002, S. 3.

84 [\*]

85 Gemäß Ziffer 8 Buchstabe a der Kronzeugenregelung von 2002. [\*]

86 Nachprüfungsentscheidung [\*] Eine zusätzliche Untersuchung wurde am 13.12.2007 auf dem Gelände eines anderen Unternehmens durchgeführt. Nachprüfungsentscheidung [\*]

87 ABl. C 298 vom 8.12.2006, S. 17.

betraf lediglich Calciumcarbidpulver. Der Antrag von Degussa bezog sich auch auf Magnesiumgranulat<sup>88</sup>, und der Antrag von Donau Chemie beinhaltete Calciumcarbidpulver, Calciumcarbid- und Magnesiumgranulate.<sup>89</sup> Am 20. Juni 2008 wurde Donau Chemie und Degussa mitgeteilt, dass ihre Schriftsätze die Kriterien für eine Ermäßigung der Geldbußen erfüllen.<sup>90</sup> Am gleichen Tag erhielten Almamet und NCHZ die Mitteilung, dass ihre Schriftsätze die Kriterien für eine Ermäßigung der Geldbußen nicht erfüllen.<sup>91</sup>

- (50) Zwischen dem 11. Juli 2007 und dem 9. März 2009 versandte die Kommission auf der Grundlage von Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 Auskunftsverlangen.<sup>92</sup>
- (51) Am 24. Juni 2008 nahm die Kommission eine Mitteilung der Beschwerdepunkte an und versandte sie am 25. Juni 2008 an die Beteiligten.<sup>93</sup> Alle Parteien baten um eine CD-ROM mit den in den Akten der Kommission zugänglichen Unterlagen und erhielten sie.<sup>94</sup> Die meisten Parteien nahmen auch Einblick in die Dokumente und Erklärungen, die nur bei der Kommission zugänglich waren.<sup>95</sup>
- (52) Mit Ausnahme von TDR Metalurgija d.d. nahmen alle Adressaten der Mitteilung der Beschwerdepunkte schriftlich Stellung.<sup>96</sup> Am 10. und 11. November 2008 fand eine mündliche Anhörung statt.<sup>97</sup>

#### **IV. BESCHREIBUNG DER VORFÄLLE**

- (53) Zwischen den in Kapitel II.2 genannten Anbietern von Calciumcarbidpulver, Calciumcarbidgranulaten und Magnesiumgranulaten bestanden regelmäßige bilaterale oder multilaterale Kontakte, die darauf abzielten, den Wettbewerb bei ihren Lieferungen von Calciumcarbidpulver, Calciumcarbid- und Magnesiumgranulaten zu beschränken. Sie trafen Absprachen in Form einer Marktaufteilung, zu Quoten, Aufteilung der Kunden, Preisfestsetzung und Austausch vertraulicher Geschäftsinformationen in einem wesentlichen Teil des EWR-Marktes. Diese Absprachen hielten mindestens vom 7. April 2004 bis zum 16. Januar 2007 an.<sup>98</sup>

---

88 [\*]

89 [\*]

90 [\*]

91 [\*]

92 Auskunftsverlangen vom [\*]

93 [\*]

94 [\*]

95 [\*] I.garantovaná a.s., Arques, Holding Slovenske elektrarne d.o.o. und TDR Metalurgija d.d. haben von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht.

96 [\*] TDR Metalurgija teilte der Kommission nur mit, dass sie Insolvenz angemeldet haben [\*]

97 Alle Adressaten der Mitteilung der Beschwerdepunkte nahmen mit Ausnahme von TDR Metalurgija d.d. und I.garantovaná a.s. an der mündlichen Anhörung teil. TDR Metalurgija ersuchte nicht um eine mündliche Anhörung, und I.garantovaná stellte erst nach dem Stattfinden der mündlichen Anhörung einen Antrag auf eine mündliche Anhörung [\*] Der Antrag wurde am 17.11.2008 vom Anhörungsbeauftragten abgelehnt. Nach der Anhörung reichte Almamet am 6.1.2009 ein Schreiben ein, in dem einige der von der Kommission bei der mündlichen Anhörung gestellten Fragen beantwortet wurden [\*].

98 Vgl. Kapitel VII dieser Entscheidung zur jeweiligen Dauer bei jedem Adressaten.



## IV.1 Calciumcarbidpulver

- (54) Seit Anfang des 21. Jahrhunderts ist der Preis von Calciumcarbidpulver für die Stahlindustrie unter Druck geraten, denn die Kosten stiegen und die Nachfrage ging zurück.<sup>99</sup> Diese Entwicklungen bildeten die Basis für die Zusammenkünfte zwischen den großen europäischen Anbietern von Calciumcarbidpulver.<sup>100</sup> Das zentrale Ziel der in diesen Zusammenkünften getroffenen Absprachen war, nach Aussage der Teilnehmer, den Markt durch die Vereinbarung von Preiserhöhungen und festen Marktanteilen zu stabilisieren.<sup>101</sup> Für die Zwecke dieser Entscheidung wird angenommen, dass von diesen Absprachen Kunden im EWR, ausgenommen Spanien, Portugal, Irland und Vereinigtes Königreich, betroffen waren.<sup>102</sup>

### IV.1.1. Organisation

- (55) Im Zeitraum zwischen dem 22. April 2004 und dem 9. Januar 2007 wurden mindestens 12 multilaterale Zusammenkünfte zu Calciumcarbidpulver organisiert oder geplant.<sup>103</sup>
- (56) Die Zusammenkünfte wurden für den Vormittag geplant und dauerten 2-3 Stunden. Am Vorabend fand gewöhnlich ein gemeinsames Abendessen statt.<sup>104</sup> Die Zusammenkünfte wurden meist in Konferenzräumen von Hotels/Restaurants in zentraler Lage in Europa veranstaltet. Nur die ersten beiden Zusammenkünfte fanden in den Geschäftsräumen von Almamet statt.<sup>105</sup> Die Zusammenkünfte wurden geheim gehalten.<sup>106</sup> In der Regel wurden keine offiziellen Einladungen, keine Tagesordnung und keine Protokolle verfasst. Die Zusammenkünfte wurden gewöhnlich von einem anderen Teilnehmer organisiert, der die übrigen Teilnehmer ein paar Wochen vor der Zusammenkunft telefonisch über den Treffpunkt informierte.<sup>107</sup> Die Verbreitung von Informationen zu den Zusammenkünften per E-Mail wurde von den Teilnehmern sofort kritisiert.<sup>108</sup> Die Reiseaufzeichnungen der Teilnehmer wurden häufig falschen Lieferanten- oder Kundenbesuchen zugeordnet.<sup>109</sup> Schriftliche Unterlagen zu den Zusammenkünften wurden auf ein Mindestmaß reduziert und es gab keine offiziellen Mitteilungen dazu.<sup>110</sup> Im

---

99 Vgl. Kapitel II.3.

100 [\*]

101 [\*]

102 Vgl. Randnr. (44) und Nachprüfungsunterlagen [\*]

103 Vgl. Kapitel IV.1.3, ausführliche Nachweise zu speziellen Zusammenkünften.

104 [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*].

Aus diesem Grunde beziehen sich die Nachweise in der Akte der Kommission manchmal auf das dem Tag der Zusammenkunft, der in dieser Entscheidung als Beweis für die Zusammenkunft dient, vorangehende Datum.

105 Vgl. Randnrn. (64) und (67).

106 [\*]

107 [\*].

108 [\*]

109 [\*]

110 [\*]

Allgemeinen vereinbarten die Teilnehmer bereits während der Zusammenkunft Datum und Ort des nächsten Treffens.<sup>111</sup>

- (57) In der Regel nahmen immer dieselben Personen an diesen multilateralen Zusammenkünften teil:<sup>112</sup>
- Für Akzo Nobel nahm [\*] von Akzo Nobel Surface Chemistry AB und später [\*] von Carbide Sweden AB teil.<sup>113</sup> Gelegentlich wurde er von dem für die Stahlindustrie zuständigen [\*] von Carbide Sweden begleitet.<sup>114</sup>
  - Für die Almamet GmbH nahmen [\*]<sup>115</sup> teil.
  - Für die Donau Chemie AG nahmen [\*] teil.<sup>116</sup>
  - Ecka wurde durch [\*] der Ecka Granulate GmbH & Co KG vertreten.<sup>117</sup>
  - Für NCHZ nahmen [\*] von Novácke chemické závody, a.s teil.<sup>118</sup>
  - Für SKW nahmen [\*] der SKW Stahl-Technik GmbH & Co. KG (später SKW Stahl-Metallurgie GmbH) und [ein Mitarbeiter] der SKW Stahl-Technik GmbH (später SKW Metallurgie GmbH) teil.<sup>119</sup> Letzterer wurde durch [\*] der SKW Stahl-Metallurgie GmbH abgelöst.<sup>120</sup> [\*] von SKW blieb weiterhin bei SKW Stahl-Technik GmbH (später SKW Metallurgie GmbH) angestellt, hat jedoch *de facto* für die SKW Stahl-Technik GmbH & Co KG (jetzt SKW Stahl-Metallurgie GmbH) gearbeitet und nahm somit im Auftrag des Unternehmens am Kartelltreffen teil.<sup>121</sup>
  - Für TDR nahm [\*] von TDR Metalurgija d.d. teil, die häufig [\*] von TDR Metalurgija d.d. begleitet wurde.<sup>122</sup>
- (58) Darüber hinaus standen die Teilnehmer regelmäßig in Kontakt, oftmals per Telefon, um die Vereinbarungen zu spezifischen Punkten, wie das Preisniveau für besondere Kunden, umzusetzen.<sup>123</sup> Diese bilateralen Kontakte bestanden bereits vor Beginn der multilateralen Zusammenkünfte.<sup>124</sup>

---

111 [\*]

112 Vgl. Kapitel IV.1.3. [\*]

113 [\*]

114 [\*]

115 [\*]

116 [\*]

117 [\*]

118 [\*]

119 Jetzt AlzChem Hart GmbH.

120 [\*]. [\*] Calciumcarbid von SKW blieb bis zu seinem Ruhestand im September 2006 bei der Degussa-Tochtergesellschaft SKW Stahl-Technik GmbH, später SKW Metallurgie GmbH (und jetzt AlzChem Hart GmbH) angestellt. Sein Nachfolger war bei der Arques-Tochtergesellschaft SKW Stahl-Metallurgie GmbH beschäftigt.

121 Diese Tatsache wird sowohl von SKW Stahl-Metallurgie GmbH als auch Degussa GmbH akzeptiert. [\*]

122 [\*]

123 [\*]

124 In der Akte der Kommission sind zahlreiche Beispiele für bilaterale Kontakte zu finden. Stellvertretend seien aufgeführt:

– SKW und TDR: [\*]

#### IV.1.2. Inhalt

- (59) Bei den multilateralen Zusammenkünften und anderen Kontakten teilten die Teilnehmer den Markt auf, wiesen Kunden zu und setzten Preise fest. Sie beschlossen, den Markt in Bezug auf Lieferungen einzufrieren und das künftige Angebot sowie Preiserhöhungen zu koordinieren. In einer Auftaktsitzung informierten sie einander über ihre Produktionskapazitäten und die an die einzelnen Abnehmer in der Stahlindustrie gelieferten Volumen und übertrugen diese Informationen in eine Tabelle der Marktanteile, um den gegenwärtigen Stand des Marktes als Basis festzuhalten.<sup>125</sup>
- (60) Bei den darauf folgenden multilateralen Zusammenkünften wurden die Marktanteile kontrolliert, indem die Tabelle der Marktanteile (mit den Verkäufen bis zum Datum der Zusammenkunft und den Verkaufsprognosen für den nächsten Zeitraum) aktualisiert und mit der vereinbarten Marktaufteilung verglichen wurde.<sup>126</sup> Wenn die vereinbarten Marktanteile überschritten oder umgangen wurden, gab es Diskussionen, manchmal wurden auch Ausgleichs für eine Überschreitung der Anteile erörtert.<sup>127</sup> Anträge auf Gewährung von Extramengen wurden abgelehnt, wenn damit der vereinbarte Anteil überschritten wurde.<sup>128</sup> Die Kommissionsakte enthält mehrere Exemplare dieser Tabellen der Marktanteile.<sup>129</sup>
- (61) Die Markttabellen wurden von den verschiedenen am Verfahren beteiligten Parteien wie folgt beschrieben:
- Akzo Nobel: [\*]<sup>130</sup>
  - Donau Chemie: [\*]<sup>131 132</sup>
  - Almamet: [\*]<sup>133</sup>
  - Degussa: [\*]<sup>134</sup>

- 
- Akzo Nobel und Donau Chemie: [\*]
  - Ecka und SKW: [\*]
  - SKW und Akzo Nobel: [\*]
  - SKW und Donau Chemie: [\*]
  - TDR und NCHZ: [\*]
  - Akzo Nobel und TDR: [\*]
  - Akzo Nobel und NCHZ/Almamet: [\*]

125 Vgl. die Beschreibung der Zusammenkunft vom 22.4.2004 in Randnr. (65) und die Beschreibung der Zusammenkunft vom 7.9.2004 in Randnr.(68).

126 [\*]

127 Vgl. z. B. [\*]. Vgl. auch Randnr. (86) oder (130).

128 Vgl. Randnr. (109).

129 [\*]

130 [\*]

131 [\*]

132 [\*]

133 [\*]

134 [\*]

- NCHZ: [\*]<sup>135</sup>
- (62) Bei verschiedenen Zusammenkünften erörterten und vereinbarten die Teilnehmer neben der Aufteilung des Marktes auch eine allgemeine Preiserhöhung für Calciumcarbidpulver.<sup>136</sup> Die Kommission verfügt über Nachweise, dass bei mindestens sechs der zwölf Zusammenkünfte Preise und Preiserhöhungen erörtert und/oder abgesprochen wurden.<sup>137</sup> In der Regel wurde der Betrag der Preiserhöhung festgelegt, nicht aber der tatsächliche Endpreis<sup>138</sup> für sechs Monate.<sup>139</sup>
- (63) Diese abgesprochenen Preiserhöhungen wurden für gewöhnlich umgesetzt. [\*].<sup>140</sup> Preise und Volumen für einzelne Abnehmer wurden bei bilateralen (telefonischen) Kontakten weiter erörtert und/oder koordiniert.<sup>141</sup> [\*]<sup>142</sup>

### IV.1.3. Chronologische Übersicht

#### IV.1.3.1. 22. April 2004

- (64) Die erste für die Zwecke dieser Entscheidung relevante Zusammenkunft fand am 22. April 2004 in Ainring, Deutschland, in den Geschäftsräumen von Almamet statt.<sup>143</sup> Teilnehmer waren Almamet, Donau Chemie, NCHZ, SKW und TDR.<sup>144</sup>
- (65) Das Ziel dieser Zusammenkunft bestand darin, eine Einigung über die Erhöhung der Preise von Calciumcarbid zu erreichen.<sup>145</sup> [\*].<sup>146</sup> Die übrigen Teilnehmer präsentierten ebenfalls ihre Beschreibung des Marktes und ihre Probleme.<sup>147</sup> Dann stellten die Teilnehmer ihre jeweiligen Marktdaten vor, auf deren Grundlage eine Tabelle der Marktanteile mit den vorgeschlagenen künftigen Produktionsvolumen erstellt wurde.<sup>148</sup> [\*]<sup>149</sup> Ferner vereinbarten sie, dass der Preis generell erhöht werden müsse, und als Folge wurde eine Preiserhöhung vorgeschlagen, die sofort wirksam werden sollte.<sup>150</sup> [\*]<sup>151</sup>

---

135 [\*]

136 [\*]

137 [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*] Vgl. auch Kapitel IV.1.3.

138 [\*]

139 [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*]

140 [\*]

141 [\*]

142 [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*]

143 Vgl. z. B. [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*] Antwort vom [\*] auf das Auskunftsverlangen [\*] Antwort [\*] auf das Auskunftsverlangen [\*]

144 Ebenda.

145 [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*] Antwort vom [\*] auf das Auskunftsverlangen [\*]

146 [\*]

147 [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*]

148 [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*] Die Menge für Akzo Nobel wurde von einem Teilnehmer geschätzt

149 [\*]

150 [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*]

151 [\*]

(66) [\*]<sup>152</sup>

#### **IV.1.3.2. 7. September 2004**

(67) Die zweite Zusammenkunft fand am 7. September 2004 ebenfalls in den Geschäftsräumen von Almamet in Ainring, Deutschland, statt.<sup>153</sup> An diesem Treffen nahmen Vertreter von Almamet, Donau Chemie, NCHZ, SKW und TDR<sup>154</sup> teil.

(68) Die Teilnehmer berichteten und erörterten Calciumcarbid-Mengen und Preise für das letzte Quartal 2004<sup>155</sup> sowie die Mengen für die einzelnen zugewiesenen Abnehmer und das Preisniveau für das Jahr 2005 unter Berücksichtigung der Kosten von Strom und Koks.<sup>156</sup> [\*]<sup>157</sup> [\*].<sup>158</sup> Die Teilnehmer kamen überein, den Preis zu erhöhen und dieses Preisniveau für die nächsten sechs Monate beizubehalten.<sup>159</sup> [\*]<sup>160</sup>

(69) [\*]<sup>161</sup>

#### **IV.1.3.3. 3. November 2004**

(70) Eine dritte Zusammenkunft fand am 3. November 2004 im Gasthof Mossleitner in Freilassing, Deutschland, statt.<sup>162</sup> Teilnehmer waren Vertreter von Akzo Nobel, Almamet, Donau Chemie, NCHZ, SKW und TDR.<sup>163</sup>

(71) Die Teilnehmer brachten ihre Verkaufszahlen mit.<sup>164</sup> Die Tabelle der Marktanteile wurde aktualisiert und die Preise wurden diskutiert.<sup>165</sup> [\*]<sup>166</sup> Es wurde vorgeschlagen, die Marktanteile stabil zu halten, um das „Preisniveau nicht zu zerstören“.<sup>167</sup> [\*]<sup>168</sup> [\*]<sup>169</sup>

---

152 [\*]

153 [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*] Antwort vom [\*] auf das Auskunftsverlangen [\*] Antwort vom [\*] auf das Auskunftsverlangen [\*] Antwort vom [\*] auf das Auskunftsverlangen [\*] Antwort vom [\*] auf das Auskunftsverlangen [\*]

154 Ebenda.

155 [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*]

156 [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*]

157 [\*]

158 [\*]

159 [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*]

160 [\*]

161 [\*]

162 [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*] Antwort vom [\*] auf das Auskunftsverlangen [\*] Antwort vom [\*] auf das Auskunftsverlangen [\*] Antwort vom [\*] auf das Auskunftsverlangen [\*]

163 Ebenda.

164 [\*]

165 [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*]

166 [\*]

167 [\*] Die während dieser Zusammenkunft erstellte Tabelle der Marktanteile wurde bei den Nachprüfungen in den Geschäftsräumen von [\*] gefunden [\*] und wurde später auch von verschiedenen anderen Teilnehmern vorgelegt.

168 [\*]

#### **IV.1.3.4. 24. Januar 2005**

- (72) Eine vierte Zusammenkunft fand am 24. Januar 2005 im Sporthotel Penz in Innsbruck, Österreich, statt.<sup>170</sup> Teilnehmer waren Akzo Nobel, Almamet, Donau Chemie, NCHZ, SKW und TDR.<sup>171</sup>
- (73) [\*]<sup>172</sup> Diskutiert wurden die für die Stahlindustrie maßgeblichen Volumen, Abnehmer und Preise.<sup>173</sup> [\*]<sup>174</sup> [\*]<sup>175</sup> [\*]<sup>176</sup>

#### **IV.1.3.5. 7. April 2005**

- (74) Eine fünfte multilaterale Zusammenkunft fand am 7. April 2005 im Best Western Hotel Sergijo in Piešťany, Slowakei, statt.<sup>177</sup> Teilnehmer waren Akzo Nobel, Almamet, Donau Chemie, NCHZ, SKW und TDR.<sup>178</sup>
- (75) Volumen wurden mitgeteilt und Abnehmer und Preise diskutiert.<sup>179</sup> [\*]<sup>180</sup> Preise und/oder Volumen wurden für mehrere einzelne Abnehmer festgelegt.<sup>181</sup> Künftige Entwicklungen am Markt wurden dahingehend diskutiert, wie sich die steigenden Strompreise im Preis für Calciumcarbid widerspiegeln und ob die einzelnen Abnehmer die Entschwefelungsmethode wechseln würden.<sup>182</sup>

#### **IV.1.3.6. 12. Juli 2005**

- (76) Eine sechste Zusammenkunft wurde von TDR am 12. Juli 2005 in Maribor, Slowenien, organisiert.<sup>183</sup> Teilnehmer waren Akzo Nobel, Almamet, Donau Chemie, NCHZ, SKW und TDR.<sup>184</sup>
- (77) Es wurden Abnehmer und Preise diskutiert sowie die Volumen der ersten Jahreshälfte und die Prognosen für den Rest des Jahres mitgeteilt.<sup>185</sup> Die

---

169 [\*]  
170 [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*] Antwort vom [\*] auf das Auskunftsverlangen [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*] Antwort vom [\*] auf das Auskunftsverlangen [\*] und Antwort vom [\*] auf das Auskunftsverlangen [\*] Antwort vom [\*] auf das Auskunftsverlangen [\*].  
171 Vgl. Verweise in Fußnote 170.  
172 [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*]  
173 [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*]  
174 [\*]  
175 [\*]  
176 [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*]  
177 [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*] Antwort vom [\*] auf das Auskunftsverlangen [\*] Antwort vom [\*] auf das Auskunftsverlangen [\*] Antwort vom [\*] auf das Auskunftsverlangen [\*] Antwort vom [\*] auf das Auskunftsverlangen [\*] Am Vorabend aßen die Teilnehmer gemeinsam zu Abend.  
178 Vgl. Verweise in Fußnote 177.  
179 [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*]  
180 [\*]  
181 [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*]  
182 [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*]  
183 [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*] Antwort vom [\*] auf das Auskunftsverlangen [\*] Antwort vom 30.8.2007 auf das Auskunftsverlangen [\*] Antwort vom [\*] auf das Auskunftsverlangen [\*]  
184 Vgl. Verweise in Fußnote 183.

Tabelle der Marktanteile wurde aktualisiert.<sup>186</sup> Ferner wurden Zeitpunkt und Ort der nächsten Zusammenkunft bereits vereinbart.<sup>187</sup>

#### **IV.1.3.7. 22. November 2005**

- (78) Eine siebte Zusammenkunft wurde von Donau Chemie am 22. November 2005 im Hotel Schild in Wien, Österreich, organisiert.<sup>188</sup> Teilnehmer waren Almamet, Donau Chemie, NCHZ, SKW und TDR<sup>189</sup>.
- (79) Aus dem Protokoll von TDR geht hervor, dass die früheren und künftigen Volumen für 2005 und 2006 sowie Preise für einzelne Abnehmer diskutiert wurden.<sup>190</sup> [\*]<sup>191</sup>[\*]<sup>192</sup> <sup>193</sup> Es wurde eine Preiserhöhung abgesprochen.<sup>194</sup> Für diese Preiserhöhung stellte der geringere Preis des Alternativprodukts allerdings ein Problem dar.<sup>195</sup> Diskutiert wurden außerdem die besonderen Probleme von Donau Chemie nach dem Abbruch ihres Kraftwerks.<sup>196</sup> [\*]<sup>197</sup>

#### **IV.1.3.8. 21. Februar 2006**

- (80) Die achte Zusammenkunft wurde am 21. Februar 2006 von SKW im Hotel Gersbergalm in Gaisberg bei Salzburg, Österreich organisiert.<sup>198</sup> An dieser Zusammenkunft nahmen Vertreter von Akzo Nobel, Almamet, Donau Chemie, NCHZ, SKW und TDR teil.<sup>199</sup>
- (81) [\*].<sup>200</sup> [\*]<sup>201</sup> [\*]<sup>202</sup> [\*]<sup>203</sup> Für einzelne Abnehmer wurden individuelle Preise festgesetzt.<sup>204</sup> [\*]<sup>205</sup>

---

185 [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*]

186 [\*] Nachprüfungsdocument [\*]

187 [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*]

188 [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*] Antwort vom [\*] auf das Auskunftsverlangen [\*] Antwort vom [\*] auf das Auskunftsverlangen [\*] Antwort vom [\*] auf das Auskunftsverlangen [\*]

189 Vgl. Verweise in Fußnote 188.

190 [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*]

191 [\*]

192 [\*]

193 [\*]

194 [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*]

195 [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*] Antwort vom [\*] auf das Auskunftsverlangen [\*]

196 Ebenda.

197 [\*]

198 [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*] Antwort vom [\*] auf das Auskunftsverlangen [\*] Antwort vom [\*] auf das Auskunftsverlangen [\*] Antwort vom [\*] auf das Auskunftsverlangen [\*]

199 Vgl. Verweise in Fußnote 198.

200 [\*]

201 [\*]

202 [\*]

203 [\*]

204 [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*]

205 [\*]

(82) [\*]<sup>206</sup>

#### **IV.1.3.9. 25. April 2006**

(83) Eine neunte multilaterale Zusammenkunft wurde von NCHZ am 25. April 2006 im Hotel Pod Zámkom, Bojnice, Slowakei, organisiert.<sup>207</sup> Teilnehmer waren Almamet, Donau Chemie, NCHZ, SKW und TDR.<sup>208</sup> [\*]<sup>209</sup> Auch Ecka wurde auf die Veranstaltung dieser Zusammenkunft aufmerksam gemacht.<sup>210</sup>

(84) Wie üblich, wurde eine Markttabelle erstellt, um den geschätzten und den tatsächlichen Verbrauch der Abnehmer und die Anteile der Anbieter zu vergleichen.<sup>211</sup> Erörtert und vereinbart wurden auch individuelle Preiserhöhungen.<sup>212</sup>

#### **IV.1.3.10. 11. Juli 2006**

(85) Eine zehnte multilaterale Zusammenkunft wurde von TDR am 11. Juli 2006 im Hotel Piran, Piran, Slowenien, organisiert.<sup>213</sup> Teilnehmer waren Akzo Nobel, Almamet, Donau Chemie, Ecka, SKW und TDR.<sup>214</sup> [\*]<sup>215</sup>

(86) [\*]<sup>216</sup> [\*]<sup>217</sup> [\*]<sup>218</sup> [\*]<sup>219</sup> [\*]<sup>220</sup>

(87) [\*]<sup>221</sup>[\*]

#### **IV.1.3.11. 10. Oktober 2006**

(88) Die elfte Zusammenkunft wurde von Ecka am 10. Oktober 2006 im Restaurant Magazin, Salzburg, Österreich, organisiert.<sup>222</sup> Teilnehmer waren Akzo Nobel, Almamet, Donau Chemie, Ecka, NCHZ, SKW und TDR.<sup>223</sup> [\*]<sup>224</sup>

---

206 [\*]

207 [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*] Antwort vom [\*] auf das Auskunftsverlangen [\*] Antwort vom [\*] auf das Auskunftsverlangen [\*] Antwort vom [\*] auf das Auskunftsverlangen [\*]

208 Vgl. Verweise in Fußnote 207.

209 [\*]

210 [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*]

211 [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*]

212 [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*]

213 [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*] Antwort vom [\*] auf das Auskunftsverlangen [\*] Antwort vom [\*] auf das Auskunftsverlangen [\*] Antwort vom [\*] auf das Auskunftsverlangen [\*] Antwort vom [\*] auf das Auskunftsverlangen [\*]

214 Vgl. Verweise in Fußnote 213 und NCHZ [ID 1009].

215 [\*] Antwort vom [\*] auf das Auskunftsverlangen [\*]

216 [\*].

217 [\*]

218 [\*]

219 [\*]

220 [\*]

221 [\*]



- (89) [\*]<sup>225</sup> [\*]<sup>226</sup> [\*]<sup>227</sup> [\*]<sup>228</sup> Zumindest von einigen Teilnehmern wurde auch die Frage Magnesium angesprochen.<sup>229</sup>

#### **IV.1.3.12. 9. Januar 2007**

- (90) Auf der Zusammenkunft vom 10. Oktober wurde vereinbart, dass die nächste Zusammenkunft am 9. Januar 2007 in Wien stattfinden sollte.<sup>230</sup> [\*]<sup>231</sup>
- (91) [\*]<sup>232</sup> [\*]<sup>233</sup> [\*] [\*]<sup>234</sup> Anscheinend wurde aufgrund dieser Signale beschlossen, die kommende Zusammenkunft abzusagen.<sup>235</sup>

## **IV.2 Calciumcarbidgranulat**

### **IV.2.1. Organisation**

- (92) Akzo Nobel, Donau Chemie, NCHZ und TDR, die Produzenten von Calciumcarbid, lieferten nicht nur Calciumcarbidpulver an die Stahlindustrie, sondern auch Calciumcarbidgranulate an die Gasindustrie.<sup>236</sup> Verkäufe auf dem Gasmarkt waren weitgehend von denselben Problemen wie Verkäufe an die Stahlindustrie betroffen.<sup>237</sup>
- (93) Die Personen, die für den Verkauf von Calciumcarbidgranulaten auf dem Gasmarkt verantwortlich waren, waren auch für den Verkauf von Calciumcarbidpulver an die Stahlindustrie zuständig und nahmen an den in Randnr. (54) bis (91) beschriebenen multilateralen und bilateralen Zusammenkünften teil.<sup>238</sup>

---

222 [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*] Antwort vom [\*] auf das Auskunftsverlangen [\*] Antwort vom [\*] auf das Auskunftsverlangen [\*] Antwort vom [\*] auf das Auskunftsverlangen [\*] Antwort vom [\*] auf das Auskunftsverlangen [\*] Die meisten Teilnehmer übernachteten im Hotel Gmachl in Bergheim. Am Vorabend fanden bilaterale (NCHZ und TDR) und trilaterale (Akzo Nobel, Ecka und SKW) Zusammenkünfte statt. [\*]

223 Vgl. Verweise in Fußnote 222.

224 [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*]

225 [\*]

226 [\*]

227 [\*]

228 [\*]

229 [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*]

230 [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*] Antwort vom [\*] auf das Auskunftsverlangen [\*] Antwort vom [\*] auf das Auskunftsverlangen [\*]

231 [\*]

232 [\*]

233 [\*]

234 [\*]

235 [\*] Antwort vom [\*] auf das Auskunftsverlangen [\*]

236 [\*]

237 [\*]

238 [\*]

- (94) Wenn sie ihr Verhalten auf dem Stahlmarkt in einer multilateralen Zusammenkunft diskutierten, war es nur logisch, dass sie auch den Gasmarkt erörterten.<sup>239</sup> Diese vier Unternehmen, die sowohl den Stahl- als auch den Gasmarkt mit Calciumcarbid belieferten, tauschten auch vertrauliche Geschäftsinformationen über Calciumcarbidgranulate aus, setzten Preise fest und/oder trafen wettbewerbswidrige Absprachen im Hinblick auf einzelne Abnehmer in der Gasindustrie.
- (95) Obwohl es sich bei den Kartellabsprachen für Calciumcarbid für die Gasindustrie um eine logische Erweiterung der Absprachen für den Stahlmarkt handelte, bedeutete der Umstand, dass die Mitbewerber im Markt für Calciumcarbidgranulate für die Gasindustrie zum Teil andere waren und der Umstand, dass die Teilnehmer an den Absprachen für Calciumcarbidpulver, wie SKW und Almamet, nicht aktiv am Gasgeschäft beteiligt waren, dass es nicht möglich war, die multilateralen Zusammenkünfte für die Stahlindustrie einfach auf den Gasmarkt auszudehnen.<sup>240</sup> [\*]<sup>241</sup> Die wettbewerbswidrigen Kontakte zu Calciumcarbidgranulaten waren im Vergleich zu den Vereinbarungen über die Lieferung von Calciumcarbidpulver weniger strukturiert.<sup>242</sup> Calciumcarbid für die Gasindustrie wurde entweder während der Zusammenkünfte, meistens aber telefonisch diskutiert.<sup>243</sup>
- (96) [\*]<sup>244</sup> [\*]<sup>245</sup> [\*]<sup>246</sup>
- (97) Am 26. März 2004 verwies [\*] auf eine bevorstehende Zusammenkunft von Calciumcarbidherstellern, um eine Preiserhöhung zu vereinbaren.<sup>247</sup> Da sich dieses Dokument auf Calciumcarbidhersteller bezieht, ist ersichtlich, dass die Händler mit Calciumcarbid nicht eingeschlossen waren. Aus dieser Tatsache lässt sich schlussfolgern, dass sich der Hinweis auf eine Preiserhöhung auf Calciumcarbidgranulate beziehen musste, denn eine Absprache über eine Preiserhöhung für Calciumcarbidpulver ohne Einbeziehung der Händler SKW und Almamet wäre nicht wahrscheinlich gewesen.
- (98) TDR organisierte diese Zusammenkunft am 7. April 2004 im Hotel Aréna in Maribor (Slowenien).<sup>248</sup> [\*]<sup>249</sup> An der Zusammenkunft nahmen [ein Mitarbeiter] von Donau Chemie, [Mitarbeiter] von TDR sowie [Mitarbeiter] von NCHZ teil.<sup>250</sup>

---

239 [\*]

240 [\*]

241 [\*]

242 [\*]

243 [\*]

244 [\*]

245 [\*]

246 [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*]

247 [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*]

248 [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*]

249 [\*]

250 [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*] Sie alle waren ebenfalls mit Calciumcarbidpulver befasst. Vgl. Randnr. (57).

- (99) Andere derartige „Gasgespräche“ zwischen Donau Chemie, NCHZ und TDR [\*]<sup>251</sup> [\*]<sup>252</sup> [\*].
- (100) Akzo Nobel nahm nicht teil, wurde jedoch nachträglich telefonisch informiert.<sup>253</sup> [\*]<sup>254</sup> [\*]<sup>255</sup>
- (101) Vielfach wurden die Gespräche über Calciumcarbidgranulate mit den multilateralen Zusammenkünften zu Calciumcarbidpulver verbunden. [\*]<sup>256</sup> [\*]<sup>257</sup> Die Teilnehmer gingen davon aus, dass Calciumcarbidgranulate im Rahmen dieser Zusammenkünfte erörtert wird.<sup>258</sup>
- (102) Wie beim Calciumcarbidpulver nahmen die Teilnehmer zueinander auch bilaterale, häufig telefonische Kontakte auf, um individuelle Preise und Abnehmer zu diskutieren.<sup>259</sup> Bei den bilateralen Kontakten beschränkte sich die Diskussion nicht auf Calciumcarbidpulver oder -granulat, sondern deckte sowohl den Gas- als auch den Stahlmarkt ab.<sup>260</sup>

#### *IV.2.2. Inhalt und chronologischer Überblick*

- (103) Im Gegensatz zum Calciumcarbidpulver, wo ein Stahlwerk oftmals von mehreren Anbietern gleichzeitig bedient wird, ist es bei Calciumcarbidgranulaten aus Qualitätsgründen üblich, dass ein Gaswerk nur aus einer Quelle beliefert wird.<sup>261</sup> Aus denselben Qualitätsgründen kommt ein Anbieterwechsel nicht sehr oft vor.
- (104) [\*]<sup>262</sup> [\*]<sup>263</sup> [\*]<sup>264</sup> [\*]<sup>265</sup> Für die Zwecke dieser Entscheidung wird angenommen, dass Kunden im EWR, ausgenommen Spanien, Portugal, Irland und Vereinigtes Königreich, betroffen waren.
- (105) [\*]<sup>266</sup> [\*]<sup>267</sup>
- (106) [\*]<sup>268</sup> [\*]<sup>269</sup>

---

251 [\*]

252 [\*]

253 [\*]

254 [\*]

255 [\*]

256 [\*]

257 [\*]

258 [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*]

259 [\*] Vgl. auch Randnr. (58), insbesondere Fußnote 124.

260 [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*]

261 [\*]

262 [\*]

263 [\*]

264 [\*]

265 [\*]

266 [\*]

267 [\*]

- (107) In der Zusammenkunft vom 7. April 2004 wurden Preiserhöhungen zum 1. Mai wegen steigender Energiekosten sowie die Aufteilung und der Schutz der Abnehmer [\*] erörtert.<sup>270</sup> Verweise auf Calciumcarbidpulver lassen erkennen, dass die Zusammenkunft auch genutzt wurden, um über dieses Produkt zu sprechen und das kommende Treffen zum Stahlmarkt vorzubereiten.<sup>271</sup> [\*]<sup>272</sup>
- (108) Weitere „Gasgespräche“ fanden im Anschluss an die „Stahlgespräche“ statt.<sup>273</sup> [\*]<sup>274</sup> Aus handschriftlichen Notizen zu den Zusammenkünften vom 3. November 2004 und 12. Juli 2005 geht ebenfalls hervor, dass über Kunden sowohl in der Stahlindustrie als auch in der Gasindustrie gesprochen wurde.<sup>275</sup> [\*]<sup>276</sup>
- (109) Die Anbieter für den Gasmarkt waren in der Regel damit einverstanden, den für die Stahlindustrie vereinbarten Preissteigerungen zu folgen.<sup>277</sup> [\*]<sup>278</sup>
- (110) [\*]<sup>279</sup> [\*]<sup>280</sup>
- (111) [\*]<sup>281</sup> [\*]<sup>282</sup>
- (112) Bilaterale Gespräche wurden jedoch auch noch nach diesem Zeitpunkt fortgesetzt.<sup>283</sup> Der Inhalt dieser Gespräche hing von den Anbietern und den jeweiligen Abnehmern ab.<sup>284</sup>

### IV.3 Magnesiumgranulate

- (113) Wie in Randnr. (7) erläutert, können Magnesiumgranulate als Ersatzprodukt für Calciumcarbidpulver zu Zwecken der Entschwefelung in der Stahlindustrie eingesetzt werden. Viele Stahlwerke verwenden sowohl Calciumcarbidpulver als auch Magnesiumgranulate. Auch wenn die Nachfrage nach Magnesiumgranulaten verglichen mit der nach Calciumcarbidpulver zunahm, bekamen die Anbieter doch die aufgrund der Konsolidierung steigende

---

268 [\*]

269 [\*]

270 [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*]

271 [\*] ebenda.

272 [\*]

273 [\*]

274 [\*]

275 [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*] Vgl. auch Randnr. (100).

276 [\*]

277 [\*]

278 [\*]

279 [\*]

280 [\*]

281 [\*]

282 [\*]

283 [\*]

284 [\*]

Marktmacht ihrer Abnehmer zu spüren.<sup>285</sup> Außerdem spürten sie den zunehmenden Druck neuer (chinesischer) Teilnehmer auf dem Markt.<sup>286</sup>

- (114) Die drei größten Anbieter von Magnesiumgranulaten für Entschwefelungszwecke in der Stahlindustrie im EWR sind Almamet, Ecka und SKW.<sup>287</sup> Seit 2004 waren SKW und Almamet an den in Randnr. (54) bis (91) beschriebenen wettbewerbswidrigen Absprachen zu Calciumcarbidpulver beteiligt.<sup>288</sup> Ecka wurde auch auf diese Absprachen hingewiesen und schloss sich 2006 an.<sup>289</sup> Diese drei Unternehmen haben ihre Magnesiumgranulat-Lieferungen in mindestens fünf Zusammenkünften 2005 und 2006 koordiniert.<sup>290</sup> Für die Zwecke dieser Entscheidung wird angenommen, dass diese Absprachen Kunden im EWR, ausgenommen Spanien, Portugal, Irland und Vereinigtes Königreich, betrafen.

#### IV.3.1. Organisation

- (115) [\*]<sup>291</sup>[\*]<sup>292</sup> Einladungen wurden nur telefonisch ausgesprochen, und die Zusammenkünfte wurden von einem der Unternehmen organisiert und bezahlt, wobei sich die Unternehmen bei der Organisation abwechselten.<sup>293</sup> Neben den multilateralen Zusammenkünften gab es auch bilaterale Kontakte per Telefon.<sup>294</sup>
- (116) Dieselben Personen, die an den multilateralen Zusammenkünften zu Calciumcarbidpulver teilnahmen, nahmen anschließend auch an der jeweiligen Zusammenkunft zu Magnesiumgranulat teil<sup>295</sup> – seitens Ecka auch der Geschäftsführer der non-ferrum Metallpulver Gesellschaft mbH & Co KG.<sup>296</sup>
- (117) Die Absprachen zu Calciumcarbid dienten als Vorbild.<sup>297</sup> Den für Magnesiumgranulate verwendeten Tabellen der Marktanteile<sup>298</sup> lag eine Vorlage zugrunde, die der für Calciumcarbidpulver-Marktanteile verwendeten sehr ähnlich war.<sup>299</sup> Beide Tabellenarten enthalten eine vollständige Übersicht über die von den einzelnen Anbietern an die einzelnen Abnehmer gelieferten Mengen in Tonnen und prozentuale Angaben zum Marktanteil der einzelnen

---

285 Vgl. Randnr. (43).

286 Vgl. Randnr. (39).

287 Vgl. Randnr. (46).

288 Die anderen Teilnehmer an den multilateralen Zusammenkünften zu Calciumcarbidpulver (Akzo Nobel, Donau Chemie, NCHZ und TDR) waren Hersteller von Calciumcarbid und verwendeten Magnesium lediglich als Zusatz zu ihrer Calciumcarbidmischung.

289 Vgl. Randnr. (82), (83), (85) und (88).

290 Vgl. Randnr. (125)-(135).

291 [\*] Vgl. auch Randnr. (127), (129), (131) und (133).

292 [\*]

293 [\*]

294 [\*]

295 [\*]

296 [\*]

297 [\*]

298 [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*] Antwort vom [\*] auf das Auskunftsverlangen [\*]

299 Beide Tabellen beziehen sich in der ersten Zeile auf die Anbieter. Die betreffenden Anbieter von Calciumcarbidpulver und Magnesiumgranulat erscheinen in beiden Tabellen. Die Abnehmer werden in der ersten Spalte aufgeführt.

Anbieter sowie die Angabe ihres vereinbarten Marktanteils in Prozent. Da kein Produktname angegeben wurde und viele Abnehmer von Calciumcarbidpulver und Magnesiumgranulat identisch sind, war es bei den Nachprüfungen nicht möglich, zwischen den Tabellen der Marktanteile für Calciumcarbid und Magnesium zu unterscheiden. Erst später, als das ganze Ausmaß des Kartells deutlich wurde, konnte von den Namen der betroffenen Anbieter und/oder den vereinbarten Marktanteilen abgeleitet werden, ob sich eine bestimmte Tabelle auf Calciumcarbidpulver oder Magnesiumgranulate bezog.

#### IV.3.2. Inhalt

- (118) Was die Lieferungen von Magnesiumgranulaten für Entschwefelungszwecke an die Stahlindustrie angeht, wurden die Marktanteile durch Vereinbarung einer entsprechenden Tabelle eingefroren, die als Grundlage für die Festlegung des Status quo diente.<sup>300</sup> [\*]<sup>301</sup> Die Absprachen zu Magnesiumgranulaten wurden daher in Anlehnung an das Beispiel bereits vorhandener Absprachen zu Calciumcarbidpulver entwickelt.<sup>302</sup>
- (119) Bei den Abnehmern, die von diesen Absprachen zu Magnesiumgranulaten betroffen waren, handelte es sich im Wesentlichen um die gleichen Stahlwerke wie die Abnehmer, die in den Tabellen der Marktanteile für Calciumcarbidpulver genannt wurden.<sup>303</sup> [\*]<sup>304</sup> Diese Marktaufteilung wurde in Dokumenten aus dieser Zeit bestätigt.<sup>305</sup>
- (120) Die Markttabelle wurde in anschließenden multilateralen Zusammenkünften aktualisiert, um die Umsetzung zu überwachen und/oder die Quoten anzupassen.<sup>306</sup>
- (121) Für einzelne Abnehmer konnte eine abweichende Marktaufteilungsabsprache getroffen werden. Handschriftliche Notizen von Ecka, die während der multilateralen Zusammenkünfte erstellt wurden, zeigen individuelle Quoten für einzelne Abnehmer:<sup>307</sup> [\*] wurden kleine Tabellen erstellt, in denen die geplanten Volumen ([\*]) der verschiedenen Magnesiumanbieter mit den tatsächlich gelieferten Volumen ([\*]) verrechnet wurden.<sup>308</sup> Lieferungen an Abnehmer wurden zugeteilt.<sup>309</sup>

---

300 [\*]

301 [\*]

302 [\*]

303 [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*] Antwort vom [\*] auf das Auskunftsverlangen [\*]

304 [\*]

305 [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*] Antwort vom [\*] auf das Auskunftsverlangen [\*] Die Marktaufteilung [\*] verweist auch auf Marktanteile anderer Unternehmen. Obwohl sie erwähnt werden, konnte die Mitwirkung dieser Unternehmen in dem Kartell nicht in genügendem Maße nachgewiesen werden.

306 [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*] Antwort vom [\*] auf das Auskunftsverlangen [\*]

307 [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*] Antwort vom [\*] auf das Auskunftsverlangen [\*]

308 [\*] ebenda [\*] Antwort vom [\*] auf das Auskunftsverlangen [\*]

309 [\*] ebenda [\*] Antwort vom [\*] auf das Auskunftsverlangen [\*]

(122) [\*]<sup>310</sup> [\*]<sup>311</sup>

(123) Zusätzlich zu den multilateralen Zusammenkünften gab es bilaterale, in der Regel telefonische Kontakte, bei denen ein Austausch über die einzelnen Kunden angebotenen Preise stattfand und vereinbarte Zielpreise bestätigt wurden.<sup>312</sup>

### **IV.3.3. Chronologische Übersicht**

(124) Es fanden mindestens sechs multilaterale Zusammenkünfte im Hinblick auf Magnesiumgranulate für die Stahlindustrie im Zeitraum Januar 2005 bis Januar 2007 statt.

#### **IV.3.3.1. 14. Juli 2005**

(125) Eine multilaterale Zusammenkunft fand am 14. Juli 2005<sup>313</sup> zwischen Almamet<sup>314</sup>, Ecka<sup>315</sup> und SKW<sup>316</sup> im Hotel Residenz Heinz Winkler in Aschau im Chiemgau<sup>317</sup> statt. [\*]<sup>318</sup>

(126) [\*]<sup>319</sup> Die handschriftlichen Notizen [\*] auf Hotelpapier zeigen deutlich, dass die Volumen von Magnesiumgranulatlieferungen an einzelne Kunden sowie Zuteilungen und individuelle Marktanteile erörtert wurden.<sup>320</sup> [\*]<sup>321</sup>

#### **IV.3.3.2. 23. November 2005**

(127) Eine weitere multilaterale Zusammenkunft fand am 23. November 2005<sup>322</sup> im Hotel Hubertushof in Anif/Salzburg statt.<sup>323</sup> [\*]<sup>324</sup> Die Notizen von [\*] von diesem Treffen in Wien zeigen, dass hier bereits über Magnesium gesprochen wurde.<sup>325</sup>

---

310 [\*]

311 [\*]

312 [\*]

313 [\*] datieren die Zusammenkunft auch auf das erste Halbjahr 2005.

314 [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*]

315 [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*] Antworten vom [\*] das Auskunftsverlangen [\*]

316 [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*]

317 [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*] Antwort vom [\*] auf das Auskunftsverlangen [\*] Antwort vom [\*] auf das Auskunftsverlangen [\*]

318 [\*]

319 [\*]

320 [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*] Antwort vom [\*] auf das Auskunftsverlangen [\*]

321 [\*]

322 [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*] Antwort vom [\*] auf das Auskunftsverlangen [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*]

323 [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*] Antwort vom [\*] auf das Auskunftsverlangen [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*]

324 Vgl. Randnr. (78).

325 Vgl. Randnr. (79). [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*]

- (128) [\*]<sup>326</sup> Die handschriftlichen Notizen von [\*] (auf dem Briefpapier des Hotels) zeigen deutlich, dass auf Einzelkunden bezogene Volumen und Marktanteile der Anbieter erörtert wurden.<sup>327</sup>

#### **IV.3.3.3. 2. Mai 2006**

- (129) Eine vierte multilaterale Zusammenkunft fand am 2. Mai 2006<sup>328</sup> [\*].<sup>329</sup> [\*]<sup>330</sup> Teilnehmer waren Ecka<sup>331</sup>, Almamet<sup>332</sup> und SKW.<sup>333</sup>

- (130) [\*]<sup>334</sup>

#### **IV.3.3.4. 12. Juli 2006**

- (131) Eine fünfte Zusammenkunft fand am 12. Juli 2006 im Romantikhôtel Gerbergs Alm in Salzburg statt.<sup>335</sup> Auch diese Zusammenkunft fand am Tag nach der multilateralen Zusammenkunft zu Calciumcarbidpulver in Slowenien statt.<sup>336</sup> Laut [\*] wurde auf diesem Treffen in Slowenien bereits über Magnesium gesprochen.<sup>337</sup>

- (132) Teilnehmer waren wiederum Ecka<sup>338</sup>, Almamet<sup>339</sup> und SKW<sup>340</sup>, [\*]<sup>341</sup>

#### **IV.3.3.5. 13. Oktober 2006**

- (133) Die letzte multilaterale Zusammenkunft zu Magnesiumgranulaten fand am 13. Oktober 2006<sup>342</sup> im Gasthof Maria Plain in Bergheim bei Salzburg statt<sup>343</sup>, d. h. einige Tage nach der multilateralen Zusammenkunft zu Calciumcarbidpulver in Salzburg vom 10. Oktober 2006.<sup>344</sup> Ein Verweis auf

---

326 [\*]

327 [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*] Antwort vom [\*] auf das Auskunftsverlangen [\*]

328 [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*] Antwort vom [\*] auf das Auskunftsverlangen [\*]

329 [\*]

330 [\*]

331 [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*] Beantwortung des Auskunftsverlangens [\*]

332 [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*] Antwort vom [\*] auf das Auskunftsverlangen [\*]

333 [\*] Der offizielle Grund für diesen Besuch war ein Vorwand, um die Existenz der Absprachen zu verheimlichen. [\*]

334 [\*]

335 [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*]

336 Vgl. Randnr. (85).

337 Vgl. Randnr. (86).

338 [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*]

339 [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*]

340 [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*]

341 [\*]

342 [\*] Das Stattfinden dieser Zusammenkunft wird durch [\*] auf die Tagesordnung bestätigt. Auch [\*] gibt seine Teilnahme an dieser Zusammenkunft in seiner Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte [\*] zu.

343 [\*] Vgl. Antwort vom [\*] auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte [\*]

344 Vgl. Randnr. (88).



Magnesiumgranulate war bereits in den Notizen [\*] aus dieser Zeit zu diesem Treffen zu finden.<sup>345</sup>

- (134) [\*]<sup>346</sup> Handschriftliche Notizen [\*] mit den vereinbarten Marktanteilen nehmen auch Bezug auf die Marktprognose 2007.<sup>347</sup>
- (135) Eine weitere multilaterale Zusammenkunft wurde für den 15. Januar 2007 geplant, aber im Dezember zur gleichen Zeit wie die Zusammenkunft zu Calciumcarbid am 9. Januar 2007 abgesagt.<sup>348</sup>

## V. ANWENDUNG VON ARTIKEL 81 EG-VERTRAG UND ARTIKEL 53 EWR-ABKOMMEN

### V.1 Einschlägige Wettbewerbsregeln

- (136) Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen finden Anwendung.

### V.2 Art der Zuwiderhandlung

#### V.2.1. Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen

##### V.2.1.1. Grundsätze

- (137) Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen verbieten alle wettbewerbswidrigen *Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen* und *aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen*.
- (138) Von einer „Vereinbarung“ kann gesprochen werden, wenn die Parteien einen gemeinsamen Plan verfolgen, der ihr individuelles geschäftliches Verhalten begrenzt, indem die Richtung ihrer gemeinsamen Handlungen oder Unterlassung von Handlungen am Markt festgelegt wird. Sie muss nicht in schriftlicher Form erfolgen; es bedarf keiner Formalitäten, noch sind Vertragsstrafen oder Maßnahmen zur Durchsetzung erforderlich. Die Tatsache der Vereinbarung kann im Verhalten der Parteien ausdrücklich oder stillschweigend zum Ausdruck kommen. Darüber hinaus ist es nicht notwendig, dass die Parteien – damit eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 des Vertrags vorliegt – im Voraus einem umfassenden gemeinsamen Plan zustimmen. Der Begriff der Vereinbarung im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag findet auch auf rudimentäre, partielle und an Bedingungen geknüpfte Vereinbarungen

---

<sup>345</sup> Vgl. Randnr. (89).

<sup>346</sup> [\*]

<sup>347</sup> Dieser Verweis auf 2007 zeigt, dass dieses Dokument auf der Zusammenkunft zu Magnesiumgranulat im Oktober 2006 erstellt wurde. Vgl. [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*] Antwort vom [\*] auf das Auskunftsverlangen [\*]

<sup>348</sup> [\*] Antwort vom [\*] auf das Auskunftsverlangen [\*] Vgl. auch Randnr. (90). Diese geplante Zusammenkunft wird auch von [\*] in seiner Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte [\*] erwähnt.

im Laufe des Verhandlungsprozesses Anwendung, die zur endgültigen Vereinbarung hinführen.

- (139) In seinem Urteil in der *Rechtssache PVC II*<sup>349</sup> erklärte das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften, dass es „nach ständiger Rechtsprechung für eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 81[EG-Vertrag] ausreicht, dass die betreffenden Unternehmen ihren gemeinsamen Willen zum Ausdruck gebracht haben, sich auf dem Markt in bestimmter Weise zu verhalten.“<sup>350</sup>
- (140) Ferner ist nach ständiger Rechtsprechung „die Tatsache, dass sich ein Unternehmen den Ergebnissen von Sitzungen mit offensichtlich wettbewerbswidrigem Gegenstand nicht beugt, nicht geeignet, es von seiner vollen Verantwortlichkeit für seine Teilnahme am Kartell zu entlasten, wenn es sich nicht offen vom Inhalt der Sitzungen distanziert“.<sup>351</sup> Eine solche Distanzierung sollte beispielsweise in Form einer Mitteilung des Unternehmens dahingehend erfolgen, dass es an den Zusammenkünften nicht mehr teilnehmen will (und daher auch nicht mehr eingeladen werden will).
- (141) Obwohl Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen zwischen den Begriffen „aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen“ und „Vereinbarungen zwischen Unternehmen“ unterscheiden, soll durch die Verbotsvorschrift eine Form der Koordinierung zwischen Unternehmen erfasst werden, die zwar noch nicht bis zum Abschluss eines Vertrages im eigentlichen Sinne gediehen ist, jedoch bewusst eine praktische Zusammenarbeit an die Stelle des mit Risiken verbundenen Wettbewerbs treten lässt.<sup>352</sup>
- (142) Die in der Rechtsprechung der Gemeinschaftsgerichte festgelegten Kriterien der Koordinierung und der Zusammenarbeit verlangen nämlich nicht die Ausarbeitung eines eigentlichen Plans; sie sind vielmehr im Sinne des Grundgedankens der Wettbewerbsvorschriften des EG-Vertrags zu verstehen, wonach jeder Wirtschaftsteilnehmer selbständig zu bestimmen hat, welche Politik er auf dem Gemeinsamen Markt betreiben will. Dieses Selbständigkeitspostulat nimmt den Unternehmen nicht das Recht, sich mit wachem Sinn an das festgestellte oder erwartete Verhalten ihrer Wettbewerber anzupassen; es verbietet jedoch streng jede unmittelbare oder mittelbare Fühlungnahme zwischen Unternehmen, die bezweckt oder bewirkt, das Marktverhalten eines gegenwärtigen oder potentiellen Wettbewerbers zu beeinflussen oder einen solchen Wettbewerber über das Marktverhalten ins

---

349 Verbundene Rechtssachen T-305/94 usw. *Limburgse Vinyl Maatschappij N.V. und andere gegen Kommission* (PVC II), Slg. 1999, II-931, Randnr. 715.

350 Die Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz in Bezug auf die Auslegung von Artikel 81 EG-Vertrag gilt gleichermaßen für Artikel 53 des EWR-Abkommens. Vgl. Randnrn. 4 und 15 sowie Artikel 6 des EWR-Abkommens, Artikel 3 Absatz 2 des Überwachungsbehörde- und Gerichtshofabkommens, sowie Rechtssache E-1/94 vom 16.12.1994, Randnrn. 32-35. Die in diesem Text enthaltenen Verweise auf Artikel 81 EG-Vertrag gelten somit auch für Artikel 53 des EWR-Abkommens.

351 Rechtssache T-334/94 *Sarrió gegen Kommission*, Slg. 1998, II-01439, Randnr. 18. Vgl. auch Rechtssache T-141/89 *Tréfileurope Sales gegen Kommission*, Slg. 1995, II-791, Randnr. 85; Rechtssache T-7/89 *Hercules Chemicals gegen Kommission*, Slg. 1991, II-1711, Randnr. 232; und Rechtssache T-25/95 *Cimenteries CBR gegen Kommission* Slg. 2000, II-491, Randnr. 1389.

352 Rechtssache 48/69, *Imperial Chemical Industries gegen Kommission*, Slg. 1972, 619, Randnr. 64.

Bild zu setzen, das man selbst an den Tag zu legen entschlossen ist oder in Erwägung zieht.<sup>353</sup>

- (143) Somit kann das Verhalten als „aufeinander abgestimmte Verhaltensweise“ unter Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen fallen, selbst wenn die Parteien nicht ausdrücklich nach einem gemeinsamen Plan verfahren, der ihr Vorgehen im Markt festschreibt, sondern wissentlich Geheimabsprachen, die die Koordinierung ihrer Geschäftspolitik erleichtern, treffen oder sich an diese halten.<sup>354</sup>
- (144) Obwohl das Konzept einer „aufeinander abgestimmten Verhaltensweise“ gemäß Artikel 81 EG-Vertrag nicht nur eine Koordinierung, sondern auch ein Verhalten im Markt erfordert, das sich aus der Koordinierung ergibt und einen Kausalzusammenhang damit hat, kann, sofern nichts Gegenteiliges bewiesen wird, davon ausgegangen werden, dass Unternehmen, die sich an einer solchen Koordinierung beteiligen und aktiv im Markt bleiben, die mit den Mitbewerbern ausgetauschten Informationen bei der Festlegung ihres eigenen Verhaltens im Markt berücksichtigen, umso mehr, wenn die Koordinierung regelmäßig und über einen längeren Zeitraum erfolgt. Eine so aufeinander abgestimmte Verhaltensweise wird von Artikel 81 EG-Vertrag erfasst, auch wenn wettbewerbsschädigende Auswirkungen auf den Markt ausbleiben.<sup>355</sup>
- (145) Darüber hinaus stellt nach ständiger Rechtsprechung der Austausch von Informationen zwischen Unternehmen aufgrund eines Kartells, das unter Artikel 81 EG-Vertrag fällt, über ihre jeweiligen Lieferungen, wozu nicht nur bereits getätigte Lieferungen gehören, sondern mit denen beabsichtigt ist, die ständige Überwachung der laufenden Lieferungen zu erleichtern, um sicherzustellen, dass das Kartell ausreichend wirksam ist, eine aufeinander abgestimmte Verhaltensweise im Sinne dieses Artikels dar.<sup>356</sup>
- (146) Im Falle einer langfristigen „komplexen Zuwiderhandlung“ ist es nicht notwendig, dass die Kommission die Verhaltensweise ausschließlich als die eine oder andere Form der Absprache bezeichnet. Die Konzepte von „Vereinbarung“ und „aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen“ sind fließend und können sich überlappen. Eine solche Unterscheidung ist realistischlicherweise vielleicht auch gar nicht möglich, da eine Zuwiderhandlung gleichzeitig Merkmale beider Formen des verbotenen Verhaltens aufweisen kann, auch wenn einige Akte der Zuwiderhandlung für sich betrachtet eher der einen als der anderen Erscheinungsform zuzuordnen sind. Es erscheint daher künstlich, eine eindeutig kontinuierliche gemeinsame Unternehmung mit ein und demselben Gesamtziel analytisch in mehrere selbständige Zuwiderhandlungen zu zerlegen.

---

353 Verbundene Rechtssachen 40-48/73 usw. *Suiker Unie und andere gegen Kommission*, Slg. 1975, 1663, Randnm. 173 und 174.

354 Rechtssache T-7/89 *Hercules gegen Kommission*, Slg. 1991, II-1711, Randnm. 255-261.

355 Rechtssache C-199/92 P *Hüls gegen Kommission*, Slg. 1999, I-4287, Randnm. 158-167 und Rechtssache C-49/92 P *Kommission gegen Anic Partecipazioni*, Slg. 1999, I-4125, Randnm. 121-125.

356 Rechtssachen T-147/89, T-148/89 und T-151/89 *Société Métallurgique de Normandie gegen Kommission, Trefilunion gegen Kommission und Société des treillis et panneaux soudés gegen Kommission*, Slg. 1995, II-1057, 1063 bzw. 1191, Randnr. 72.

- (147) In seinem Urteil PVC II<sup>357</sup> erklärte das Gericht erster Instanz: „Bei einer komplexen Zuwiderhandlung, an der mehrere Hersteller über mehrere Jahre beteiligt waren und deren Ziel die gemeinsame Regulierung des Marktes war, kann von der Kommission nicht verlangt werden, dass sie die Zuwiderhandlung für jedes Unternehmen zu den einzelnen Zeitpunkten entweder als Vereinbarung oder abgestimmte Verhaltensweise qualifiziert, da jedenfalls beide Formen der Zuwiderhandlung von Artikel [81] des Vertrags umfasst werden“. Dieser Ansatz wurde vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften bestätigt.<sup>358</sup>
- (148) Im Falle eines komplexen Kartells von langer Dauer kann der Begriff „Vereinbarung“ angemessen nicht nur auf einen Gesamtplan oder die ausdrücklich vereinbarten Bedingungen angewandt werden, sondern auch auf die Umsetzung dessen, was auf der Grundlage der gleichen Mechanismen und in Verfolgung des gleichen gemeinsamen Ziels vereinbart wurde. Wie der Gerichtshof unter Bestätigung des Urteils des Gerichts erster Instanz erklärte, geht aus den Bestimmungen von Artikel 81 EG-Vertrag ausdrücklich hervor, dass eine Vereinbarung nicht nur aus einer isolierten Handlung, sondern auch aus einer Reihe von Handlungen oder auch aus einem fortlaufenden Verhalten bestehen kann.<sup>359</sup> Der Gerichtshof stellte ferner fest, „wenn sich verschiedene Handlungen wegen ihres identischen Zweckes der Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes in einen „Gesamtplan“ einfügen, ist die Kommission berechtigt, die Verantwortung für diese Handlungen anhand der Beteiligung an der Zuwiderhandlung als Ganzes aufzuerlegen“<sup>360</sup> und dass das Vorliegen eines „Gesamtplans“ (und somit einer einzigen Zuwiderhandlung) dahingehend festgestellt werden kann, dass die Teilnehmer an einer Reihe von Praktiken und/oder Vereinbarungen einvernehmlich versucht hätten, den Preiswettbewerb zwischen ihnen einzuschränken.<sup>361</sup>
- (149) Nach der Rechtsprechung muss die Kommission schlüssige und übereinstimmende Indizien vorlegen, um das Vorliegen einer Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag zu begründen. Allerdings ist es nicht erforderlich, dass jedes von der Kommission vorgelegte Indiz den Kriterien bezüglich jedes Aspekts der Zuwiderhandlung genügt. Stattdessen reicht es aus, wenn die Beweislage, auf die sich die Kommission stützt, insgesamt betrachtet, dieser Forderung nachkommt. Es ist durchaus normal, dass Vereinbarungen und Verhaltensweisen, die laut Artikel 81 EG-Vertrag verboten sind, geheimer Natur sind und dass die damit im Zusammenhang stehende Dokumentation fragmentarisch und dürftig ist. In den meisten Fällen muss das Vorliegen einer wettbewerbswidrigen Verhaltensweise oder Vereinbarung aus einer Reihe von

---

357 Verbundene Rechtssachen T-305/94 usw. *Limburgse Vinyl Maatschappij N.V. und andere gegen Kommission* (PVC II), Slg. 1999, II-931, Randnr. 696.

358 Beispielsweise Rechtssache C-49/92 P *Kommission gegen Anic Partecipazioni SpA*, Slg. 1999, I-4125, Randnrn. 132-133.

359 Rechtssache C-49/92 P *Kommission gegen Anic Partecipazioni SpA*, Slg. 1999, I-4125, Randnr. 81.

360 Verbundene Rechtssachen C-204/00 P, C-205/00 P, C-211/00 P, C-217/00 P und C-219/00 P, *Aalborg und andere gegen Kommission*, Slg. 2004, I-123, Randnr. 258; Rechtssache C-113/04P *Technische Unie gegen Kommission*, Slg. 2006, I-8831, Randnr. 178. In diesem Urteil unterstrich das Gericht weiterhin, dass mit den verschiedenen Absprachen und den Praktiken „in Bezug auf die Preisfestsetzung der gleiche wettbewerbswidrige Zweck verfolgt worden sei, der darin bestanden habe, die Preise über dem Wettbewerbsniveau zu halten.“ (siehe Randnr. 180).

361 Rechtssache C-105/04 P *Nederlandse Federatieve Vereniging voor de Groothandel op Elektrotechnisch Gebied gegen Kommission*, Slg. 2006, I-08725, Randnrn. 162-163.

Koinzidenzen und Indizien abgeleitet werden, die bei einer Gesamtbetrachtung mangels einer anderen schlüssigen Erklärung den Beweis für eine Verletzung der Wettbewerbsregeln darstellen können.<sup>362</sup>

### **V.2.1.2. Anwendung der Grundsätze auf den vorliegenden Fall**

- (150) Kapitel IV zeigt, dass zwischen den von dieser Entscheidung betroffenen Unternehmen multilaterale sowie bilaterale Kontakte bestanden, in deren Rahmen sie ihr Verhalten im Markt durch Aufteilung des Marktes, die Festlegung von Quoten und Preisen, die Zuordnung von Kunden und den Austausch vertraulicher Geschäftsinformationen über die Lieferung von Calciumcarbidpulver, Calciumcarbidgranulaten und Magnesiumgranulaten koordinierten. So nehmen beispielsweise Dokumente [\*] aus dieser Zeit deutlich Bezug auf Begriffe wie „Vereinbarung“ und „festgelegt“.<sup>363</sup> In ihren Stellungnahmen nahm die Mehrzahl der Teilnehmer auch Bezug auf diese Begriffe.<sup>364</sup>
- (151) Die Kommission ist der Ansicht, dass die Verhaltensweisen der betreffenden Unternehmen als komplexe Zuwiderhandlung anzusehen sind, die sich aus verschiedenen Einzelakten zusammensetzt, die entweder als Vereinbarung oder als abgestimmte Verhaltensweisen eingestuft werden können, wobei die Wettbewerber bewusst eine praktische Zusammenarbeit an die Stelle des mit Risiken verbundenen Wettbewerbs treten lassen. Außerdem ist die Kommission der Ansicht, dass die an solchen Abstimmungen teilnehmenden Unternehmen die mit Mitbewerbern ausgetauschten Informationen bei den Bestimmungen ihres eigenen Verhaltens im Markt berücksichtigt haben, zumal diese Abstimmungen regelmäßig erfolgten.<sup>365</sup> Die Kommission ist daher der Ansicht, dass das Verhalten in diesem Fall alle Merkmale einer Vereinbarung und/oder von abgestimmten Verhaltensweisen im Sinne von Artikel 81 EG-Vertrag und von Artikel 53 EWR-Abkommen aufweist.

### **V.2.1.3. Vorbringen der Parteien**

- (152) Das Bestehen von und die Teilnahme an wettbewerbswidrigen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen im Zusammenhang mit Calciumcarbidpulver, Calciumcarbidgranulaten und Magnesiumgranulaten wird von den an diesem Verfahren beteiligten Unternehmen, außer von Almamet im Hinblick auf Magnesiumgranulat, nicht bestritten.
- (153) Almamet behauptet, dass die Kommission unzulässiges Beweismaterial verwendet habe.<sup>366</sup> Almamet führt darüber hinaus an, dass die Kommission

---

362 Verbundene Rechtssachen C-204/00 P, C-205/00 P, C-211/00 P, C-217/00 P und C-219/00 P, *Aalborg und andere gegen Kommission*, Slg. 2004, I-123, Randnrn. 53-57. Vgl. auch verbundene Rechtssachen C-403/04 P und C-405/04 *Sumitomo und Nippon Steel gegen Kommission*, Slg. 2007, I-729, Randnr. 51

363 [\*] in Randnr. (62) oder (97).

364 Vgl. beispielsweise Akzo Nobel in Randnr. (61), Degussa in Randnr. (61), Donau Chemie in Randnr. (104), NCHZ in Randnr. (61), Degussa in Randnr. (118).

365 Vgl. Randnr. (63).

366 Almamet, Antwort vom [\*] auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte [\*]

keinen hinreichenden Nachweis erbracht habe, dass das Unternehmen an der angeblichen Verletzung teilgenommen hat.<sup>367</sup> Es behauptet, dass die Zusammenkünfte zu Magnesium lediglich legitimen Zwecken dienten wie die Wiederverwertung von Magnesium oder Schrott oder technische Arbeitsgruppen<sup>368</sup>. Es zweifelte weiterhin die Beweiskraft der Aussagen von Degussa und Donau Chemie an und erklärt, dass dies eine Verdrehung der Tatsachen und durch andere Beweise nur ungenügend belegt sei<sup>369</sup>.

- (154) Die Kommission weist diese Argumente zurück und merkt an, dass (i) die verwendeten Beweise zulässig waren und (ii) sie eine Vielzahl von Beweisen vorgelegt habe, die ausreichend genau und übereinstimmend sind, um die feste Überzeugung zu erhärten, dass die angebliche Verletzung stattgefunden hat, und zwar bei Calciumcarbid sowie Magnesiumgranulat.<sup>370</sup>

#### *Zulässigkeit der Beweise*

- (155) Almamet führt an, dass das Beweismaterial zu Magnesiumgranulaten, das bei den Nachprüfungen in den Räumlichkeiten von Ecka gefunden wurde, über den Gegenstand der Nachprüfungsentscheidung hinausgeht und deshalb unzulässig ist.<sup>371</sup> Die Verwendung dieses Beweismaterials verletze nach Ansicht von Almamet dessen Verteidigungsrechte: Die Nachprüfungsentscheidung bezieht sich auf Calciumcarbid, und die Kommission hätte daher das Beweismaterial zu Magnesium weder erhalten noch verwenden dürfen.
- (156) Die Kommission ist – ohne auf die Frage nach der Grundlage, auf der die Dokumente während der Nachprüfung bei Ecka kopiert wurden, eingehen zu müssen - der Ansicht, dass sie berechtigt war, das Beweismaterial zu verwenden und dass Almamets Verteidigungsrechte nicht verletzt wurden.
- (157) Am 11. Juli 2007 forderte die Kommission Ecka gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 in einem Auskunftsverlangen auf, bereits vorhandene Unterlagen zu Magnesium vorzulegen.<sup>372</sup> In diesem formellen Verlangen erklärte die Kommission, dass Gegenstand und Zweck auch Magnesium für die Stahlindustrie umfassten.
- (158) Ecka reichte die Unterlagen für die Untersuchung erneut ein, indem es in seiner Antwort auf das Auskunftsverlangen darauf verwies.<sup>373</sup> Darüber hinaus forderte

---

367 Almamet, ebenda [\*]

368 Almamet, ebenda [\*]

369 Almamet, ebenda [\*]

370 Zum Qualitätsniveau von Beweisen in Kartellfällen vgl. beispielsweise die verbundenen Rechtssachen T-25/95 usw. *Cimenteries CBR SA und andere gegen Kommission*, Slg. 2000, II-491, Randnr. 3708; verbundene Rechtssachen T-305/94 usw. *Limburgse Vinyl Maatschappij NV und andere gegen Kommission*, Slg. 1999, II-931, Randnr. 768-778; verbundene Rechtssachen T-67/00 usw. *JFE Engineering Corp gegen Kommission*, Slg. 2004, II-2501, Randnr. 179-180.

371 Almamet, Antwort vom [\*] auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte [\*] Dies betrifft vor allem Dokumente, die in den Räumen von [\*] gefunden wurden. Vgl. Abschnitt IV.3

372 Auskunftsverlangen vom 11.7.2007 [\*]

373 [\*] antwortete auf das Verlangen der Kommission vom 11.7.2007 zur Vorlage vorhandener Unterlagen im Zusammenhang mit diesem Datum mit einem allgemeinen Verweis auf die Nachprüfungsunterlagen, die sich im Besitz der Kommission befanden. Die zugängliche Version der Nachprüfungsunterlagen wurde mit dem gleichen Dokument zur Verfügung gestellt wie die zugängliche Version dieser Antwort auf das Auskunftsverlangen. Vgl. [\*] Antwort vom [\*] auf das Auskunftsverlangen vom 11.7.2007 [\*]

die Kommission weitere Informationen zu den fraglichen Unterlagen im Rahmen eines weiteren Auskunftsverlangens gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 1/2003 an und erhielt sie auch.<sup>374</sup> [\*] war niemals der Ansicht, dass die Nachprüfungsunterlagen illegal beschafft wurden.<sup>375</sup>

- (159) Das Beweismaterial wurde daher rechtmäßig in die Akte aufgenommen, und Almamets Verteidigungsrechte wurden nicht verletzt.
- (160) Es wird angemerkt, dass ein fast identisches Auskunftsverlangen an Almamet erging, welches Almamet deutlich machte, dass sich die Nachprüfung auch auf Magnesium erstreckt. In seiner Antwort erklärte Almamet, dass es neben dem bereits vorgelegten Beweismaterial zu Calciumcarbid über keine weiteren Informationen verfüge.<sup>376</sup> Das Unternehmen behauptete nicht, dass durch diese Fragen zu Magnesium gegen seine Verteidigungsrechte verstoßen wurde. Almamet hatte Zugang zu allen Beweisen in der Akte der Kommission zu Magnesium und konnte sich gegen die erhobenen Beschwerdepunkte verteidigen. Es sei darauf hingewiesen, dass die Fakten in Bezug auf Magnesium von keinem der anderen Adressaten der Mitteilung der Beschwerdepunkte bestritten wurden.

#### *Beweiskraft*

- (161) Wie schon in Kapitel IV.3. erklärt, ist das für die Feststellung einer wettbewerbsschädigenden Verhaltensweise im Zusammenhang mit Magnesiumgranulaten verwendete Beweismaterial auf die freiwillig von [\*] und [\*] zur Verfügung gestellten Beweisstücke und das während der Nachprüfungen und/oder in den Antworten auf Auskunftsverlangen von den Kartellmitgliedern erhaltene Beweismaterial zurückzuführen.
- (162) Das von [\*] zur Verfügung gestellte Beweismaterial umfasst Erklärungen und Unterlagen und ist aussagekräftig.<sup>377</sup> Da sie von einem unmittelbaren Teilnehmer an den Kartellzusammenkünften vorgelegt wurden, haben die Beweisstücke eine große Beweiskraft.<sup>378</sup> Die Glaubwürdigkeit wird noch durch die Ausführlichkeit erhärtet.<sup>379</sup> Für sich allein genommen bescheinigt ihre Beweiskraft bereits das Vorhandensein einer Zuwiderhandlung.<sup>380</sup> Das

---

Darüber hinaus wurde eine weitere Frage der Kommission im gleichen Auskunftsverlangen zur Vorlage weiterer Unterlagen von [\*] negativ beantwortet. Diese negative Antwort zeigt, dass sie in dem früheren Verweis auf die Nachprüfungsunterlagen gänzlich abgedeckt waren. [\*] bestätigte diese Auslegung, indem es alle nachfolgenden Sachfragen zu den betreffenden Dokumenten ohne Einschränkungen beantwortete.

374 Auskunftsverlangen vom 26.2.2008 [\*] am [\*] beantwortet [\*]. Die fraglichen Unterlagen wurden an das Auskunftsverlangen angehängt.

375 Weder während oder nach der Untersuchung noch während der verwaltungsmäßigen Ermittlung (einschließlich der verschiedenen Antworten auf die Auskunftsverlangen zu diesen Unterlagen), auch nicht in der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte oder in der mündlichen Anhörung.

376 Almamet, Antwort vom [\*] auf das Auskunftsverlangen [\*]

377 Vgl. beispielsweise das Zitat in Randnm. (61) und (122).

378 [\*] Vgl. Verbundene Rechtssachen T-67/00 usw. *JFE Engineering Corp gegen Kommission*, Slg. 2004, II-2501, Randnr. 207.

379 Stellungnahme von Generalanwalt Vesterdorf in verbundene Rechtssachen T-1/89 usw. *Rhône-Poulenc SA und andere gegen Kommission*, Slg. 1991, II-867, Abschnitt I.E.4.

380 Beweiskraft eines einzigen Beweisstücks vgl. verbundene Rechtssachen T-25/95 usw. *Cimenteries CBR SA und andere gegen Kommission*, Slg. 2000, II-491, Randnr. 1838; verbundene Rechtssachen, T-67/00 usw. *JFE Engineering Corp gegen Kommission*, Slg. 2004, II-2501, Randnr. 148.

Bestehen von wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen im Zusammenhang mit Magnesiumgranulaten wurde auch durch die Erklärungen von [\*] bestätigt.<sup>381</sup>

- (163) Almamet ist nicht in der Lage – außer dass das Unternehmen lediglich den Inhalt bestreitet –, zu beweisen, dass die Erklärungen sachlich falsch sind, oder eine glaubhafte andere Erklärung zu geben. Der Inhalt der Unterlagen aus jener Zeit, die sich im Besitz der Kommission befinden, belegt eindeutig, dass vertrauliche Geschäftsinformationen wie Preise, Quoten, Kunden und Volumen zwischen den Kartellmitgliedern ausgetauscht und diskutiert wurden. Diese Dokumente enthalten keine Verweise auf den von Almamet angeführten Gegenstand, nämlich Wiederverwertung von Magnesium oder Schrott oder technische Arbeitsgruppen.<sup>382</sup>
- (164) Darüber hinaus sind die Tabellen mit den Marktanteilen und die handschriftlichen Notizen [\*] von den Kartellzusammenkünften aufschlussreich und aussagekräftig.
- (165) Ferner sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Vereinbarungen informeller Art waren und alle in der Umgebung von Salzburg stattfanden, d. h. in der Nähe der betreffenden Unternehmen. Die Anzahl der Teilnehmer war begrenzt und sie kannten einander recht gut. Die Absprachen orientierten sich am Beispiel von Calciumcarbidpulver. Das alles ermöglichte es den Parteien, nicht zu viele Spuren zu hinterlassen und es außerordentlich zu erschweren, das Bestehen eines Kartells nachzuweisen.
- (166) Darüber hinaus ist das Beweismaterial kohärent. Der Inhalt der abgegebenen Erklärungen wird durch Beweisstücke aus dieser Zeit untermauert. Das erfolgte unabhängig voneinander und weist auf die Richtigkeit der Erklärungen selbst bei kleinen Details hin. So stimmten beispielsweise Angaben in den Erklärungen zu den vereinbarten Marktanteilen genau mit den Marktanteilen überein, die in Unterlagen aus dieser Zeit gefunden wurden<sup>383</sup>; die Zeitpunkte und Orte, an denen die verschiedenen Kartellsitzungen zu Magnesiumgranulaten stattfanden, stimmten genau mit den Zeitpunkten und Orten überein, die in Dokumenten aus dieser Zeit genannt wurden.<sup>384</sup> Die Rekonstruktion der von [\*] zur Verfügung gestellten Tabelle der (Magnesium)marktanteile gleicht der Version dieser Tabellen der Marktanteile aus dieser Zeit, die sich in der Akte der Kommission befinden.<sup>385</sup> Weitere Informationen aus dieser Zeit – Verweise auf die Tagesordnung einschließlich von Almamet selbst – bestätigten die Richtigkeit der Erklärungen.<sup>386</sup>
- (167) Was schließlich die unabhängigen Erklärungen von [\*] betrifft, dass die Absprachen zu Calciumcarbid, an denen das Unternehmen beteiligt war, Bestandteil eines umfassenderen Plans waren, zu denen auch Zusammenkünfte mit Magnesiumanbietern gehörten, so hegt die Kommission keinen Zweifel an

---

381 [\*]

382 Vgl. Randnr. (153).

383 [\*] im Vergleich mit [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*] im Vergleich mit [\*]

384 Vgl. Randnrn. (126) und (128).

385 [\*]

386 [\*]



der Glaubwürdigkeit dieser Erklärungen. Diese werden durch die Informationen von [\*] erhärtet. Almamets Argument, dass es ihnen an Plausibilität fehle, da [\*] kein Anbieter von Magnesium sei, muss zurückgewiesen werden. [\*] hatte als Anbieter von Calciumcarbid und Käufer von Magnesium kein direktes Interesse daran, von einem größeren Umfang des Kartells zu sprechen und darüber zu berichten, als sich das Unternehmen entschlossen hatte, mit der Kommission zusammenzuarbeiten.

## V.2.2. Einzig und fortdauernde Zuwiderhandlung

### V.2.2.1. Grundsätze

- (168) Kartelle bestehen in der Regel aus komplexen Geheimabsprachen über einen längeren Zeitraum, die jede für sich eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag bedeuten kann. Es wäre falsch und liefe dem Geist von Artikel 81 zuwider, dieses Netz von abgesprochenen Verhaltensweisen in eine Reihe von einzelnen Zuwiderhandlungen aufzusplitten, die sich erst nach und nach durch rechtswidrige Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen manifestieren, wenn sie in Wirklichkeit lediglich zusammengehörende Elemente darstellen, die durch ein einziges anhaltendes wirtschaftliches Ziel miteinander verbunden sind.
- (169) Zu diesem Zweck wurde der Begriff der „einzig und fortdauernden Zuwiderhandlung“ angewandt. Dieser Begriff setzt einen Komplex von Verhaltensweisen verschiedener Parteien voraus, die ein einziges wettbewerbswidriges wirtschaftliches Ziel verfolgen.<sup>387</sup> Es ist ständige Rechtsprechung der Gemeinschaftsgerichte, dass „ein Unternehmen auch dann, wenn feststeht, dass es nur an einem oder mehreren Bestandteilen dieses Kartells unmittelbar mitgewirkt hat, für ein Gesamtkartell zur Verantwortung gezogen werden kann, sofern es wusste oder zwangsläufig wissen musste, dass die Absprache, an der es sich beteiligte, Teil eines Gesamtplans war und dass sich dieser Gesamtplan auf sämtliche Bestandteile des Kartells erstreckte“<sup>388</sup>.
- (170) Auch wenn es sich bei einem Kartell um eine gemeinsame Unternehmung handelt, kann jeder der Beteiligten dabei eine unterschiedliche Rolle spielen. Manche Teilnehmer können aktiver sein als andere, und es kann weiterhin zu internen Konflikten und Rivalitäten oder sogar Betrügereien kommen. Allein die Tatsache, dass jeder Kartellteilnehmer die Rolle spielen kann, die seinen eigenen spezifischen Gegebenheiten angemessen ist, schließt die Verantwortung für die Rechtsverletzung als Ganzes nicht aus – auch für Handlungen, die zwar von anderen Beteiligten ausgeführt werden, die aber

387 Verbundene Rechtssachen T-25/95 etc. *Cimenteries CBR SA und andere gegen Kommission*, Slg. 2000, II-491, Randnr. 3699.

388 Siehe Rechtssachen T-147/89 *Société Métallurgique de Normandie gegen Kommission*, Slg. 1995, II-1057; T-295/94 *Buchmann gegen Kommission*, Slg. 1998, II-813, Randnr. 121; T-304/94 *Europa Carton gegen Kommission*, Slg. 1998, II-869, Randnr. 76; T-310/94 *Gruber & Weber gegen Kommission*, Slg. 1998, II-1043, Randnr. 140; T-311/94 *Kartonfabriek de Eendracht gegen Kommission*, Slg. 1998, II-1129, Randnr. 237; T-334/94 *Sarrió gegen Kommission*, Slg. 1998, II-1439, Randnr. 169; T-348/94 *Enso Española gegen Kommission*, Slg. 1998, II-1875, Randnr. 223; T-9/99 *HFB Holding und Isoplus Fernwärmetechnik gegen Kommission*, Slg. 2002, II-1487, Randnr. 231; C-49/92 P *Kommission gegen Anic Partecipazioni*, Slg. 1999, I-4125, Randnr. 83; verbundene Rechtssachen T-101/05 und T-11/05 *BASF AG und UCB SA gegen Kommission*, Slg. 2007, II-4949, Randnr. 160.

denselben rechtswidrigen Zweck verfolgen und die gleiche wettbewerbsschädliche Auswirkung haben.<sup>389</sup>

- (171) Der Umstand, dass ein betroffenes Unternehmen nicht direkt an allen Bestandteilen des Gesamtkartells beteiligt war, enthebt es nicht seiner Verantwortung für die Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag. Dieser Umstand kann allerdings dann berücksichtigt werden, wenn die Schwere der nachweislich von ihm begangenen Zuwiderhandlung gewürdigt wird. Eine derartige Schlussfolgerung steht dem Grundsatz, dass die Verantwortung für derartige Zuwiderhandlungen naturgemäß persönlich ist, nicht entgegen; ebenso wenig wird dabei die Einzelprüfung der beigebrachten Beweismittel anhand der einschlägigen Beweisführungsregeln vernachlässigt oder das Recht der beteiligten Unternehmen auf Verteidigung verletzt.
- (172) Der Begriff einer einzigen, fortdauernden Zuwiderhandlung kann nicht mit der Begründung angefochten werden, dass ein oder mehrere Elemente jener Reihe von Handlungen oder jenes fortlaufenden Verhaltens auch für sich genommen einen Verstoß gegen Artikel 81 EG-Vertrag darstellen könnten.<sup>390</sup> Wenn die einzelnen Aktionen jedoch Teil eines „Gesamtplans“ bilden, kann die Kommission anhand objektiver Kriterien die Verantwortung für diese Aktionen auf der Grundlage der Beteiligung an der betreffenden Zuwiderhandlung als Ganzes zuschreiben.

#### **V.2.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall**

- (173) In der Mitteilung der Beschwerdepunkte kam die Kommission zu dem vorläufigen Schluss, dass der Komplex von Vereinbarungen und/oder abgestimmten Verhaltensweisen eine einzige, fortdauernde Zuwiderhandlung darstellt. Zugleich erklärt die Kommission, dass die Ereignisse auch nach einer auf die einzelnen Produkte bezogenen Aufteilung und Analyse jeweils für sich genommen eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen darstellen würden.
- (174) Im Hinblick auf die individuelle Haftung für diese Zuwiderhandlung und die vorgesehenen Abhilfen können die Parteien auf jeden Fall – mit oder ohne eine einzige Zuwiderhandlung – jedoch lediglich für die Verhaltensweise und die Dauer ihrer Beteiligung an dem Kartell zur Verantwortung gezogen werden, und die Geldbuße wird auf dieser Grundlage berechnet.<sup>391</sup>
- (175) In ihren Erwidern auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte zweifelt die Mehrzahl der Parteien die Analyse der Kommission sowie die Schlussfolgerungen zur Art der Zuwiderhandlung als eine einzige komplexe

---

389 Vgl. in diesem Zusammenhang Rechtsache T-54/03 *Larfarge gegen Kommission*, Urteil vom 8.7.2008, noch nicht veröffentlicht, Randnr. 485.

390 Verbundene Rechtssachen C-204/00 P, C-205/00 P, C-211/00 P, C-213/00 P, C-217/00 P und C-219/00 P *Aalborg Portland und andere gegen Kommission*, Slg. 2004, I-123, Randnr. 258; vgl. auch Rechtssache C-49/92 P *Kommission gegen Anic Partecipazioni*, Slg. 1999, I-4125, Randnrn. 78-81, 83-85 und 203, Rechtssache C-113/04 P *Technische Unie gegen Kommission*, Slg. 2006, I-8831, Randnr. 178 und ganz neu Rechtssache T-54/03 *Larfarge gegen Kommission*, Urteil vom 8.7.2008, noch nicht veröffentlicht, Randnr. 479.

391 Vgl. Kapitel VI und VIII.

Absprache nicht an.<sup>392</sup> Die meisten Parteien bestätigten, dass Calciumcarbid und Magnesiumgranulate in bestimmtem Maße gegenseitig ersetzbare Produkte sind.<sup>393</sup> Einige von ihnen erkannten an, dass Calciumcarbidpulver und Magnesiumgranulate zum gleichen Produktmarkt gehören und/oder dass wettbewerbswidrige Maßnahmen in Bezug auf diese Produkte Bestandteil einer einzigen Zuwiderhandlung waren.<sup>394</sup>

- (176) Lediglich Arques erklärte, dass der Komplex von Vereinbarungen und/oder von abgestimmten Verhaltensweisen zwischen den Anbietern von Calciumcarbidpulver, Calciumcarbidgranulat und Magnesiumgranulat – obwohl diese miteinander in Zusammenhang stünden – dennoch drei verschiedene Zuwiderhandlungen des Kartells bedeuteten.<sup>395</sup> Degussa bestätigte, dass Calciumcarbidpulver und Magnesiumgranulat Teil einer einzigen Zuwiderhandlung seien, vertrat jedoch die Ansicht, dass Calciumcarbidgranulat eine gesonderte Zuwiderhandlung sei.<sup>396</sup> Auch Donau Chemie bemerkte, dass die Zuwiderhandlung auf zwei gesonderten Märkten erfolgte (Stahl- und Gasindustrie), ohne aus dieser Tatsache weitere Schlussfolgerungen zum Bestehen einer einzigen oder getrennter Zuwiderhandlungen zu ziehen.<sup>397</sup>
- (177) Die Kommission ist sich bewusst, dass die Ereignisse, die Gegenstand dieser Entscheidung sind, in zwei Märkten stattfanden, die als unterschiedlich angesehen werden können und drei Produkte betreffen. Wie in Randnr. (173) festgestellt wurde, würde die Zuwiderhandlung bei jedem dieser Produkte/Märkte eine eigene Zuwiderhandlung bedeuten.<sup>398</sup> Die Kommission ist aber der Ansicht, dass es genügend Gründe dafür gibt anzunehmen, dass die Absprachen zwischen den Anbietern von Calciumcarbidpulver, Calciumcarbidgranulaten und Magnesiumgranulaten einen Komplex von Vereinbarungen und von abgestimmten Verhaltensweisen darstellen, die aufgrund von verschiedenen objektiven Elemente, die die Verhaltensweisen miteinander verknüpfen, aus den in Randnr. (181) bis (194) aufgeführten Gründen miteinander verbunden sind. Somit kann festgestellt werden, dass sie eine einzige und fortdauernde Zuwiderhandlung darstellen.
- (178) In ihrer Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte trägt Almamet vor, dass sie, soweit Kartellzusammenkünfte in Bezug auf Calciumcarbidpulver betroffen sind, nicht verantwortlich gemacht werden kann, weil sie *"kein ausschließlicher Händler sondern ein Handelsvertreter von NCHZ ist [...] mit der sie eine wirtschaftliche Einheit bildet"*<sup>399</sup>. Almamet trägt vor, dass die *"genaue Qualifizierung einer vertikalen Beziehung zwischen den Parteien eines"*

---

392 SKW [\*] NCHZ [\*] HSE [\*] I.garantovana [\*] Ecka [\*] Donau Chemie [\*] Almamet [\*]

393 Donau Chemie [\*] SKW [\*] Degussa [\*] Akzo [\*] Almamet [\*]

394 AlzChem [\*] Degussa [\*]

395 Arques [\*]

396 AlzChem Hart und Evonik Degussa, [\*]

397 Donau Chemie [\*]

398 Vgl. Randnr.(173).

399 Almamet [\*]

*Kartells in der Tat ausschlaggebend ist, um die genaue Zuordnung der Verantwortlichkeit zwischen den betroffenen Unternehmen zu bestimmen*<sup>400</sup>.

- (179) Die Kommission hält an ihrer Auffassung fest, dass, selbst wenn der bilaterale Vertrag zwischen Almamet und NCHZ zeigte, dass Almamet ein echter Handelsvertreter<sup>401</sup> oder ein Vertreter<sup>402</sup> sei, ein solcher Befund die Verantwortlichkeit für die gesamte Zuwiderhandlung nicht ausschließt. Almamet nahm an den Zusammenkünften betreffend Calciumcarbid nicht nur im Hinblick auf Calciumcarbid zur Entschwefelung sondern auch im Hinblick auf Calciumcarbidpulver zur Desoxidation<sup>403</sup> und somit in ihrem eigenen wirtschaftlichen Interesse teil. Außerdem nahm sie an Zusammenkünften betreffend Magnesiumgranulat teil, das als alternatives Produkt zu Calciumcarbidpulver für Zwecke der Entschwefelung in der Stahlindustrie genutzt werden kann.<sup>404</sup> Almamet hatte Interesse daran, direkt an den Kartellvereinbarungen für alle Produktanwendungen beteiligt zu sein, da die Wirksamkeit des Kartells soweit es Magnesiumgranulat betraf als mit der Wirksamkeit der Zusammenkünfte betreffend Calciumcarbidpulver verknüpft angesehen werden konnte. Des Weiteren spielte sie eine wesentliche Rolle in der Funktionsweise der Absprachen<sup>405</sup>, hatte weitgehende Kenntnis hinsichtlich der technischen Aspekte der verkauften Produkte und verfügte über einschlägige Kenntnis des Marktes.<sup>406</sup> Schließlich ist die bloße Tatsache, dass Almamet hinsichtlich bestimmter Aspekte der Zuwiderhandlung als Handelsvertreter bezeichnet werden könnte, selbst wenn sie bewiesen wäre, nicht geeignet, die Verantwortung für die gesamte Zuwiderhandlung auszuschließen. Ein Unternehmen, das an einer gemeinsamen unrechtmäßigen Unternehmung durch Handlungen, die zur Umsetzung des gemeinsamen Zieles beitragen, teilnimmt, ist für die gesamte Dauer seiner Beteiligung an dem gemeinsamen Vorhaben für die Handlungen der anderen Teilnehmer im Rahmen derselben Zuwiderhandlung verantwortlich. Dies ist sicher dann der Fall, wenn erwiesen ist, dass sich das betroffene Unternehmen des unrechtmäßigen Verhaltens der anderen Teilnehmer bewusst war oder dieses vernünftigerweise hätte vorhersehen können und bereit war, das Risiko in Kauf zu nehmen.<sup>407</sup>
- (180) Die Kommission macht auch Ecka für die gesamte Zuwiderhandlung haftbar, da sie von den Calciumcarbidzusammenkünften wusste<sup>408</sup>, an Calciumcarbidzusammenkünften<sup>409</sup> sowie Magnesiumzusammenkünften<sup>410</sup> teilnahm, Zusammenkünfte – für Calciumcarbid und Magnesium – jedes Mal in demselben Restaurant organisierte<sup>411</sup>, von anderen Kartellteilnehmern als

---

400 Almamet[\*]

401 Wie von Almamet [\*] behauptet.

402 Wie von Almamet [\*] behauptet.

403 Vgl. Randnr. (13).

404 Vgl. Randnr. (8) und (113).

405 Vgl. z.B. Randnr. (56), (64), (65) und (67).

406 Vgl. Randnr. (14).

407 Rechtssache 49/92 P *Kommission gegen Anic Partecipazioni*, Slg. 1999, I-4125, Randnr. 83.

408 Vgl. Randnr. (82) und (83).

409 Vgl. Randnr. (85) und (88).

410 Vgl. Randnr. (125) bis (135).

411 Vgl. Randnr. (88) und (129).

regelmäßiger Teilnehmer, selbst an Calciumcarbidzusammenkünften<sup>412</sup>, gesehen wurde, ein wirtschaftliches Interesse in Bezug auf beide Produktsegmente hatte<sup>413</sup>, da die Stahlindustrie diese alternativ nutzen kann<sup>414</sup>, und da sie am Kauf des Calciumcarbidgeschäfts von Akzo interessiert war<sup>415</sup>. Die bloße Tatsache, dass Ecka im Hinblick auf bestimmte Aspekte der Zuwiderhandlung [\*] ist, kann die Verantwortung für die gesamte Zuwiderhandlung nicht mindern. Ein Unternehmen, das an einer gemeinsamen unrechtmäßigen Unternehmung durch Handlungen, die zur Umsetzung des gemeinsamen Zieles beitragen, teilnimmt, ist für die gesamte Dauer seiner Beteiligung an dem gemeinsamen Vorhaben für die Handlungen der anderen Teilnehmer im Rahmen derselben Zuwiderhandlung verantwortlich. Dies ist sicher dann der Fall, wenn erwiesen ist, dass sich das betroffene Unternehmen des unrechtmäßigen Verhaltens der anderen Teilnehmer bewusst war oder dieses vernünftigerweise hätte vorhersehen können und bereit war, das Risiko in Kauf zu nehmen.<sup>416</sup>

### 1. Produkte

- (181) Aus der Perspektive der Nachfrageseite können Abnehmer aus der Stahlindustrie Magnesiumgranulate als Alternative zu Calciumcarbid verwenden.<sup>417</sup> Beide Erzeugnisse sind Entschwefelungsreagenzien für die Stahlindustrie, und es war für die Anbieter von Erzeugnissen auf der Grundlage von Calciumcarbid logisch, die Kartellabsprache auf Produkte auf Magnesiumbasis für die Firmen auszuweiten, die beide Reagenzien verkauften, und so von den Absprachen zu Calciumcarbid auch bei Magnesiumgranulat zu profitieren.
- (182) Calciumcarbid könnte möglicherweise als Granulat anders eingesetzt werden als pulverförmiges Calciumcarbid (Gasindustrie/Stahlindustrie), doch aus Sicht der Anbieter sind sich die Produkte sehr ähnlich.<sup>418</sup> Einzig und allein die Veredlung ist anders. Das unbehandelte Produkt bleibt gleich<sup>419</sup> und wird ungeachtet seiner Verwendung zum gleichen Preis verkauft. Folglich ist die Preisentwicklung des Produkts als Granulat in gewisser Weise der des Produkts in Pulverform ähnlich, woraus sich schlussendlich eine zwangsläufige Angleichung der Preise für beide Produkte ergibt.<sup>420</sup> Es liegt in hohem Maße an dieser identischen Kostenstruktur für das unbehandelte Produkt und an der Ähnlichkeit der Preise auf dem Markt, dass es für die Unternehmen nur folgerichtig war, von der Absprache zu Calciumcarbidpulver auch bei Calciumcarbidgranulat zu profitieren.

---

412 Vgl. Randnr. (91).

413 Vgl. Randnr. (89).

414 Vgl. Randnr. (8) und (113).

415 Ecka, Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte [\*].

416 Rechtssache 49/92 P *Kommission gegen Anic Partecipazioni*, Slg. 1999, I-4125, Randnr. 83.

417 Vgl. Randnr. (7).

418 Vgl. Randnr. (4) und (5).

419 Vgl. Randnr. (3).

420 Vgl. [\*] Antwort vom [\*] auf das Auskunftsverlangen [\*] oder [\*] Antwort vom [\*] auf das Auskunftsverlangen [\*] Die Preise von Calciumcarbidgranulat und -pulver sind in gewisser Weise nur ähnlich, nicht identisch; aufgrund der für die Herstellung erforderlichen zusätzlichen Verarbeitungsschritte ist Pulver im Prinzip teurer.

- (183) Darüber hinaus hatten die Absprachen/abgestimmten Verhaltensweisen zu Calciumcarbidpulver für die Stahlindustrie Auswirkungen auf das Geschäftsverhalten der beteiligten Unternehmen im Bereich Calciumcarbidgranulate für den Gasmarkt und umgekehrt. In bilateralen Zusammenkünften und bei telefonischen Kontakten erörterten die Anbieter Volumen, Kunden und Preise gleichzeitig für den Stahl- und den Gasmarkt.<sup>421</sup> Die trilaterale Zusammenkunft zwischen Donau Chemie, NCHZ und TDR zum Gasmarkt am 7. April 2004 wurde auch zur Erörterung der Positionen auf dem Stahlmarkt genutzt.<sup>422</sup> [\*] schlug sogar vor, beide Anwendungen in einer multilateralen Zusammenkunft zu diskutieren.<sup>423</sup>
- (184) Die Vereinbarungen/abgestimmten Verhaltensweisen zu Calciumcarbidpulver für die Stahlindustrie hatten ebenfalls Einfluss auf das Geschäftsverhalten der betroffenen Unternehmen bei Magnesiumgranulat und umgekehrt. Zum Beispiel enthalten Notizen von [\*] zu den multilateralen Zusammenkünften zu Calciumcarbidpulver vom 22. November 2005 und 10. Oktober 2006 aus dem fraglichen Zeitraum Verweise auf Magnesium.<sup>424</sup> Offensichtlich wurde der Wettbewerbsdruck des Alternativprodukts Magnesium und Kalk bei der Entscheidung über eine realistische Preiserhöhung für Calciumcarbidpulver berücksichtigt.<sup>425</sup> Das bestätigten auch [\*] für die Zusammenkünfte vom 3. November 2004 und 11. Juli 2006.<sup>426</sup> [\*] berichtet ferner, dass die Magnesiumanbieter während der multilateralen Zusammenkunft zu Calciumcarbidpulver vom 22. November 2005 versuchten, [\*] dafür zu gewinnen, sich bei [\*] mit Magnesiumgranulat einzudecken.<sup>427</sup>

## 2. Beteiligte und beteiligte Unternehmen

- (185) Alle Adressaten dieser Entscheidung waren an dem Kartell zu Calciumcarbidpulver für die Stahlindustrie beteiligt. Vier von ihnen – Akzo Nobel, Donau Chemie, NCHZ und TDR – nahmen auch an den Aktivitäten des Kartells betreffend Calciumcarbidgranulate teil und hatten daher direkte Kenntnis von mindestens zwei Bestandteilen der einzigen Zuwiderhandlung. Die direkt beteiligten juristischen Personen waren dieselben, und die Person(en), die die Unternehmen bei den multilateralen Zusammenkünften für die Stahlindustrie vertrat(en), nahm(en) auch an den Diskussionen zum Gasmarkt teil.<sup>428</sup>
- (186) Die drei anderen Unternehmen, die am Kartell zu Calciumcarbidpulver für die Stahlindustrie beteiligt waren – Almamet, Ecka und SKW –, nahmen auch an den Aktivitäten des Kartells betreffend Magnesiumgranulate für die Stahlindustrie teil und hatten daher auch direkte Kenntnis von mindestens zwei Bestandteilen der einzigen Zuwiderhandlung. Die direkt beteiligten juristischen

---

421 Vgl. Randnr. (102).

422 Vgl. Randnr. (107).

423 Vgl. Randnr. (95).

424 Vgl. Randnr. (79) über das Zusammentreffen am 22.11.2005 und Randnr. (89) über das Zusammentreffen vom 10.10.2006.

425 Vgl. Randnr. (79).

426 Vgl. Randnr. (86).

427 Vgl. Randnr. (79).

428 Vgl. Randnrn. (57), (92) und (93).

Personen waren in der Regel dieselben, und die Person(en), die die Unternehmen bei den multilateralen Zusammenkünften zu Calciumcarbidpulver für die Stahlindustrie vertrat(en), nahm(en) auch an den Zusammenkünften zu Magnesiumgranulaten teil.<sup>429</sup>

- (187) Keines der betreffenden Unternehmen verzeichnete wesentliche Umsätze bei allen drei Bestandteilen der Zuwiderhandlung, was das Bestehen einer einzigen Zuwiderhandlung jedoch nicht ausschließt.
- (188) Außerdem wurde das Vorhandensein eines dritten Bestandteils nicht geheim gehalten. [\*], Teilnehmer an den Absprachen zu Calciumcarbidpulver und -granulat, jedoch kein eigenständiger Anbieter von Magnesiumgranulat, informierte die Kommission vom Vorhandensein eines dritten Bestandteils der einzigen Zuwiderhandlung.<sup>430</sup> Aus einer E-Mail eines Mitarbeiters von [\*] an einen Mitarbeiter von [\*] geht außerdem hervor, dass [\*], das am Kartell für Calciumcarbidpulver und Magnesiumgranulat teilnahm, jedoch kein Calciumcarbidgranulat anbot, wusste, dass die wettbewerbswidrigen Absprachen auch dieses Produktsegment betrafen.<sup>431</sup> Dieses Dokument zeigt, dass die Diskussionen zum Stahl- und Gasmarkt als Bestandteil der gleichen Vereinbarung angesehen wurden.

### *3. Derselbe Zeitrahmen, in dem die Absprachen/zweckdienliche Treffen erfolgten*

- (189) Die erste Zusammenkunft zu Calciumcarbid, die als Teil der Zuwiderhandlung in dieser Entscheidung gewertet wurde, ist das Treffen zur Gasindustrie, das am 7. April 2004 stattfand.<sup>432</sup> Eine Zusammenkunft betreffend Calciumcarbid für die Stahlindustrie fand wenige Tage später, am 22. April 2004,<sup>433</sup> und ein Treffen zu Magnesiumgranulat fand am 14. Juli 2005 statt.<sup>434</sup>
- (190) Die Zusammenkünfte zu Calciumcarbidgranulat und Magnesiumgranulat wurden häufig direkt im Anschluss an die multilateralen Zusammenkünfte zu Calciumcarbidpulver für die Stahlindustrie abgehalten. Die Gespräche wurden oftmals direkt im Anschluss an die Erörterung von Calciumcarbidpulver für die Stahlindustrie oder kurz danach fortgesetzt.<sup>435</sup> Die Diskussionen über die Gasindustrie fanden häufig sofort nach Verlassen des Raums statt, in dem die Gespräche über die Stahlindustrie stattgefunden hatten.<sup>436</sup> Zum Beispiel wurden die Lieferungen von Reagenzien auf Calciumcarbidbasis an die Stahlindustrie am 10. Oktober 2006 in einem Restaurant in Salzburg

---

429 Vgl. Randnrn. (57) und (115).

430 Vgl. Randnr. (167).

431 [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*]

432 Vgl. Randnr. (98).

433 Vgl. Randnr. (64).

434 Vgl. Randnr. (125).

435 Zusammenkünfte am 12.7.2005 und 14.7.2005 [vgl. Randnrn. (76) und (125)], 22.11.2005 und 23.11.2005 [vgl. Randnrn. (78) und (127)], 25.4.2006 und 2.5.2006 [vgl. Randnrn. (83) und (129)], 11.7.2005 und 12.7.2006 [vgl. Randnrn. (85) und (131) und 10.10.2006 und 13.10.2006 [vgl. Randnrn. (88) und (133)]. Neue Treffen wurden für den 9.1.2007 und den 15.1.2007 geplant [vgl. Randnrn. (90) und (135)].

436 Vgl. Randnrn. (100), (108) und (111).

besprochen.<sup>437</sup> Die Anbieter für den Gasmarkt setzten die Gespräche über den Gasmarkt direkt nach der Zusammenkunft fort<sup>438</sup>, und die Anbieter von Magnesiumgranulaten für die Stahlindustrie trafen sich erneut kurz danach in einem anderen Salzburger Restaurant.<sup>439</sup>

- (191) Diese Überlappung von Zeitrahmen und Zusammenkünften zeigt, dass die Absprachen zu Marktanteilen und Preisen alle drei Produktgruppen betrafen und dass die Zusammenkünfte miteinander verknüpft waren.

#### *4. Der identische Mechanismus*

- (192) Auch wenn die Zusammenkünfte zu den drei verschiedenen Produktgruppen in vielen Fällen getrennt organisiert wurden, verwendeten die Anbieter identische Mechanismen: Einfrieren von Marktanteilen in einer Auftaktsitzung<sup>440</sup>, gefolgt von der Vereinbarung und Koordinierung von Preiserhöhungen gegenüber ihren Abnehmern.<sup>441</sup> Wenn die Kartellmitglieder schriftliche Tabellen der Marktanteile benötigten, verwendeten sie sehr ähnliche Vorlagen.<sup>442</sup>
- (193) Der Kontroll- und Umsetzungsmechanismus – Überprüfung, ob die vereinbarten Marktanteile und/oder Preisniveaus eingehalten wurden, anhand von Folgebefragungen<sup>443</sup> und/oder bilateralen (telefonischen) Kontakten<sup>444</sup> – war für alle drei Produktgruppen identisch.

#### *5. Einziges wettbewerbswidriges Ziel*

- (194) Die Kartellabsprachen zwischen den Anbietern erfolgten zur Erreichung eines einzigen wettbewerbswidrigen Ziels. Aufgrund einer Konsolidierung auf der Nachfrageseite (Stahl- und Gaswerke) bekamen alle Anbieter in derselben Weise Druck von den Abnehmern zu spüren.<sup>445</sup> Alle hatten den Eindruck, auf einem zurückgehenden Markt tätig zu sein, und/oder mussten mit ansehen, wie ihre Marktvolumen/-anteile zurückgingen.<sup>446</sup> Dieses Geschäftsklima ließ die Anbieter zusammenrücken. Wie in Kapitel IV beschrieben, beschlossen sie, ihre Stellung durch die Vereinigung ihrer Kräfte zu verteidigen, statt einzeln gegeneinander im Wettbewerb zu stehen. Ihr Ziel bestand darin, den Markt zu stabilisieren, indem sie die Abnehmer unter sich aufteilten und Preiserhöhungen abstimmten. Da die Preise das wichtigste Instrument im Wettbewerb sind, waren die verschiedenen von den Herstellern getroffenen Geheimabsprachen und vereinbarten Mechanismen am Ende darauf

---

437 Vgl. Randnrn. (88) und (89). Am Vorabend der Zusammenkunft fanden in dem Hotel mehrere bilaterale (NCHZ und TDR) bzw. trilaterale (SKW, Akzo Nobel und Akzo) Treffen statt. [\*]

438 Vgl. Randnrn. (100) und (111).

439 Vgl. Randnr. (133).

440 Vgl. Randnrn. (59), (65), (107), (118) und (126).

441 Vgl. Randnrn. (62), (108) und (121).

442 Vgl. Randnr. (117).

443 Vgl. Randnrn. (60), (110) und (120).

444 Vgl. Randnrn. (58), (63), (102) und (123).

445 Vgl. Randnr. (43), (92) und (113).

446 Vgl. Randnrn. (37) - (39).



ausgerichtet, die Preise zu ihrem Vorteil über das Niveau zu erhöhen, das unter Bedingungen des freien Wettbewerbs erzielt worden wäre.

### V.3 Beschränkung des Wettbewerbs

- (195) Alle dem vorliegenden Verfahren unterworfenen Unternehmen vereinbarten Marktanteile, Quoten, sprachen Preiserhöhungen ab, ordneten Abnehmer zu und tauschten vertrauliche Geschäftsinformationen aus (siehe Kapitel IV). Die Vereinbarung zu solchen Parametern beschränkt, verhindert oder verfälscht naturgemäß den Wettbewerb, da die grundlegenden Aspekte des Wettbewerbsverhaltens ausgeschaltet sind. Indem sie eine solche Verhaltensweise an den Tag legten, verfolgten die Unternehmen das Ziel, das mit dem freien Wettbewerb im Markt verbundene Risiko auszuschalten oder zumindest zu verringern. Daher war ihr Verhalten auf die Beschränkung des Wettbewerbs ausgerichtet.
- (196) Nach ständiger Rechtsprechung brauchen für die Anwendung von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen die konkreten Auswirkungen einer Vereinbarung nicht in Betracht gezogen zu werden, wenn feststeht, dass diese eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezweckt. Demnach braucht eine tatsächliche wettbewerbswidrige Wirkung nicht nachgewiesen zu werden.<sup>447</sup> Bei einer abgestimmten Verhaltensweise genügt es, dass die Kommission konkrete und glaubhafte Indikatoren vorlegen kann, die mit großer Wahrscheinlichkeit belegen, dass eine Auswirkung auf den Markt spürbar war.<sup>448</sup>
- (197) Die Kommission ist allerdings der Ansicht, dass die in Kapitel IV dieser Entscheidung dargelegten Fakten belegen, dass die Vereinbarungen und/oder abgestimmten Verhaltensweisen umgesetzt wurden und damit das Vorliegen wettbewerbswidriger Auswirkungen der Kartellabsprachen auf den Markt zeigen. Nachdem sich die Kartellmitglieder auf die Marktanteilstabellen geeinigt hatten, setzten sie diese um, indem sie sich auf die Zuordnung der Abnehmer und Preiserhöhungen einigten. Unterlagen aus dieser Zeit deuten darauf hin, dass das Kartell die kollektiv beschlossene Weitergabe der steigenden Energiekosten an die Abnehmer erleichterte. So berichtete [\*] beispielsweise intern über eine Kartellzusammenkunft, dass es gelungen sei, die Preiserhöhung für Koks mit einer Erhöhung der Preise für Calciumcarbid aufzufangen.<sup>449</sup> [\*] zufolge [\*]<sup>450</sup> Weitere Umsetzungsbeispiele wurden in Randnr. (63) genannt. Die korrekte Umsetzung der vereinbarten Marktanteile wurde durch die regelmäßige Aktualisierung der Marktanteilstabellen in multilateralen Zusammenkünften überwacht.
- (198) Gemäß der Rechtsprechung muss die Kommission nicht systematisch nachweisen, dass es die vereinbarten Preise den Kartellmitgliedern ermöglicht

---

447 Rechtssache T-62/98 *Volkswagen AG gegen Kommission*, Slg. 2000, II-2707, Randnr. 178.

448 Rechtssache T-54/03 *Lafarge gegen Kommission*, Urteil vom 8.7.2008, noch nicht veröffentlicht, Randnr. 584.

449 [\*] Nachprüfungsunterlagen [\*]

450 [\*]

haben, höhere Preise zu erzielen, als wenn es solche Absprachen nicht gegeben hätte. Es genügt, dass vereinbarte Preise als Grundlage für individuelle Verhandlungen dienen, da sie den Verhandlungsspielraum der Kunden einschränken.<sup>451</sup> Die Tatsache, dass eine Vereinbarung mit einem wettbewerbswidrigen Ziel, auch nur teilweise, umgesetzt wird, genügt, die Möglichkeit auszuschließen, dass sich die Vereinbarung nicht auf den Markt ausgewirkt hat.<sup>452</sup> Selbst wenn das Kartell lediglich Preisziele festlegt und keine festen Preise, kann daher nicht von der Tatsache, dass die Unternehmen unter den Referenzpreisen verkauft haben, abgeleitet werden, dass das Kartell keine Auswirkungen hatte.<sup>453</sup>

#### **V.4 Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten und EWR-Vertragsparteien**

- (199) Die Gemeinschaftsgerichte vertreten durchweg die Meinung, dass „eine Vereinbarung (zwischen Unternehmen) nur dann geeignet ist, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen, wenn sich anhand objektiver rechtlicher oder tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit voraussehen lässt, dass sie unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder der Möglichkeit nach den Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten beeinflussen kann.“<sup>454</sup> Laut Artikel 81 EG-Vertrag ist es nicht erforderlich, dass Vereinbarungen tatsächlich den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen, sondern er sieht vor, dass festgestellt wird, dass die Vereinbarungen geeignet sind, dies zu bewirken.<sup>455</sup>
- (200) Die Absprachen, die Gegenstand dieser Entscheidung sind, hatten beträchtliche Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten und zwischen den Vertragsparteien des EWR-Abkommens. Wie in Kapitel II.3.3 gezeigt, entfällt auf Calciumcarbidpulver, Calciumcarbidgranulate und Magnesiumgranulate ein beachtliches Volumen des Handels zwischen Mitgliedstaaten, und auch der Handel zwischen der Gemeinschaft und EFTA-Staaten, die zum EWR gehören, weist ein gewisses Volumen auf.
- (201) In der vorliegenden Sache wird für die Zwecke dieser Entscheidung angenommen, dass sich die Kartellabsprachen auf Kunden im EWR, ausgenommen Spanien, Portugal, Irland und das Vereinigte Königreich bezogen<sup>456</sup>, was einen beträchtlichen Teil des EWR ausmacht. Das Bestehen von Absprachen zur Festlegung von Preisen, Zuordnung von Abnehmern und Aufteilung der Märkte in diesen Gebieten muss zu einer automatischen Umleitung der Handelsströme von dem Verlauf geführt haben, den sie

451 Verbundene Rechtssachen T-259 bis 264 und 271/02 *Raiffeisen Zentralbank Österreich und andere gegen Kommission*, Slg. 2006, II-05169, Randnrn. 285-286.

452 Rechtssache T-38/02 *Groupe Danone gegen Kommission*, Slg. 2005, II-4407, Randnr. 148.

453 Rechtssache T-64/02 *Heubach gegen Kommission*, Slg. 2005, II-5137, Randnr. 117.

454 Rechtssache 56/65 *Société Technique Minière*, Slg. 1966, 282, Randnr. 7; Rechtssache 42/84 *Remia und andere gegen Kommission*, Slg. 1985, 2545, Randnr. 22; verbundene Rechtssachen T-25/95 usw., *Cimenteries CBR und andere gegen Kommission*, Slg. 2000, II-491, Randnr. 3930.

455 Rechtssache C-306/96 *Javico*, Slg. 1998, I-1983, Randnr. 16 und 17; und Rechtssache T-374/94, *European Night Services*, Slg. 1998, II-3141, Randnr. 136.

456 Vgl. Randnrn. (54), (104) und (114).

ansonsten genommen hätten, bzw. es kann von einer solchen Umleitung ausgegangen werden.

## **V.5 Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrags und Artikel 53 Absatz 3 EWR-Abkommen**

- (202) Gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 sind Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag, die die Voraussetzungen des Artikels 81 Absatz 3 EG-Vertrag erfüllen, nicht verboten, das heißt, wenn sie unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen, ohne dass den beteiligten Unternehmen Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerlässlich sind, oder Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten. Gleiches gilt mit den nötigen Abänderungen in Bezug auf Artikel 53 EWR-Abkommen.
- (203) Da die Einschränkung des Wettbewerbs das Ziel der Absprachen zur Zuordnung von Ausschreibungen, zur geografischen Aufteilung des Marktes, zur Festlegung von Quoten, Preisen und Verkaufsbedingungen und zum Austausch vertraulicher Geschäftsinformationen ist, die Gegenstand dieser Entscheidung sind, gibt es keine Anzeichen, dass die Vereinbarungen und/oder abgestimmten Verhaltensweisen zwischen den Anbietern von Calciumcarbidpulver, Calciumcarbidgranulaten und Magnesiumgranulaten den Verbrauchern Vorteile brachten oder anderweitig den technischen oder wirtschaftlichen Fortschritt gefördert haben. Eingefleischte Kartelle wie das, das Gegenstand der vorliegenden Entscheidung ist, stellen definitionsgemäß die schädlichste Beschränkung des Wettbewerbs dar, weil sie nur den beteiligten Anbietern nützen, nicht aber den Verbrauchern.<sup>457</sup>
- (204) Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 obliegt die Beweislast dafür, dass die Bestimmungen von Artikel 81 Absatz 3 anwendbar sind, dem Unternehmen, das diesen Vorwurf erhebt. Keine der Parteien im vorliegenden Verfahren hat behauptet, dass die Bestimmungen von Artikel 81 Absatz 3 erfüllt werden, oder hat entsprechendes Beweismaterial vorgelegt. Daher sind die Bedingungen von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 3 EWR-Abkommen in diesem Fall nicht erfüllt.

---

<sup>457</sup> Vgl. auch Bekanntmachung der Kommission, Leitlinien zur Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 des Vertrags, ABl. 2004 C 101/08, Randnr. 46.

## VI. ADRESSATEN

### VI.1 Verantwortung für die Zuwiderhandlung

#### VI.1.1. Grundsätze

- (205) Ausgehend vom Grundsatz der persönlichen Verantwortung ermittelt die Kommission zuerst die juristische Person, die unmittelbar in die Aktivitäten des Kartells eingebunden war. Diese Einheit wird für die Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag zur Verantwortung gezogen. Wenn Letztere zu einer Unternehmensgruppe gehört, innerhalb derer sie ihr Marktverhalten nicht selbst bestimmen kann, kann die Kommission das rechtswidrige Verhalten der juristischen Person zurechnen, die tatsächlich das Verhalten im Markt bestimmt, weil diese Gruppe als ein einziges Unternehmen im Sinne von Artikel 81 EG-Vertrag betrachtet wird. Die Kommission kann in der Folge der juristischen Person, die das Verhalten im Markt bestimmt, die gesamtschuldnerische Haftung für die Zahlung der Geldbuße zuweisen, die sie gegen die Einheit verhängen darf, die unmittelbar in die Aktivitäten des Kartells eingebunden war.<sup>458</sup>
- (206) Bezüglich des Verhältnisses zwischen einem Mutterunternehmen und seinem Tochterunternehmen bewertet die Kommission, ob das Mutterunternehmen während der Zuwiderhandlung entscheidenden Einfluss auf das Marktverhalten des Tochterunternehmens ausgeübt hat. Falls ein Mutterunternehmen – direkt oder indirekt – zu 100 % am Kapital des Tochterunternehmens, welches die Wettbewerbsregeln verletzt hat, beteiligt ist, geht die Kommission auf der Grundlage der ständigen Rechtsprechung<sup>459</sup> von der Annahme aus, dass das Mutterunternehmen einen bestimmenden Einfluss auf das Verhalten des Tochterunternehmens hat, und zieht daraus den Schluss, dass sie ein einziges Unternehmen im Sinne von Artikel 81 EG-Vertrag darstellen. Unter diesen Umständen muss das Mutterunternehmen nachweisen, dass das Tochterunternehmen in der Lage war, seine Geschäftspolitik selbständig zu bestimmen, insbesondere im Hinblick auf die wirtschaftlichen und rechtlichen Beziehungen zwischen ihnen wie die einheitliche Organisation persönlicher, materieller und immaterieller Mittel, mit der dauerhaft ein bestimmter wirtschaftlicher Zweck verfolgt wird.

---

<sup>458</sup> Rechtssache T-405/06, *Arcelor Mittal und andere gegen Kommission*, Urteil vom 31.3.2009, Randnr. 91; Rechtssache T-85/06, *General Química, SA und andere gegen Kommission*, Urteil vom 18.12.2008, Randnr. 62; Rechtssache T-112/05, *Akzo und andere gegen Kommission*, Slg. 2007, II-5049, Randnr. 62.

<sup>459</sup> Rechtssache T-405/06, *Arcelor Mittal und andere gegen Kommission*, Urteil vom 31.3.2009, Randnr. 89; Rechtssache T-85/06, *General Química, SA und andere gegen Kommission*, Urteil vom 18.12.2008, Randnr. 62; Rechtssache T-69/04 *Schunk und andere gegen Kommission*, Urteil vom 8.10.2008, Randnr. 56; Rechtssache T-112/05, *Akzo und andere gegen Kommission*, Slg. 2007, II-5049, Randnr. 60; verbundene Rechtssachen T-71/03 usw., *Tokai Carbon und andere gegen Kommission*, Slg. 2005, II-10, Randnr. 60; Rechtssache T-354/94, *Stora Kopparbergs Bergslags gegen Kommission*, Slg. 1998, II-2111, Randnr. 80, bestätigt in Rechtssache C-286/98P *Stora Kopparbergs Bergslags gegen Kommission*, Slg. 2000, I-9925, Randnr. 27, 28 und 29; Rechtssache 107/82, *AEG gegen Kommission*, Slg. 1983, 3151, Randnr. 50. Vgl. auch Stellungnahme der AG Kokott in der Rechtssache C-97/08 – Einspruch gegen das Akzo-Urteil in der Rechtssache T-112/05 – Randnr. 46-76.

- (207) Im Falle einer Unternehmensgruppe und in dem konkreten Fall, in dem die Wirtschaftstätigkeit, die Gegenstand der Kartellabsprachen war, auf eine andere rechtliche Einheit innerhalb der Gruppe übertragen wird, kann die Kommission – ausgehend von der ständigen Rechtsprechung<sup>460</sup> und unter Anwendung des Kriteriums der wirtschaftlichen Kontinuität – das übernehmende Unternehmen für den gesamten Zeitraum der Zuwiderhandlung haftbar machen, auch wenn das übertragende Unternehmen weiterhin besteht.

#### VI.1.2. Akzo Nobel (Akzo Nobel NV, Carbide Sweden AB)

- (208) In der Unternehmensgruppe Akzo Nobel waren zwei Tochtergesellschaften direkt an den in Kapitel IV beschriebenen Vereinbarungen und/oder abgestimmten Verhaltensweisen beteiligt: Akzo Nobel Surface Chemistry AB im Zeitraum vom 3. November 2004 bis 31. Oktober 2005 und Carbide Sweden AB im Zeitraum vom 1. November 2005 bis 20. November 2006.<sup>461</sup>
- (209) Im Zeitraum der Zuwiderhandlung standen beide Tochtergesellschaften im 100%igen Eigentum von Akzo Nobel NV.<sup>462</sup> Auf der Grundlage der in Randnr. (206) zitierten Rechtsprechung kann sich die Kommission auf das 100%ige Eigentum stützen, um festzustellen, dass Akzo Nobel NV tatsächlich einen entscheidenden Einfluss auf das Geschäftsverhalten ihrer Tochtergesellschaften Akzo Nobel Surface Chemistry AB und Carbide Sweden AB hatte.
- (210) Dessen ungeachtet weist die Kommission auf weitere Elemente hin, die die Annahme bestätigen, dass Akzo Nobel NV entscheidenden Einfluss auf das Marktverhalten von Akzo Nobel Surface Chemistry AB und später von Carbide Sweden AB ausübte, woraus hervorgeht, dass sie ein einziges Unternehmen darstellten:
- Die Akzo-Nobel-Gruppe war auf der Grundlage einer Struktur mit zwei Ebenen organisiert: eine „Unternehmenszentrale“ und dieser direkt untergeordnet etwa 20 Geschäftseinheiten („BUs“). Die Unternehmenszentrale koordiniert die wichtigsten Aufgaben im Hinblick auf die allgemeine Konzernstrategie, Finanzen, Rechtsangelegenheiten und Personalwesen. Die BUs haben jeweils einen eigenen Geschäftsführer, ein eigenes Managementteam und zuarbeitende Abteilungen, doch arbeitet das BU-Management in den Grenzen der von der Unternehmenszentrale gesteckten finanziellen und strategischen Ziele und ist an die „Geschäftsgrundsätze“ und „Unternehmensrichtlinien“ gebunden, die auf die Akzo-Nobel-Gruppe insgesamt anwendbar sind.<sup>463</sup>

---

460 Rechtssache T-405/06, *Arcelor Mittal und andere gegen Kommission*, Urteil vom 31.3.2009, Randnr. 109; Rechtssache T-43/02, *Jungbunzlauer gegen Kommission*, Urteil vom 27.9.2006, Slg. II 3435, Randnm. 131-133; verbundene Rechtssachen C-204/00 P, C-205/00 P, C-211/00 P, C-217/00 P und C-219/00 P, *Aalborg und andere gegen Kommission*, Slg. 2004, I-123, Randnm. 354-360

461 Vgl. insbesondere Randnm. (57), (92) und (100). [\*]

462 Akzo Nobel, Antwort vom [\*] auf das Auskunftsverlangen [\*]

463 Akzo Nobel, Antwort vom [\*] auf das Auskunftsverlangen [\*]

- Wirtschaftlich bildete das Calciumcarbidgegeschäft einen Teil der Untereinheit „Casco Adhesives“ innerhalb der Geschäftseinheit „Industrial Finishes“ der Produktgruppe „Coatings“.
  - Der Umsatz des Calciumcarbidgegeschäfts wurde in den Gesamtumsatz der von Akzo Nobel NV geführten Akzo-Nobel-Gruppe einbezogen, woran sich zeigt, dass das von der Tochtergesellschaft erzielte Einkommen zu den wirtschaftlichen Leistungsdaten der Muttergesellschaft beitrug.
  - Die von Akzo Nobel NV geführte Akzo-Nobel-Gruppe kontrollierte die Leistungen ihres Calciumcarbidgegeschäfts und beschloss auf dieser Grundlage, [\*]. In der Folge ergriff Akzo Nobel alle rechtlichen Schritte, [\*].
  - In Handelskontakten wird Carbide Sweden häufig als „Casco“ oder „Akzo Nobel“ bezeichnet. Auch die Markttabellen des Kartells beziehen sich auf „Akzo Nobel“ und nicht auf „Carbide Sweden“.<sup>464</sup> Auch die Mitarbeiter von Carbide Sweden AB verwenden den Namen „Akzo Nobel“, wenn sie über ihren Arbeitgeber sprechen.<sup>465</sup>
  - Die Mitarbeiter von Carbide Sweden AB (und deren Vorgängerinnen), die an den in Kapitel IV beschriebenen Ereignissen teilnahmen, unterzeichneten das Akzo-Nobel-Programm zur Einhaltung der Vorschriften des Kartellrechts.<sup>466</sup>
- (211) Daraus folgt, dass Akzo Nobel Surface Chemistry AB und später Carbide Sweden AB in ihrer Geschäftspolitik nicht unabhängig waren, sondern der Überwachung und Leitung durch Akzo Nobel NV unterlagen. Daher bildeten sie jeweils ein einziges Unternehmen mit der Muttergesellschaft.
- (212) Da die Produktion und der Vertrieb von Calciumcarbid innerhalb der Gruppe Akzo Nobel von Akzo Nobel Surface Chemistry AB auf Carbide Sweden AB übertragen wurde<sup>467</sup> ist Carbide Sweden AB für den gesamten Zeitraum der Zuwiderhandlung vom 3. November 2004 bis 20. November 2006 haftbar. Darüber hinaus wird die Haftung für die Zuwiderhandlung im selben Zeitraum auch der Muttergesellschaft Akzo Nobel NV zugewiesen.

### VI.1.3. Almamet (Almamet GmbH)

- (213) Almamet GmbH war an den Vereinbarungen und/oder abgestimmten Verhaltensweisen wie in Kapitel IV dieser Entscheidung beschrieben vom 22. April 2004 bis zum 16. Januar 2007 direkt beteiligt<sup>468</sup> und ist daher wegen Verstoßes gegen Artikel 81 EG- Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen haftbar zu machen.

---

464 Vgl. z. B. [\*]

465 Vgl. z. B. [\*]

466 Vgl. [\*]

467 Vgl. Randnr. (10).

468 Vgl. insbesondere Randnrn. (57), (115), (178) und (179).

#### VI.1.4. Donau Chemie (Donau Chemie AG)

- (214) Im Zeitraum vom 7. April 2004 bis 16. Januar 2007 war Donau Chemie AG direkt an den in Kapitel IV dieser Entscheidung genannten Vereinbarungen und/oder abgestimmten Verhaltensweisen beteiligt.<sup>469</sup> Daher haftet Donau Chemie AG für den Verstoß gegen Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen.

#### VI.1.5. Ecka (Ecka Granulate GmbH & Co KG, non Ferrum Metallpulver GmbH & Co KG)

- (215) Mitarbeiter und/oder Vertreter von Aluma GmbH, non Ferrum Metallpulver GmbH & Co KG und Ecka Granulate GmbH & Co KG - im Zeitraum vom 14. Juli 2005 bis 16. Januar 2007<sup>470</sup> – waren direkt an einer Reihe von Kartellvereinbarungen und/oder abgestimmten Verhaltensweisen wie in Kapitel IV dieser Entscheidung beschrieben beteiligt.
- (216) Ecka Granulate GmbH & Co KG, die Gesellschaft, die das Unternehmen Ecka leitet, ist die 100%ige Muttergesellschaft von Aluma GmbH, die wiederum zu 100 % Inhaber von non Ferrum Metallpulver GmbH & Co KG ist.<sup>471</sup>
- (217) Wegen des 100%igen Eigentums kann die Kommission davon ausgehen, dass Ecka Granulate GmbH & Co KG auf die Geschäftspolitik von Aluma GmbH und non Ferrum Metallpulver GmbH & Co KG einen tatsächlichen und entscheidenden Einfluss ausübte.
- (218) Dessen ungeachtet weist die Kommission auf weitere Elemente hin, die die Annahme eines entscheidenden Einflusses von Ecka Granulate GmbH & Co KG auf das Marktverhalten von Aluma GmbH und non Ferrum Metallpulver GmbH & Co KG bestätigen, woraus hervorgeht, dass sie ein einziges Unternehmen darstellen:
- Verträge, die von non Ferrum Metallpulver GmbH & Co KG unterzeichnet wurden, nehmen in den inhaltlichen Bestimmungen eindeutig Bezug auf die Ecka-Gruppe.<sup>472</sup>
  - Die Umsätze von Aluma GmbH und non Ferrum Metallpulver GmbH & Co KG wurden in den Umsatz von Ecka Granulate GmbH & Co KG integriert, woran sich zeigt, dass das von den Tochtergesellschaften erzielte Einkommen zu den wirtschaftlichen Leistungsdaten der Muttergesellschaft beitrug.

---

<sup>469</sup> Vgl. insbesondere Randnrn. (57), (92) und (98).

<sup>470</sup> Vgl. insbesondere Randnrn. (57), (115) und (180).

<sup>471</sup> Vgl. Randnrn. (18) und (19).

<sup>472</sup> Ecka, Nachprüfungsunterlagen [\*]

- Das Calciumcarbidgegeschäft und das Magnesiumgeschäft waren dem Geschäftsführer von Ecka Granulate GmbH & Co KG zur Rechenschaft verpflichtet.<sup>473</sup>
  - Ecka Granulate GmbH & Co KG bestätigt, dass ihr Management dem Mitarbeiter, der an den Kartelltreffen teilnahm, volles Vertrauen schenkte.<sup>474</sup>
  - Der Mitarbeiter, der an den Kartelltreffen teilnahm, unterzeichnete Verträge für non Ferrum Metallpulver GmbH & Co KG, war aber 2005 bei Aluma GmbH und später bei Ecka Granulate GmbH & Co KG beschäftigt.<sup>475</sup>
- (219) Da Produktion und Vertrieb von Magnesiumgranulat innerhalb der Gruppe Ecka Granulate GmbH & Co KG am 1. Januar 2006 von Aluma GmbH auf non Ferrum Metallpulver GmbH & Co KG übertragen wurde<sup>476</sup> ist die non Ferrum Metallpulver GmbH & Co KG für den gesamten Zeitraum der Zuwiderhandlung vom 14. Juli 2005 bis 16. Januar 2007 haftbar. Darüber hinaus wird die Haftung für die Zuwiderhandlung im selben Zeitraum auch der Muttergesellschaft Ecka Granulate GmbH & Co KG zugewiesen.<sup>477</sup>

#### VI.1.6. NCHZ (1.garantovaná a.s. und Novácke chemické závody, a.s.)

- (220) Im Zeitraum vom 7. April 2004 bis 16. Januar 2007 war Novácke chemické závody, a.s. (NCHZ) direkt an den in Kapitel IV dieser Entscheidung genannten Vereinbarungen und/oder abgestimmten Verhaltensweisen beteiligt<sup>478</sup> und ist daher haftbar wegen Verstoßes gegen Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen.
- (221) In diesem Zeitraum übte 1.garantovaná a.s. auf die Geschäftspolitik von NCHZ einen entscheidenden Einfluss aus und daher stellten sie ein einziges Unternehmen dar. Das zeigt sich an folgenden strukturellen und organisatorischen Verknüpfungen:
- Die Hauptversammlung von NCHZ, die mit einer Mehrheit von 70 % der Stimmen entscheidet<sup>479</sup>, wählt den Vorstand. Der Vorstand hat fünf Mitglieder und entscheidet mit einfacher Mehrheit.<sup>480</sup> Der Vorstandsvorsitzende war gleichzeitig stellvertretender Vorstandsvorsitzender von 1.garantovaná a.s. und der stellvertretende Vorstandsvorsitzende war gleichzeitig Vorstandsvorsitzender von 1.garantovaná a.s.<sup>481</sup> In der Zeit von 2004 bis 2007 gehörten dem Vorstand

473 Ecka, Antwort vom [\*] auf das Auskunftsverlangen [\*]

474 Ecka, Antwort vom [\*] auf das Auskunftsverlangen [\*]

475 Ecka, Nachprüfungsunterlagen [\*] Antwort vom [\*] auf das Auskunftsverlangen [\*]

476 Vgl. Randnr. (19).

477 Vgl. Randnr. (215) zur direkten Haftung von Ecka.

478 Vgl. insbesondere Randnrn. (57), (92) und (98).

479 NCHZ, Satzung, Art. 4.

480 NCHZ, Satzung, Art. 10 Abs. 2 und 10 Abs. 8.

481 NCHZ, Antwort vom [\*] auf das Auskunftsverlangen [\*]



elf verschiedene Mitglieder an, von denen neun Funktionen in der Gruppe l.garantovaná a.s. innehatten.<sup>482</sup>

- Die überwiegende Mehrheit des Aufsichtsrats von NCHZ bestand aus Vertretern von l.garantovaná a.s.<sup>483</sup>
  - Der Umsatz von NCHZ wurde mit dem von l.garantovaná a.s.<sup>484</sup> konsolidiert, woran sich zeigt, dass das von der Tochtergesellschaft erzielte Einkommen zu den wirtschaftlichen Leistungsdaten der Muttergesellschaft beitrug.
- (222) Diese Verknüpfungen beweisen, dass es eine einheitliche Organisation persönlicher, materieller und immaterieller Mittel gab, die dauerhaft einen bestimmten wirtschaftlichen Zweck verfolgen. Darüber hinaus hielt l.garantovaná a.s. während des gesamten Zeitraums der Zuwiderhandlung mehr als 70 % der Anteile am Kapital der NCHZ.<sup>485</sup> Die in Randnr. (221) genannten Faktoren gehören zum normalen Geschäftsgebaren eines Investors dieser Größenordnung. Daher übte die Muttergesellschaft eine entscheidende Kontrolle über die Geschäftspolitik von NCHZ aus. Ausgehend von der Rechtsprechung wird davon ausgegangen, dass l.garantovaná a.s. und NCHZ ein Unternehmen bilden, und die Haftung für die Zuwiderhandlung wird l.garantovaná a.s. für denselben Zeitraum, also vom 7. April 2004 bis 16. Januar 2007, zugewiesen.
- (223) l.garantovaná a.s. macht in ihrer Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte geltend, nie Einfluss auf das Verhalten der Personen gehabt zu haben, die direkt an den Treffen des Kartells teilnahmen, und von diesen auch nicht über die Aktivitäten des Kartells in Kenntnis gesetzt worden zu sein. Sie weist ferner darauf hin, dass sie derzeit keine Anteile an NCHZ hält und keine Kontrolle über diese Gesellschaft ausübt. Unter Hinweis auf die Rechtssache *Graphitelektroden*<sup>486</sup> fordert l.garantovaná a.s. die Kommission auf, diese Entscheidung lediglich an NCHZ zu richten.<sup>487</sup>
- (224) Das Argument, dass die Muttergesellschaft nichts von dem Kartell gewusst habe, beruht auf einem falschen Verständnis der Zurechnung des Verhaltens der Tochtergesellschaft auf die Muttergesellschaft. Wenn die Muttergesellschaft von der Beteiligung der Tochtergesellschaft an dem Kartell wusste oder letztere dazu angewiesen hat, dann würde ihre Haftung aufgrund der direkten Beteiligung an dem Kartell festgelegt. Darüber hinaus ist die Kommission nicht verpflichtet, den Einfluss der Muttergesellschaft auf bestimmte Einzelpersonen in der Tochtergesellschaft nachzuweisen.

---

482 Ebenda.

483 Ebenda.

484 NCHZ, Antwort vom [\*] auf das Auskunftsverlangen [\*]

485 Vgl. Randnr. (23).

486 Verbundene Rechtssachen T-236/01, T-244/01 bis T-246/01, T-251/01, T-252/01, *Tokai Carbon u.a. gegen Kommission*, Slg. 2004, II-1181, Randnr. 271-285.

487 l.garantovaná a.s., Antwort auf Mitteilung der Beschwerdepunkte [\*]

- (225) Gemäß der Rechtsprechung<sup>488</sup> geht die Kommission davon aus, dass l.garantovaná nicht mittels Beweisen entkräftet hat, dass sie tatsächlich während der Dauer der Zuwiderhandlung keinen entscheidenden Einfluss auf NCHZ ausübte. Daher kann l.garantovaná a.s. für das rechtswidrige Verhalten von NCHZ haftbar gemacht werden, und die Entscheidung ist dementsprechend auch an l.garantovaná zu richten.

VI.1.7. *SKW (SKW Stahl-Metallurgie GmbH, SKW Stahl-Metallurgie Holding AG, AlzChem Hart GmbH, Evonik Degussa GmbH, ARQUES Industries AG)*

- (226) Im Zeitraum vom 22. April 2004 bis 16. Januar 2007 nahmen Mitarbeiter von SKW Stahl-Technik GmbH & Co KG, die seit 2005 unter der Bezeichnung SKW Stahl-Metallurgie GmbH firmiert<sup>489</sup>, direkt an den in Kapitel VI dieser Entscheidung genannten Kartellvereinbarungen und/oder abgestimmten Verhaltensweisen teil.<sup>490</sup> Daher haftet SKW Stahl-Metallurgie GmbH für den Verstoß gegen Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen.
- (227) Während des unter Randnr (226) genannten Zeitraums war die Unternehmenseinheit eine 100%ige Tochtergesellschaft von verschiedenen Muttergesellschaften: zuerst SKW Metallurgie AG (jetzt AlzChem Hart GmbH) und Degussa AG (jetzt Evonik Degussa GmbH), danach Arques BeteiligungsGmbH (jetzt SKW Stahl-Metallurgie Holding AG) und Arques AG (jetzt ARQUES Industries AG). Auf der Grundlage der in Randnr. (206) erwähnten Rechtsprechung kann angenommen werden, dass die Muttergesellschaften tatsächlich einen entscheidenden Einfluss auf die Geschäftspolitik ihrer Tochtergesellschaft ausübten. Unbeschadet der 100%-Regel und im Zusammenhang mit Arques im Zeitraum vom 30. November 2006 bis 16. Januar 2007, als das Tochterunternehmen nicht mehr vollständig sein Eigentum war, verweist die Kommission auf Elemente, die bestätigen, dass die betreffenden Muttergesellschaften in dem jeweiligen Zeitraum einen entscheidenden Einfluss auf die Geschäftspolitik der Tochtergesellschaft ausübten.

*Haftung von AlzChem Hart GmbH*

- (228) Spätestens ab dem 22. April 2004 bis einschließlich 30. August 2004 befand sich die damalige SKW Stahl-Technik GmbH & Co KG (über zwischengeschaltete Gesellschaften) zu 100 % im Eigentum der damaligen SKW Metallurgie AG, jetzt AlzChem Hart GmbH.<sup>491</sup> Daher kann die Kommission die Muttergesellschaft AlzChem Hart GmbH ausgehend von der Annahme, dass sie tatsächlich entscheidenden Einfluss ausgeübt hat, für denselben Zeitraum für die rechtswidrigen Kartellpraktiken der Tochtergesellschaft haftbar machen.

---

488 Vgl. Kapitel VI.1.1

489 Vgl. Randnr. (30) und Fußnote 51.

490 Vgl. insbesondere Randnrn. (57) und (115).

491 Vgl. Randnr. (27).

- (229) Ungeachtet dessen weist die Kommission auf weitere Elemente hin, die die Annahme bestätigen, dass das Mutterunternehmen entscheidenden Einfluss auf das Marktverhalten seiner Tochtergesellschaft ausübte, und daher belegen, dass sie ein einziges Unternehmen darstellten:
- Der Geschäftsführer von SKW Stahl-Technik GmbH & Co KG war mindestens während des Jahres 2004 auch Geschäftsführer von SKW Stahl Technik Verwaltungs GmbH.<sup>492</sup>
  - Die Tochtergesellschaft benötigte für mehrere Geschäftsentscheidungen oder Transaktionen die Zustimmung ihrer Muttergesellschaft.<sup>493</sup>
  - Es wurde regelmäßig Rechenschaft über die wirtschaftlichen Ergebnisse der Tochtergesellschaft abgelegt.<sup>494</sup>
- (230) In ihrer Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte bringt die Muttergesellschaft AlzChem Hart GmbH vor, dass es *in diesem außergewöhnlichen Fall besondere Gründe gebe*<sup>495</sup>, die eine Zurückweisung ihrer Haftung rechtfertigten. Sie macht geltend, dass die in Fußnote 493 genannten Beispiele<sup>496</sup> keine alltäglichen Entscheidungen, sondern Entscheidungen von *wesentlicher Bedeutung in Bezug auf die Größe der Tochtergesellschaft*<sup>497</sup> betreffen. Demzufolge soll die Muttergesellschaft keinen Einfluss auf die Tochtergesellschaft gehabt haben.
- (231) Tatsächlich zeigen diese Beispiele, dass bestimmte Aspekte, die für den Geschäftsbetrieb des Unternehmens unabdingbar sind, der Zustimmung der Muttergesellschaft bedurften - die Erschließung neuer Geschäftsbereiche, die Aufnahme von Darlehen oder Rechtsstreitigkeiten sind Teil des Geschäftslebens und gehören zu den üblicherweise zu treffenden Entscheidungen und belegen demzufolge den Einfluss der Muttergesellschaft auf die Tochtergesellschaft.
- (232) AlzChem Hart GmbH macht geltend, dass die Rechenschaftslegung über die wirtschaftliche Leistung nicht als Hinweis für die Begründung von Kontrolle angesehen werden könne. Sie untermauert dieses Argument damit, dass auch Kleinanleger über die wirtschaftliche Leistung informiert würden, ohne von der Kommission für Kartellrechtsverstöße haftbar gemacht zu werden.<sup>498</sup> Die Kommission betont, dass dieser Indikator im Zusammenhang mit der Stellung des Anlegers bewertet wird. In diesem Fall sind die Anteile zu 100 % im Besitz der AlzChem Hart GmbH. Bei einer solchen Konstellation ist es normales Geschäftsverhalten, die getätigten Investitionen schützen und Entscheidungen im Zusammenhang mit dieser Investition auf der Grundlage der übermittelten wirtschaftlichen Leistungsdaten treffen zu wollen.

---

492 Vgl. [\*] in Fußnote 46.

493 [\*]

494 SKW, Antwort vom [\*] auf das Auskunftsverlangen [\*] Degussa, Antwort vom [\*] auf das Auskunftsverlangen [\*]

495 AlzChem Hart GmbH, Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte [\*]

496 Fußnote 464 in der Mitteilung der Beschwerdepunkte.

497 AlzChem Hart GmbH, Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte [\*]

498 AlzChem Hart GmbH, ebenda [\*]

- (233) AlzChem Hart GmbH trägt mehrere Argumente vor, die mit den Argumenten der Degussa AG übereinstimmen<sup>499</sup>, welche unter Randnr. (237) genannt und unter den Randnrn. (238) bis (243) beantwortet werden. Die Kommission verweist entsprechend auf diese Entscheidungsgründe und kommt zu dem Schluss, dass keiner der von AlzChem Hart GmbH angesprochenen Punkte als ausreichend erachtet wird, um die Schlussfolgerung der Kommission in Bezug auf die Haftung der Muttergesellschaft zu entkräften.
- (234) Im Einklang mit der Rechtsprechung<sup>500</sup> vertritt die Kommission die Auffassung, dass AlzChemie Hart GmbH nicht mittels Beweisen entkräftet hat, dass sie tatsächlich keinen entscheidenden Einfluss auf SKW Stahl-Technik GmbH & Co KG ausübte. Daher kann AlzChemie Hart GmbH für das rechtswidrige Verhalten von SKW Stahl-Technik GmbH & Co KG haftbar gemacht werden, und die Entscheidung geht auch an AlzChem Hart GmbH.

#### *Haftung der Evonik Degussa GmbH*

- (235) Zumindest ab dem 22. April 2004 bis einschließlich 30. August 2004 stand die damalige SKW Stahl-Technik GmbH & Co KG mittelbar zu 100 % im Eigentum der damaligen SKW Metallurgie AG (jetzt AlzChem Hart GmbH). Letztere stand mittelbar zu 100 % im Eigentum der Degussa AG (jetzt Evonik Degussa GmbH).<sup>501</sup> Deshalb kann die Kommission die rechtswidrigen Kartellpraktiken der Tochtergesellschaft der Muttergesellschaft Degussa für denselben Zeitraum zurechnen.
- (236) Ungeachtet dessen weist die Kommission auf weitere Elemente hin, die die Annahme bestätigen, dass das Mutterunternehmen entscheidenden Einfluss auf das Marktverhalten seiner Tochtergesellschaft ausübte, was daher belegt, dass sie ein einziges Unternehmen darstellten:
- Wirtschaftlich bildete das Calciumcarbidgegeschäft einen Teil der Geschäftseinheit „Metallchemie“, was die einheitliche Organisation zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft unterstreicht.<sup>502</sup>
  - Der Umsatz des Calciumcarbidgegeschäfts für das Jahr 2004 floss wirtschaftlich der Muttergesellschaft zu.<sup>503</sup>

---

499 AlzChem Hart GmbH, ebenda [Dok. 911/32-47].

500 Vgl. Kapitel VI.1.1.

501 Vgl. Randnr. (27).

502 In ihrer Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte weist Degussa darauf hin, dass die Kommission eine falsche Bezeichnung für die Geschäftseinheit verwendet habe. In der Mitteilung der Beschwerdepunkte wurde die Einheit als „Metallurgical Chemicals“ statt „Metallchemie“ bezeichnet. Die Kommission vertritt die Auffassung, dass es für Degussa durchaus erkennbar gewesen wäre, dass der Verweis in der Mitteilung der Beschwerdepunkte unter Randnr. 241 auf eine "Einheit" für das „Calciumcarbidgegeschäft" innerhalb der Muttergesellschaft aller Wahrscheinlichkeit nach den Bereich „Metallchemie“ betraf. Nach Ansicht der Kommission war die Bezeichnung „Metallurgical Chemicals“ in dem konkreten Zusammenhang hinreichend genau, sodass Degussa durchaus in der Lage war, die gegen sie erhobenen Vorwürfe zu verstehen.

503 Siehe Fußnote 48. In ihrer Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte betont Degussa, dass die in der Mitteilung der Beschwerdepunkte enthaltene Feststellung, der Umsatz der Tochtergesellschaft sei in den Umsatz der Muttergesellschaft einbezogen worden, unrichtig sei. Die Kommission vertritt die Auffassung, dass die wirtschaftliche Lage der Muttergesellschaft durch den Umsatz von SKW positiv beeinflusst wurde, da sich der Umsatz der letzteren in dem von Degussa ausgehandelten Verkaufspreis niederschlug. Daher ist der Umsatz indirekt in die Bilanz von Degussa eingeflossen.

- In Beantwortung des Auskunftsverlangens der Kommission erklärt Degussa, dass das Calciumcarbidgegeschäft zur Degussa-Gruppe gehört habe.<sup>504</sup>
  - Die Entscheidung von Degussa, schon 2001 ein Veräußerungsprogramm umzusetzen und nicht zum Kerngeschäft gehörende (zum Beispiel metallurgische) Aktivitäten zu verkaufen<sup>505</sup>, betrifft die grundlegende Frage des wirtschaftlichen Überlebens der Tochtergesellschaft. Dies zeigt deutlich, dass das Management der Muttergesellschaft Entscheidungen betreffend die wirtschaftliche Strategie der Tochtergesellschaft traf.
- (237) In ihrer Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte macht Degussa geltend, dass es *in diesem außergewöhnlichen Fall besondere Gründe gebe*<sup>506</sup>, die ihre Haftung für das Verhalten der Tochtergesellschaft ausschließen. Erstens sei die Tochtergesellschaft mit ökonomisch rückwirkendem Effekt zum 1. Januar 2004 veräußert worden, und der Kaufvertrag habe vorgesehen, dass der Käufer die Haftung für das Kartellverhalten übernehme. Zweitens habe die Tochtergesellschaft an dem Kartell teilgenommen, obwohl sie ausdrücklich angewiesen worden sei, sich nicht an Kartellen zu beteiligen. Drittens müsse die Muttergesellschaft im Jahr 2004 einem Finanzinvestor gleichgestellt werden, weshalb die Tochtergesellschaft damals autonom am Markt agiert habe.
- (238) In Erwiderung auf das erste Argument vertritt die Kommission die Auffassung, dass für den Verkauf der Tochtergesellschaft der Zeitpunkt entscheidend ist, zu dem laut Vertrag der Übergang des gesetzlichen Eigentums stattfinden sollte.<sup>507</sup> Darüber hinaus wäre - selbst wenn der Kaufvertrag so ausgelegt werden könnte, dass der Käufer bereit war, die Haftung für nicht identifiziertes Kartellverhalten, welches der Verkäufer möglicherweise in der Vergangenheit an den Tag gelegt hat, zu übernehmen - eine solche Bestimmung für die Kommission nicht bindend. In diesem Zusammenhang verweist Degussa auf die Entscheidung der Kommission vom 21. Januar 1998 in der Sache IV/35.814 „*Legierungszuschlag*“.<sup>508</sup> In diesem Fall ging es jedoch nicht um einen Vertrag zwischen privaten Parteien, sondern um die Verpflichtung einer Partei gegenüber der Kommission im Rahmen eines laufenden Kartellermittlungsverfahrens im Zusammenhang mit einer bestimmten Zuwiderhandlung.
- (239) In Bezug auf das zweite Argument<sup>509</sup> soll ein Befolungsprogramm und allgemeine Anweisungen von der Muttergesellschaft an die Tochtergesellschaft, sich nicht an Kartellen zu beteiligen, die Muttergesellschaft nicht von ihrer Haftung entbinden können. Der Zweck des absoluten Verbots von Kartellpraktiken könnte leicht unterlaufen werden, wenn sich Muttergesellschaften den Konsequenzen von Wettbewerbsverletzungen

---

504 Degussa, Antwort vom [\*] auf das Auskunftsverlangen [\*]

505 Vgl. Randnr. (28).

506 Degussa AG, Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte [\*]

507 Vgl. Randnr. (29).

508 ABl. L 100 vom 1.4.1998, S. 55.

509 Degussa AG, Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte [\*]

ihrer Tochtergesellschaften durch interne Hinweise auf die Rechtswidrigkeit von Kartellen entziehen könnten. Unterzeichnete selbstanklägerische Zeugenaussagen der eigenen Mitarbeiter, die nach dem Zeitraum des Verstoßes abgegeben werden, und mit denen diese für interne Verstöße gegen das Befolgungsprogramm und/oder allgemeine Anweisungen eintreten, ändern nichts an der Tatsache, dass ein Verstoß stattgefunden hat. Ein fehlgeschlagenes Befolgungsprogramm und/oder allgemeine Anweisungen soll kein Grund dafür sein, die Muttergesellschaft nicht für das rechtswidrige Verhalten ihrer Tochtergesellschaft haftbar zu machen.

- (240) In diesem Zusammenhang verweist Degussa insbesondere auf das Urteil des Gerichtshofs in der *BMW-Rechtssache*<sup>510</sup> und die zugrundeliegende Entscheidung der Kommission vom 23. Dezember 1997 in der Sache IV/29.146<sup>511</sup> sowie auf die mündliche Darlegung des Vertreters der Kommission anlässlich einer Anhörung vor dem Gericht erster Instanz in der Rechtssache *General Química*<sup>512</sup>, wonach die Muttergesellschaft nicht haftet, wenn die Tochtergesellschaft gegen ihren Willen gehandelt hat und/oder die Anweisungen der Muttergesellschaft nicht befolgt hat.
- (241) Abgesehen von der Tatsache, dass es beim *BMW-Fall* nicht um einen Verstoß gegen das Kartellrecht geht, liegen hier die Dinge in Bezug auf die Verfehlung ganz anders. Die Muttergesellschaft hatte sehr wohl Kenntnis von den rechtswidrigen Praktiken und erteilte daher spezifische Anweisungen, die nicht befolgt wurden. Dies wurde durch Belege aus dieser Zeit dokumentiert.<sup>513</sup> Die Anwendung dieser Tatsachen in dem vorliegenden Fall würde bedeuten, dass die Muttergesellschaft Degussa von dem Kartell wusste, was von Degussa bestritten wird und von der Kommission nie behauptet wurde. Die Kommission vertritt die Auffassung, dass – wie der *BMW-Fall* zeigt – die Kenntnis von der rechtswidrigen Maßnahme eine notwendige Voraussetzung ist, um gezielte Anweisungen in Bezug auf ein festgestelltes spezifisches Verhalten zu geben. Es wird auf jeden Fall als unzureichend angesehen, wenn die Muttergesellschaft allgemeine Anweisungen erteilt, in denen ein gesetztreues Verhalten gefordert wird.
- (242) In ihrem dritten Punkt macht Degussa geltend, dass sie „*einem Finanzinvestor gleichgestellt werden müsse*“, „*der keine strategischen Ziele verfolge, sondern lediglich eine Finanzinvestition halte*“.<sup>514</sup> Degussa habe die Tochtergesellschaft verkaufen wollen und habe sie intern als nicht zum Kerngeschäft gehörend eingestuft. Daher habe Degussa keinen Einfluss mehr auf das Verhalten der Gesellschaft am Markt ausgeübt.
- (243) Die Kommission vertritt die Auffassung, dass die Einstufung der Tochtergesellschaft als nicht zum Kerngeschäft gehörend, selbst wenn Degussa tatsächlich einem Finanzinvestor gleichgestellt werden könnte, nicht bedeutet,

---

510 Rechtssache 32/78 usw., *BMW gegen Kommission*, Slg. 1979, I-2435, Randnr. 24.

511 ABl. 1978 L 46/33, Randnr. 20.

512 Für den vollständigen Verweis auf die Rechtssache siehe Fußnote 458; für die Darlegung des Vertreters der Kommission siehe die Antwort der Degussa AG auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte [\*]

513 Rechtssache 32/78 und andere, *BMW gegen Kommission*, Slg. 1979, I-2435, Randnrn. 8-11.

514 Antwort der Degussa AG auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte [\*]

dass sämtliche die Tochtergesellschaft betreffenden Entscheidungen von dieser selbständig getroffen wurden. Der vorliegende Fall zeigt, dass strategische Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Verkauf der Tochtergesellschaft - insbesondere hinsichtlich der Frage, ob, wann und wie das Geschäft am besten vorzubereiten ist – von Degussa getroffen wurden.<sup>515</sup> Die grundlegenden Entscheidungen betreffend das wirtschaftliche Überleben innerhalb der Degussa-Gruppe und die Aussichten für ein wirtschaftliches Überleben außerhalb der Degussa-Gruppe wurden eindeutig von Degussa getroffen und wurden im Interesse der Degussa-Gruppe getroffen. Das widerlegt das Argument, die Tochtergesellschaft sei völlig unabhängig gewesen.<sup>516</sup>

- (244) In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung<sup>517</sup> vertritt die Kommission die Auffassung, dass die Degussa nicht mittels Beweisen die Annahme entkräftet hat, dass sie entscheidenden Einfluss auf SKW Stahl-Technik GmbH & Co KG ausübte. Daher kann Degussa für das rechtswidrige Verhalten von SKW Stahl-Technik GmbH & Co KG haftbar gemacht werden, und die Entscheidung geht auch an Degussa.

#### *Haftung von SKW Stahl Metallurgie Holding AG*

- (245) Ab 30. August 2004 und mindestens bis 16. Januar 2007 stand SKW Stahl-Technik GmbH & Co KG, ab 2005 SKW Stahl-Metallurgie GmbH genannt<sup>518</sup>, im direkten 100%igen Eigentum der SKW Stahl-Metallurgie Holding AG (vormals SKW Stahl-Metallurgie Holding GmbH und Arques Beteiligungsgesellschaft mbH).<sup>519</sup> Deshalb kann die Kommission für denselben Zeitraum das von der Tochtergesellschaft praktizierte rechtswidrige Kartellverhalten der Muttergesellschaft SKW Stahl-Metallurgie Holding AG zurechnen.
- (246) Dessen ungeachtet weist die Kommission auf weitere Elemente hin, die die Annahme bestätigen, dass das Mutterunternehmen einen entscheidenden Einfluss auf das Marktverhalten seines Tochterunternehmens ausübte, woraus hervorgeht, dass sie ein einziges Unternehmen darstellen:
- Die Tochtergesellschaft war Teil des Geschäftsbereichs „Powders and Granulates“ der Muttergesellschaft.<sup>520</sup>
  - Die Muttergesellschaft nahm an den im Tagesgeschäft anfallenden Kontakten der Tochtergesellschaften teil.<sup>521</sup>
  - Der Hauptgeschäftsführer der Muttergesellschaft wusste über den Austausch von Verkaufspreisen zwischen Mitbewerbern Bescheid.<sup>522</sup>

---

515 Vgl. Randnr. (28)

516 Rechtssache T-69/04, Schunk und andere gegen Kommission, Urteil vom 8.10.2008, noch nicht veröffentlicht, Randnr. 66

517 Vgl. Kapitel VI.1.1.

518 Vgl. Randnr. (30) und Fußnote 51.

519 Vgl. Randnr. (29) und Fußnote 50.

520 SKW, Nachprüfungsunterlagen [\*]

521 SKW, ebenda [\*] Direkte Beteiligung eines Vorstandsmitglieds von SKW Stahl-Metallurgie Holding AG zusammen mit SKW (Stahl-Metallurgie GmbH) an der Diskussion mit Dritten im Zusammenhang mit Versicherungsfragen, einer möglichen Übernahme, dem Preisgefüge und dem Gewinn eines Mitbewerbers [\*]

- Die Muttergesellschaft war für die strategische Entwicklung ihrer Tochtergesellschaft zuständig.<sup>523</sup>
  - Die Muttergesellschaft traf Entscheidungen betreffend zentrale Aufgaben wie Personal, Einstellungen und Finanzierung.<sup>524</sup>
  - Die Tochtergesellschaft berichtete der Muttergesellschaft monatlich über Finanzdaten.<sup>525</sup>
  - Die Tochtergesellschaft benötigte unter anderem die Unterschrift eines Vorstandsmitglieds der Muttergesellschaft, um Verträge mit Banken abzuschließen.<sup>526</sup>
  - Der Umsatz der Tochtergesellschaft wurde in den Umsatz der Muttergesellschaft einbezogen<sup>527</sup>, woran sich zeigt, dass das von der Tochtergesellschaft erzielte Einkommen zu den wirtschaftlichen Leistungsdaten der Muttergesellschaft beitrug.
- (247) In ihrer Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte macht SKW Stahl Metallurgie Holding AG geltend, nichts von dem Kartell gewusst zu haben<sup>528</sup> bzw. nicht darüber informiert worden zu sein<sup>529</sup>. In Erwiderung darauf verweist die Kommission auf Randnr.(224).
- (248) SWK Stahl Metallurgie Holding AG erklärt darüber hinaus, kein wirtschaftliches Interesse an dem Kartell gehabt zu haben, weil es Handelsvertreter von Degussa gewesen sei. Die Kommission stellt jedoch fest, dass dies nicht durch den Wortlaut des Liefer- und Dienstleistungsvertrags bestätigt wird, nach dem keine Partei im Namen der anderen verhandelte.<sup>530</sup>
- (249) Um die Schlussfolgerung zu entkräften, dass sie tatsächlich entscheidenden Einfluss ausübte, trägt die Muttergesellschaft vor, dass sie die Rolle eines Finanzinvestors gespielt habe.<sup>531</sup> Als sie die Tochtergesellschaft übernahm, sei der Spielraum für SKW Stahl Metallurgie Holding AG bereits durch mehrere langfristige Verträge eingeschränkt gewesen.<sup>532</sup> Die Muttergesellschaft erklärt ferner, dass die Beteiligung eines ihrer Vorstandsmitglieder –zusammen mit einem Vertreter der Tochtergesellschaft mit Blick auf die mögliche Übernahme eines Mitbewerbers lediglich dadurch bedingt gewesen sei, dass die Tochtergesellschaft nicht über die erforderlichen Finanzmittel verfügte, um

---

522 SKW, Nachprüfungsunterlagen [\*]

523 SKW ebenda [\*] zur möglichen Übernahme eines Mitbewerbers.

524 SKW, Antwort vom [\*] auf das Auskunftsverlangen [\*]

525 SKW, ebenda [\*]

526 SKW, ebenda [\*]

527 SKW, ebenda [\*]

528 SKW, Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte [\*]

529 SKW, ebenda [\*]

530 Vgl. Randnrn. (28) und (31), insbesondere [\*] in Fußnote 56.

531 SKW, Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte [\*]

532 SKW, ebenda [\*]



eine solche Entscheidung eigenverantwortlich zu treffen.<sup>533</sup> Da das Vorhaben fehlschlug, macht die Muttergesellschaft geltend, dass kein entscheidender Einfluss nachgewiesen worden sei. Auch habe eines ihrer Vorstandsmitglieder nur gelegentlich bei finanziellen Banktransaktionen für die Tochtergesellschaft als Mitunterzeichner fungiert, was kein Beleg dafür sei, dass sämtliche Banktransaktionen der Mitunterzeichnung bedürften.<sup>534</sup> Bestimmender Einfluss sei auch deshalb nicht begründet, da die Dienstleistungen im Verwaltungsbereich zur Durchführung des Geschäftsbetriebs lediglich als Unterstützung in einigen nicht zentralen Bereichen erbracht worden seien.<sup>535</sup>

- (250) Die in Randnr. (249) genannten Punkte untermauern die Erwägungen in Bezug auf den entscheidenden Einfluss der Muttergesellschaft auf die Tochtergesellschaft, aber entkräften sie gewiss nicht. Im Einklang mit der Rechtsprechung<sup>536</sup> geht die Kommission davon aus, dass die SKW Stahl-Metallurgie Holding AG nicht mittels Beweisen die Annahme widerlegt hat, dass sie entscheidenden Einfluss auf die SKW Stahl-Metallurgie GmbH ausübte. Daher kann die SKW Stahl-Metallurgie Holding AG für das rechtswidrige Verhalten der SKW Stahl-Metallurgie GmbH haftbar gemacht werden, und die Entscheidung geht auch an die SKW Stahl-Metallurgie Holding AG.

#### *Haftung von ARQUES Industries AG*

- (251) Ab 30. August 2004 und mindestens bis 16. Januar 2007 stand SKW Stahl-Technik GmbH & Co KG, ab 2005 SKW Stahl-Metallurgie GmbH genannt<sup>537</sup>, im direkten 100%igen Eigentum der SKW Stahl-Metallurgie Holding AG<sup>538</sup>. Letztere stand bis 30. November 2006 im 100%igen Eigentum von Arques.<sup>539</sup> Deshalb kann die Kommission für denselben Zeitraum das von der Tochtergesellschaft praktizierte rechtswidrige Kartellverhalten der Muttergesellschaft Arques zurechnen.
- (252) Dessen ungeachtet liegen der Kommission für den Zeitraum vom 30. November 2006 bis 16. Januar 2007, in dem die Muttergesellschaft etwas mehr als 57 % hielt<sup>540</sup>, einige Fakten vor, die den entscheidenden Einfluss der Muttergesellschaft auf die Tochtergesellschaft belegen und damit zeigen, dass sie ein einziges Unternehmen darstellten:
- Die Beziehung zur Muttergesellschaft Arques wurde über Arques Beteiligungsgesellschaft GmbH (und deren Nachfolgerinnen) hergestellt. Letztere war die neu geschaffene zwischengeschaltete Holdinggesellschaft,

---

533 SKW, ebenda [\*]

534 SKW, ebenda [\*]

535 SKW, ebenda [\*]

536 Vgl. Kapitel VI.1.1.

537 Vgl. Randnr. (30) und Fußnote 51.

538 Vgl. Randnr. (29) und Fußnote 50.

539 Vgl. Randnr. (29) und (30).

540 Arques, Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte [\*]

die von Arques mit dem Ziel gegründet wurde, die neu übernommene Tochtergesellschaft zu verwalten.<sup>541</sup>

- Für die Verwaltung der zwischengeschalteten Holdinggesellschaft ernannte Arques als Geschäftsführer eine Person ihres Vertrauens, nämlich den Mitarbeiter, der bei Arques unter anderem für den Erwerb der Tochtergesellschaft verantwortlich war.<sup>542</sup>
- Der Geschäftsführer der zwischengeschalteten Holdinggesellschaft erstattete der Muttergesellschaft regelmäßig Bericht über die wirtschaftlichen Leistungen der Tochtergesellschaft – Entwicklung von Umsatz und Ergebnis, Cashflow und Liquiditätsplanung, Budgetplanung.<sup>543</sup>
- Der Geschäftsführer der zwischengeschalteten Holdinggesellschaft informierte Arques über die Fortschritte bei der Umstrukturierung der Tochtergesellschaft und nach Abschluss dieser Umstrukturierung, über die künftigen Entwicklungen der Tochtergesellschaft, zum Beispiel über eine Geschäftserweiterung durch die Übernahme neuer Firmen.<sup>544</sup>
- Unterlagen aus der fraglichen Zeit zeigen, dass der Geschäftsführer der zwischengeschalteten Holdinggesellschaft die Zustimmung des Hauptgeschäftsführers von Arques zu strategischen Entscheidungen benötigte, durch die Rentabilität und Wachstum der Tochtergesellschaft direkt beeinflusst wurden.<sup>545</sup>
- Der Geschäftsführer der Tochtergesellschaft konnte direkten Kontakt mit einem Vorstandsmitglied von Arques aufnehmen, um Fragen zu erörtern, die direkten Einfluss auf das Geschäft der Tochtergesellschaft hatten.<sup>546</sup>
- Bei Zusammenkünften mit Mitbewerbern wurde der Geschäftsführer der Tochtergesellschaft manchmal von einem Vorstandsmitglied von Arques begleitet.<sup>547</sup>
- Der Umsatz der Tochtergesellschaft wurde in den Umsatz von Arques vom 1. September 2004 bis 20. Juli 2007 einbezogen<sup>548</sup>, woran sich zeigt, dass das von der Tochtergesellschaft erzielte Einkommen zu den wirtschaftlichen Leistungsdaten der Muttergesellschaft beitrug.
- Bevor die zwischengeschaltete Holdinggesellschaft an der Börse eingeführt wurde, verstärkte Arques ihre Überwachung durch Ernennung mehrerer Mitglieder ihres Vorstands, darunter des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, zu Mitgliedern des Verwaltungsrats der

---

541 SKW, Antwort vom [\*] auf das Auskunftsverlangen [\*] Arques, Antwort vom [\*] auf das Auskunftsverlangen [\*]

542 Arques, Antwort vom [\*] auf das Auskunftsverlangen [\*]

543 Arques, ebenda [\*]

544 Arques, ebenda [\*]

545 SKW, Nachprüfungsunterlagen [\*]

546 SKW, ebenda [\*]

547 SKW, ebenda [\*]

548 SKW, Antwort vom [\*] auf das Auskunftsverlangen [\*] Arques, Antwort vom [\*] auf das Auskunftsverlangen [\*]

Holdingsgesellschaft.<sup>549</sup> Sie waren daher in der Lage, über die Tochtergesellschaft eine direkte Kontrolle auszuüben. Außerdem wurde die bisherige Verwaltungsstruktur ohne Unterbrechung fortgesetzt.<sup>550</sup>

- (253) Arques weist in ihrer Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte jedes von der Kommission für einen entscheidenden Einfluss der Muttergesellschaft auf die Tochtergesellschaft angeführte Beispiel zurück und behauptet, nichts von dem Kartell gewusst bzw. keinen Einfluss auf das Kartell ausgeübt zu haben<sup>551</sup>, ein Argument, auf das unter Randnr. (224) eingegangen wurde.
- (254) In Bezug auf den Einfluss der Muttergesellschaft auf die Tochtergesellschaft nimmt Arques eine Unterscheidung zwischen operativen Entscheidungen einerseits und strategischen Entscheidungen andererseits vor.<sup>552</sup> Sie macht geltend, als Finanzinvestor wegen ihres fehlenden Know-how und ihrer mangelnden Erfahrungen im operativen Geschäft niemals irgendwelche geschäftlichen Entscheidungen im Bereich Calciumcarbid oder Magnesium getroffen zu haben.<sup>553</sup>
- (255) Die Trennung der operativen und der strategischen Entscheidungen in Bezug auf ein bestimmtes Unternehmen ist unnatürlich, zumal dies in rechtlicher Hinsicht bedeuten würde, dass eine Muttergesellschaft nur dann für das rechtswidrige Verhalten ihrer Tochtergesellschaft haftbar gemacht wird, wenn sie deren operative Entscheidungen beeinflusst hat, nicht jedoch, wenn sie die strategischen Entscheidungen der Gesellschaft am Markt bestimmt hat. Das Konzept der einheitlichen wirtschaftlichen Einheit ist mit solch einer akademischen Kategorisierung von Geschäftstätigkeiten am Markt nicht vereinbar. Ein solcher Ansatz steht auch im Widerspruch zur Realität, da gerade die strategischen Entscheidungen das Verhalten der Gesellschaft am Markt maßgeblich bestimmen. Strategische Entscheidungen betreffen die allgemeine Entwicklung der Tochtergesellschaft, die Frage, ob sie am Markt überleben soll oder nicht, ob ihre Geschäftstätigkeit ausgeweitet oder eingeschränkt werden soll, ob Investitionen oder Übernahmen<sup>554</sup> getätigt werden sollen sowie ob<sup>555</sup> und zu welchem Preis<sup>556</sup> sie veräußert werden soll.
- (256) Arques vertritt außerdem die Auffassung, dass die Informationen, die sie über Umsatz, Ergebnis, Cashflow und Liquiditätsplanung<sup>557</sup> oder über die Fortschritte bei der Umstrukturierung<sup>558</sup> der Tochtergesellschaft erhalten hat, nicht dahin zu deuten waren, dass sie das Geschäftsverhalten beeinflusste. Die Kommission ist jedoch der Ansicht, dass Arques als Finanzinvestor Kenntnis

---

549 SKW, ebenda [\*]

550 SKW, ebenda [\*]

551 Arques, Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte [\*]

552 Arques, ebenda [\*]

553 Arques, ebenda [\*]

554 Vgl. z. B. Arques, Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte [\*]

555 Vgl. z. B. Arques, ebenda [\*]

556 Vgl. z. B. Arques, ebenda [\*]

557 Arques, ebenda [\*]

558 Arques, ebenda [\*]

von diesen Daten haben musste, die ja maßgeblich für ihre Entscheidungen betreffend das Geschäft innerhalb der Gruppe und am Markt in der Zukunft waren. Ferner ist die Kommission aufgrund der Tatsache, dass diese Daten für die strategischen Entscheidungen von Arques eine maßgebliche Rolle spielen, nicht davon überzeugt, dass der Muttergesellschaft die Finanzdaten nur aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung übermittelt wurden<sup>559</sup> und für diese keinen wirtschaftlichen Wert hatten.

- (257) Arques räumt ein, dass die Kenntnis der Finanzdaten bedeuten könne, dass Arques von den wichtigsten Aspekten der Geschäftspolitik ihrer Tochtergesellschaft Kenntnis hatte.<sup>560</sup> Arques räumt darüber hinaus ein, dass für die Veräußerung der Tochtergesellschaft ihre Zustimmung erforderlich war, behauptet aber, dass dies nichts mit Rentabilität und Wachstum der Tochtergesellschaft zu tun habe.<sup>561</sup> In diesem Zusammenhang weist die Kommission darauf hin, dass die Entscheidung, ob und zu welchem Preis die Tochtergesellschaft verkauft werden sollte, von der Muttergesellschaft ausgehend von der aktuellen und künftigen Rentabilität und den Wachstumsaussichten der Tochtergesellschaft getroffen wird. In diesem Sinne wurden die Bezeichnungen Rentabilität und Wachstum verwendet.
- (258) Die E-Mail bezüglich der Veräußerung der Tochtergesellschaft zeigt deutlich, dass die Tochtergesellschaft bei ihren Entscheidungen durchaus Einschränkungen unterlag.<sup>562</sup>
- (259) Eine weitere E-Mail zeigt, dass die Muttergesellschaft in Bezug auf die Frage, ob die Tochtergesellschaft einen Lieferanten übernehmen soll, ein Wort mitzureden hatte. In ihrer Erwiderung gibt Arques einige der wirtschaftlichen Erkenntnisse über das operative Geschäft der Gesellschaft preis, die es zum Zwecke der Umstrukturierung erworben hatte: „Die Angebotsseite galt von Anfang an als Schwachpunkt.“ Trotz dieser Sachkenntnis und dieses Know-how im operativen Bereich macht Arques geltend, dass die Anwesenheit der Muttergesellschaft während der Gespräche mit einem potenziellen künftigen Anbieter kein Anzeichen dafür sei, dass sie Einfluss auf das Tagesgeschäft der Tochtergesellschaft ausübe.<sup>563</sup> Es ist jedoch unbestritten, dass die Tochtergesellschaft für eine Übernahme von der Muttergesellschaft begleitet wurde. Dies ist ein weiterer Beweis dafür, dass die Muttergesellschaft nicht nur Einfluss auf das Geschäftsverhalten der Tochtergesellschaft ausübte, sondern dieses de facto bestimmte.
- (260) Arques vertritt die Auffassung, dass die Einbeziehung des Umsatzes nicht ausreiche, um nachzuweisen, dass Einfluss ausgeübt wurde<sup>564</sup>. Dies wurde jedoch von der Kommission nie behauptet. Es handelte sich dabei vielmehr nur um einen von mehreren Aspekten, die berücksichtigt wurden, um zu zeigen,

---

559 Arques, Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte [\*]

560 Arques, ebenda [\*]

561 Arques, ebenda [\*]

562 Arques, ebenda [\*]

563 Arques, ebenda [\*]

564 Arques, ebenda [\*]

dass die Muttergesellschaft entscheidenden Einfluss auf das Geschäftsverhalten der Tochtergesellschaft am Markt ausübte.

- (261) Arques ist der Ansicht, dass die Änderung der Gesellschaftsform – von einer GmbH in eine AG – automatisch bedeute, dass eine Einflussnahme auf das Geschäftsverhalten der Tochtergesellschaft nicht mehr möglich sei.<sup>565</sup> Dieses Argument überzeugt nicht, da das Geschäftsmodell der Arques als Finanzinvestor unverändert weiterbestand.
- (262) Aufgrund der in Randnr. (252) beschriebenen Situation ist die Kommission der Ansicht, dass Arques die Interessen der Gruppe im Sinn hatte, als sie Entscheidungen bezüglich ihres Tochterunternehmens traf, im Gegensatz zu der Behauptung, Letzteres sei vollkommen unabhängig gewesen.<sup>566</sup> Daher vertritt die Kommission gemäß der Rechtsprechung<sup>567</sup> die Auffassung, dass Arques nicht mittels Beweisen die Annahme widerlegt hat, dass sie tatsächlich keinen entscheidenden Einfluss auf die SKW Stahl-Metallurgie GmbH ausübte. Daher kann Arques für das rechtswidrige Verhalten von SKW Stahl-Metallurgie GmbH haftbar gemacht werden und die Entscheidung geht auch an Arques.

#### VI.1.8. TDR (TDR Metalurgija d.d. und Holding Slovenske elektrarne d.o.o.)

- (263) Im Zeitraum vom 7. April 2004 bis 16. Januar 2007 war TDR Metalurgija d.d. (TDR) direkt an den in Kapitel IV dieser Entscheidung beschriebenen Vereinbarungen und/oder abgestimmten Verhaltensweisen beteiligt<sup>568</sup> und haftet daher für den Verstoß gegen Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen.
- (264) Holding Slovenske elektrarne d.o.o. (HSE) hatte zumindest während des Zeitraums vom 7. April 2004 bis 20. Dezember 2006 entscheidenden Einfluss auf das Verhalten von TDR<sup>569</sup>, und diese Unternehmen stellten daher ein einziges Unternehmen dar, was sich an folgenden strukturellen und organisatorischen Verknüpfungen zeigte:
- HSE erwähnt TDR in ihren Geschäftsberichten als eine der Gesellschaften, die Bestandteil der HSE Gruppe sind;<sup>570</sup>
  - HSE beschreibt sich selbst auch als eine einzige Gruppe: „In der Struktur der Umsatzerlöse stellte elektrische Energie 93 % der Nettoumsatzerlöse. Andere Produkte und Dienstleistungen ergaben 7 % der Nettoumsatzerlöse

---

565 Arques, ebenda [\*]

566 Rechtssache T-69/04, *Schunk und andere gegen Kommission*, Urteil vom 8.10.2008, noch nicht veröffentlicht, Randnr. 66

567 Vgl. Kapitel VI.1.1.

568 Vgl. insbesondere Randnr. (57), (92) und (98).

569 Vgl. Randnr. (35).

570 HSE, Geschäftsbericht 2006, S. 30.

der HSE-Gruppe. Zu den anderen Aktivitäten gehören überwiegend die Produktion von Calciumcarbid, Ferrosilikon und Mehrstofflegierungen.“<sup>571</sup>

- Der Umsatz von TDR wurde auch in die konsolidierten Jahresabschlüsse von HSE einbezogen<sup>572</sup> woran sich zeigt, dass das von der Tochtergesellschaft erzielte Einkommen zu den wirtschaftlichen Leistungsdaten der Muttergesellschaft beitrug.
- TDR war Teil des Multi-Utility-Geschäftsbereichs von HSE.<sup>573</sup>
- Vor dem Verkauf von TDR erteilte der Aufsichtsrat von HSE für diesen Verkauf eine Genehmigung.<sup>574</sup>
- Der Aufsichtsrat von TDR setzte sich im Wesentlichen aus Vertretern von HSE zusammen. Zwei der drei Mitglieder des Aufsichtsrats von TDR - darunter sein Vorsitzender - waren Vertreter von HSE.<sup>575</sup> Das dritte Mitglied wurde vom Betriebsrat von TDR ernannt. Der Vertreter von HSE, der als Vorsitzender des Aufsichtsrats von TDR fungierte, schrieb 2004 in einem auf der Website von HSE veröffentlichten Artikel: „*Als Vorsitzender des Aufsichtsrats der Firma TDR, die zur Gruppe HSE gehört, bin ich mit der Zusammenarbeit mit den Führungskräften von TDR-Metalurgija d.d. sehr zufrieden. Ich meine, dass die Kommunikation zwischen uns gut ist und dass der Aufsichtsrat alle einschlägigen Informationen besitzt, die er für die Qualität der Erfüllung seiner Verpflichtungen braucht.*“<sup>576</sup>
- Darüber hinaus erhielt HSE regelmäßig Berichte von TDR. Diese Berichte legten die Marktposition von TDR dar; beschrieben vergangene und künftige Preisänderungen von Rohstoffen und enthielten Kommentare zu den Auswirkungen dieser Faktoren auf die Produktion, die Umsätze und allgemein das Geschäft von TDR. Außerdem stellte TDR HSE nach Produkten aufgeschlüsselte Berichte zu ihren (tatsächlichen und geplanten) Umsätzen zur Verfügung. Zu Calciumcarbid erläuterte TDR auch die anderen Anbietern gelieferten Volumen, die wichtigsten Kunden und die Auswirkungen (erwarteter) Preisänderungen auf den Markt.<sup>577</sup>
- Zudem beweisen bei TDR aufgefundene Nachprüfungsunterlagen, dass zwischen TDR und ihrer Muttergesellschaft HSE sogar noch ausführlichere Berichte ausgetauscht wurden. Es wurden verschiedene für die Leitung und den Aufsichtsrat von HSE erstellte Berichte gefunden, in denen die Lage

---

571 HSE, ebenda, S. 56.

572 HSE, ebenda, S. 140.

573 HSE, ebenda, S. 31.

574 HSE, ebenda, S. 23.

575 Die HSE-Vetreter im Aufsichtsrat von TDR waren [\*] von HSE. Vgl. HSE, Antwort vom [\*] auf das Auskunftsverlangen [\*] HSE, Geschäftsbericht 2002, S. 96; HSE, Geschäftsbericht 2006, S. 16 und 40; TDR, Antwort vom [\*] auf das Auskunftsverlangen [\*] sowie öffentliche Informationsquellen.

576 Vgl. [http://www.hse.si/filelib/knjiznica/energija/2004/energija\\_marec\\_2004.pdf](http://www.hse.si/filelib/knjiznica/energija/2004/energija_marec_2004.pdf). In der Ausgangssprache: „Kot predsednik nadzornega sveta družbe TDR-Metalurgija, ki je ena od družb v skupini HSE, sem s sodelovanje z njeno upravo zadovoljen, menim, da je vzpostavljena komunikacija dobra in da ima nadzorni svet družbe na voljo vse portebne infromacije za kakovostno opravljanje svojega dela.“

577 HSE, Antwort vom [\*] auf das Auskunftsverlangen [\*]

auf dem Calciumcarbidmarkt und die Probleme erläutert wurden, denen sich TDR ausgesetzt sah.<sup>578</sup> In diesen Berichten werden auch die Mitbewerber von TDR beschrieben.

- TDR bestätigte auch, dass HSE auf die Ernennung ihrer Führungskräfte Einfluss hatte und dass sie in der Zeit, in der sie von HSE kontrolliert wurde, in den Genuss niedrigerer Strompreise kam.<sup>579</sup>
- (265) Diese strukturellen und personellen Verbindungen beweisen, dass es eine einheitliche Organisation gab und dass HSE, das bis 20. Dezember 2006 im Besitz von 74,44 % der Anteile an TDR war, tatsächlich eine entscheidende Kontrolle über die Geschäftsführung von TDR ausübte. Die in Randnr. (264) genannten Fakten gehören zum normalen Geschäftsgebaren eines Investors dieser Größenordnung. Daher wird davon ausgegangen, dass TDR und HSE im Zeitraum vom 7. April 2004 bis 20. Dezember 2006 ein einziges Unternehmen darstellten. Die Kommission hat daher beschlossen, diese Entscheidung an TDR Metalurgija d.d und an Holding Slovenske elektrarne d.o.o. zu richten.
- (266) In ihrer Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte<sup>580</sup> macht HSE geltend, dass sie nichts von den rechtswidrigen Kartellpraktiken gewusst habe bzw. nichts davon gewusst haben könne. Die Erwiderung der Kommission auf diese Behauptung ist in Randnr. (224) dargelegt.
- (267) Darüber hinaus macht HSE geltend, dass es mit TDR aus mehreren Gründen keine einheitliche wirtschaftliche Einheit bildet: Die Einbeziehung von TDR in den Geschäftsbericht ist auf gesetzliche Verpflichtungen zurückzuführen, der Umsatz von TDR hat für den Umsatz der Gruppe nur eine geringe Rolle gespielt, die Muttergesellschaft hat wirtschaftlich nie von der Tochtergesellschaft profitiert, die vorherige Genehmigung der Muttergesellschaft bei einer Veräußerung der Tochtergesellschaft ist bei einer Beteiligung von mehr als 74,44 % am Kapital der Tochtergesellschaft üblich, in Anbetracht des Kapitalanteils der Muttergesellschaft ist es gängige Praxis, dass diese zwei von drei Mitgliedern des Aufsichtsrates der Tochtergesellschaft stellt, der Erhalt von regelmäßigen Berichten über die Marktsituation der Tochtergesellschaft ist gängige Praxis, die Muttergesellschaft hat die Tochtergesellschaft nur überwacht, um Zweifel in Bezug auf die Richtigkeit und den Erfolg der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft auszuschließen, und für einen Investor der Größenordnung von HSE ist es normal, positive Ergebnisse zu fordern und die Leistung und Sorgfalt zu überwachen, um die Verluste auf ein Mindestmaß zu begrenzen.
- (268) Fast alle diese Fakten belegen den Standpunkt der Kommission und nichts deutet darauf hin, dass HSE keinen entscheidenden Einfluss hatte. Auch wenn es stimmen würde, dass der Umsatz von TDR für den Gesamtumsatz nur eine unwesentliche Rolle spielte, dann beweist das keineswegs, dass HSE TDR völlige Selbständigkeit bei der Festlegung ihres Marktverhaltens zugestanden

---

578 Vgl. TDR, Nachprüfungsunterlagen [\*]

579 TDR, Antwort vom [\*] auf das Auskunftsverlangen [\*]

580 HSE, Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte [\*]

hätte.<sup>581</sup> Zusammen genommen offenbaren die Indikatoren eine ständige intensive Überwachung der wirtschaftlichen Marktposition von TDR durch HSE, wie dies in der Tat auch durch HSE in ihrer Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte eingeräumt wird. Daher wird gemäß der Rechtsprechung<sup>582</sup> davon ausgegangen, dass HSE keine Beweise beigebracht hat, nach denen sie tatsächlich keinen entscheidenden Einfluss auf TDR ausübte. Daher kann HSE für das rechtswidrige Verhalten von TDR haftbar gemacht werden, und die Entscheidung wird auch an HSE gerichtet.

## VII. DAUER DER ZUWIDERHANDLUNG

### VII.1 Beginn der Zuwiderhandlung

(269) Wie in Kapitel IV beschrieben, fanden die ersten multilateralen Zusammenkünfte, die in dieser Entscheidung berücksichtigt wurden, am 7. April 2004 – zu Calciumcarbidgranulaten –, am 22. April 2004 – zu Calciumcarbidpulver – und am 14. Juli 2005 – zu Magnesiumgranulaten – statt.<sup>583</sup> Obwohl es schon zuvor bilaterale Kontakte gegeben hatte<sup>584</sup>, stellen diese Termine für die vorliegende Entscheidung den Beginn des Kartells dar:

- Die Zusammenkunft am 7. April 2004, an der Vertreter von Donau Chemie, NCHZ und TDR teilnahmen, gilt für diese Unternehmen als der erste maßgebliche Termin zu Calciumcarbidgranulaten.
- Die Zusammenkunft am 22. April 2004, an der Vertreter von Almamet, Donau Chemie, NCHZ, SKW und TDR teilnahmen, gilt für diese Unternehmen als der erste maßgebliche Termin betreffend Calciumcarbidpulver.
- Die Zusammenkunft am 14. Juli 2005, an der Vertreter von Almamet, Ecka und SKW teilnahmen, gilt für diese Unternehmen als der erste maßgebliche Termin betreffend Magnesiumgranulate.

(270) Akzo Nobel nahm erstmals am 3. November 2004 nachweislich an einer Zusammenkunft des Kartells teil. Dieses Datum gilt als der erste maßgebliche Termin für Akzo Nobel bezüglich Calciumcarbidpulver und –granulaten.

(271) Was SKW betrifft, so gelten für die verschiedenen juristischen Personen innerhalb des Unternehmens, je nachdem, inwieweit jede dieser juristischen Personen haftbar ist, unterschiedliche Termine für den Beginn der Zuwiderhandlung (siehe Kapitel VI. 1.7.):

- für SKW Stahl-Technik GmbH & Co KG (jetzt SKW Stahl-Metallurgie GmbH) und ihre damaligen Muttergesellschaften SKW Metallurgie AG (jetzt AlzChem Hart GmbH) und Degussa AG (jetzt Evonik Degussa

---

581 Verbundene Rechtssachen T-109/02 und andere, *Bolloré und andere gegen Kommission*, Slg. 2007, II-947, Randnr. 144

582 Vgl. Kapitel VI.1.1.

583 Vgl. Randnrn. (64), (98) und (125).

584 Vgl. Randnrn. (58) und (125) [\*] ordnet den Beginn des Kartells ebenfalls Mitte 2003 ein.



GmbH) wird der Beginn bezüglich Calciumcarbidpulver auf den 22. April 2004 festgesetzt.<sup>585</sup>

- für Arques Beteiligungs GmbH (jetzt SKW Stahl-Metallurgie Holding AG) und ARQUES AG (jetzt ARQUES Industries AG) wird der Beginn bezüglich Calciumcarbidpulver auf den 30. August 2004, d. h. den Tag der Übernahme von SKW Stahl-Technik GmbH & Co KG (jetzt SKW Stahl-Metallurgie GmbH), festgesetzt.
- Wie in Randnr. (269) erwähnt, ist das erste maßgebliche Datum für SKW Stahl-Metallurgie GmbH, SKW Stahl-Metallurgie Holding AG und ARQUES Industries AG bezüglich Magnesiumgranulat der 14. Juli 2005.<sup>586</sup>

## VII.2 Ende der Zuwiderhandlung

- (272) Die letzten Zusammenkünfte des Kartells zu Calciumcarbid (Pulver und Granulate) fanden am 10. Oktober 2006 bzw. zu Magnesiumgranulaten am 13. Oktober 2006 statt.<sup>587</sup> Weitere Zusammenkünfte waren für den 9. bzw. den 15. Januar 2007 geplant, wurden aber im Dezember 2006 abgesagt.<sup>588</sup>
- (273) Einige Parteien (Almamet, Donau Chemie, SKW) machten geltend, dass das Datum der letzten Kartellzusammenkünfte bzw. andernfalls das Datum, zu dem beschlossen wurde, die nächste Kartellzusammenkunft abzusagen, das Ende des Kartells bestimme.
- (274) Diese Argumente werden zurückgewiesen. Anlässlich der letzten einschlägigen Kartellzusammenkunft vereinbarten die Teilnehmer einen neuen Termin für ein nachfolgendes Treffen und daher wurde das Kartell nicht beendet. Generell galten die abgesprochenen Preiserhöhungen für einen längeren Zeitraum.<sup>589</sup> Deshalb muss davon ausgegangen werden, dass das Kartell weiterhin Wirkung entfaltete, sofern nicht nachgewiesen werden könnte, dass sich die Parteien klar und deutlich von dem Kartell distanzieren.<sup>590</sup>
- (275) Mehrere Parteien argumentierten, dass sie im Dezember 2006 – als die betreffenden Zusammenkünfte im Januar 2007 abgesagt wurden – klargestellt hätten, dass damit generell ihre Beteiligung an dem Kartell beendet sei und/oder dass die Absage das Kartell de facto beendet habe.<sup>591</sup> Es wurden jedoch keine Belege für die Behauptung vorgelegt, dass diese Absage einer klaren und endgültigen Distanzierung von dem Kartell entsprach. Die Verträge,

---

585 Vgl. Randnr. (269).

586 Vgl. Randnr. (269).

587 Vgl. Randnr. (88) - Calciumcarbid für die Stahlindustrie; Randnr. (111) - Calciumcarbid für die Gasindustrie und Randnr. (133) – Magnesium für die Stahlindustrie.

588 Vgl. Randnrn. (90) und (135).

589 Vgl. Randnr. (62).

590 Die Tatsache allein, dass eine Partei das Treffen verlassen hat, kann für sich genommen nicht als öffentliche Distanzierung von dem Kartell betrachtet werden. Der Partei obliegt es, Beweise dafür beizubringen, dass die Mitglieder des Kartells der Ansicht waren, dass sie ihre Teilnahme beendet hat. Siehe Urteil vom 19.3.2009, noch nicht veröffentlicht, Rechtssache C-510/06 *Archer Daniels Midland gegen Kommission*, Randnr. 120.

591 Donau Chemie, [\*] SKW, Antwort vom [\*] auf das Auskunftsverlangen [\*]

die in Anwendung der Vereinbarungen der letzten Zusammenkünfte geschlossen wurden, waren grundsätzlich nach wie vor wirksam.<sup>592</sup>

- (276) Folglich ist nicht belegt, dass das Kartell beendet war, und das Enddatum des Kartells wird daher auf den 16. Januar 2007 festgesetzt, das Datum, an dem die unangekündigten Nachprüfungen der Kommission begannen.<sup>593</sup>
- (277) Nur für Akzo Nobel gilt die Beteiligung als bereits am [\*] beendet.
- (278) Für HSE gilt die Haftung für das Verhalten von TDR als am 20. Dezember 2006 beendet, dem Datum der Veräußerung von TDR Metalurgija d.d.
- (279) Auch für SKW Metallurgie AG (jetzt AlzChem Hart GmbH) und Degussa AG (jetzt Evonik Degussa GmbH) gilt die Haftung als am 30. August 2004 beendet, als SKW Stahl-Technik GmbH & Co KG an Arques Beteiligungs GmbH veräußert wurde.

### VII.3 Schlussfolgerung zu der Dauer der Zuwiderhandlung

- (280) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen über die jeweiligen Zeiträume der Beteiligung an dem Kartell und die Unternehmensstrukturen in dem betreffenden Zeitraum vertritt die Kommission die Auffassung, dass die Adressaten dieser Entscheidung für die folgenden Zeiträume für die Zuwiderhandlung haftbar sind:

**Tabelle 2: Dauer**

| Adressat  | Produkt                                       | Beginn   | Ende     | Dauer |
|---|---|----------|----------|-------|
| Akzo Nobel NV und Carbide Sweden AB                                   | Calciumcarbidpulver<br>Calciumcarbidgranulate | 03.11.04 | [*]      | 2J    |
| Almamet GmbH  | Calciumcarbidpulver                           | 22.04.04 | 16.01.07 | 2J 8M |
|   | Magnesiumgranulat                             | 14.07.05 |          | 1J 6M |
| Donau Chemie AG   | Calciumcarbidpulver                           | 22.04.04 | 16.01.07 | 2J 8M |
|   | Calciumcarbidgranulate                        | 07.04.04 |          | 2J 9M |
| ECKA Granulate GmbH & Co KG und non-ferrum Metallpulver GmbH & Co. KG | Calciumcarbidpulver                           | 11.07.06 | 16.01.07 | 6M    |
|   | Magnesiumgranulate                            | 14.07.05 |          | 1J 6M |
| Novácke chemické závody a.s. und I.garantovaná a.s.                   | Calciumcarbidpulver                           | 22.04.04 | 16.01.07 | 2J 8M |
|   | Calciumcarbidgranulate                        | 07.04.04 |          | 2J 9M |
| SKW Stahl-Metallurgie GmbH  | Calciumcarbidpulver                           | 22.04.04 | 16.01.07 | 2J 8M |
|   | Magnesiumgranulate                            | 14.07.05 |          | 1J 6M |
| Davon:<br>Evonik Degussa GmbH und AlzChem Hart GmbH                   | Calciumcarbidpulver                           | 22.04.04 | 30.08.04 | 4M    |
| Davon:<br>SKW Stahl-Metallurgie Holding AG und ARQUES Industries AG   | Calciumcarbidpulver                           | 30.08.04 | 16.01.07 | 2J 4M |
|   | Magnesiumgranulate                            | 14.07.05 |          | 1J 6M |
| TDR Metalurgija d.d.  | Calciumcarbidpulver                           | 22.04.04 | 16.01.07 | 2J 8M |
|   | Calciumcarbidgranulate                        | 07.04.04 |          | 2J 9M |
| Davon:<br>Holding Slovenske elektrarne d.o.o.                         | Calciumcarbidpulver                           | 22.04.04 | 20.12.06 | 2J 7M |
|   | Calciumcarbidgranulate                        | 07.04.04 |          | 2J 8M |

<sup>592</sup> Viele Verträge werden für ein Vierteljahr oder ein Jahr geschlossen. Vgl. z. B. [\*]

<sup>593</sup> Vgl. Randnr. (48); Zur individuellen Haftung der einzelnen beteiligten juristischen Personen vgl. Randnr. (280).

## **VIII. ABHILFEMASSNAHMEN**

### **VIII.1 Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003**

- (281) Stellt die Kommission eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag bzw. Artikel 53 EWR-Abkommen fest, so kann sie die beteiligten Unternehmen durch Entscheidung verpflichten, die festgestellte Zuwiderhandlung in Einklang mit Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 abzustellen.
- (282) Auch wenn offenbar davon auszugehen ist, dass die Zuwiderhandlung endete, als die Kommission am 16. Januar 2007 die Untersuchung der beteiligten Unternehmen einleitete, muss sichergestellt werden, dass die Zuwiderhandlung tatsächlich beendet wurde und es nicht in Zukunft erneut zu Zuwiderhandlungen kommt. Daher muss die Kommission die Unternehmen, an die diese Entscheidung gerichtet ist, auffordern, die Zuwiderhandlung einzustellen (sofern dies noch nicht geschehen ist) und künftig jegliche Vereinbarungen, aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen oder Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen zu unterlassen, welche dieselben oder ähnliche Ziele oder Auswirkungen haben könnten.

### **VIII.2 Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003**

- (283) Nach Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003<sup>594</sup> kann die Kommission gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen durch Entscheidung Geldbußen verhängen, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig gegen Artikel 81 EG-Vertrag und/oder Artikel 53 EWR-Abkommen verstoßen. Für die einzelnen an der Zuwiderhandlung beteiligten Unternehmen darf die Geldbuße 10 % des von ihnen im vorausgegangen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes nicht übersteigen.
- (284) Gemäß Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 muss die Kommission bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße allen relevanten Umständen Rechnung tragen, insbesondere der Schwere und der Dauer der Zuwiderhandlung, den zwei in der Verordnung ausdrücklich genannten Kriterien. Dabei wird die Kommission die Geldbußen in einer Höhe festsetzen, die eine hinreichend abschreckende Wirkung entfaltet. Darüber hinaus wird die Rolle jedes der an der Zuwiderhandlung beteiligten Unternehmen im Einzelfall beurteilt. Bei der Festsetzung der Höhe der Geldbußen berücksichtigt die Kommission alle erschwerenden oder mildernden Umstände für jedes einzelne Unternehmen.
- (285) Bei der Festsetzung der Geldbußen wird sich die Kommission auf die Grundsätze beziehen, die in ihren Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung

---

<sup>594</sup> Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates vom 28. November 1994 mit Durchführungsvorschriften zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum „gelten die Gemeinschaftsregeln zur Verwirklichung der in den Artikeln 85 und 86 [jetzt Artikel 81 und 82] des Vertrags [...] niedergelegten Grundsätze entsprechend“. (ABl. L 305 vom 30.11.1994, S.6).

von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1/2003<sup>595</sup>, (nachstehend „Geldbußen-Leitlinien“) niedergelegt sind. Schließlich wird die Kommission gegebenenfalls die Bestimmungen der Kronzeugenregelung von 2002 anwenden.

- (286) Obwohl TDR unmittelbar an den Kartellabsprachen beteiligt war<sup>596</sup>, nimmt die Kommission davon Abstand, eine Geldbuße über dieses Unternehmen zu verhängen, da es seit mehr als einem Jahr in Liquidation ist.<sup>597</sup> Die Kommission beschließt jedoch, eine Geldbuße für das gesetzwidrige Verhalten über seine frühere Muttergesellschaft HSE zu verhängen, da erwiesen ist, dass Letztere mit ihrer Tochtergesellschaft während des Zeitraums der Zuwiderhandlung ein einheitliches Unternehmen gebildet hat.<sup>598</sup>

### VIII.3 Grundbetrag der Geldbußen

#### VIII.3.1. Berechnung des Umsatzes

- (287) Der Grundbetrag der gegen die betreffenden Unternehmen zu verhängenden Geldbuße richtet sich nach dem Umsatz<sup>599</sup>, d. h. nach dem Wert der von dem Unternehmen im relevanten räumlichen Markt verkauften Waren oder Dienstleistungen, die mit dem Verstoß in einem unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang stehen. Die Kommission legt den Umsatz im letzten vollständigen Geschäftsjahr zugrunde, in dem das Unternehmen an der Zuwiderhandlung beteiligt war (nachstehend „Umsatz“).<sup>600</sup>
- (288) Nachstehend wird ein Überblick über die relevanten Umsätze im relevanten räumlichen Markt des EWR<sup>601</sup> gegeben, die für die von dem Verfahren betroffenen Unternehmen berücksichtigt werden:
- Im Fall von Akzo Nobel schließt der Umsatz die Erlöse aus dem Verkauf von Calciumcarbidpulver und Calciumcarbidgranulaten im Jahr 2005 ein.
  - Im Fall von Almamet schließt der Umsatz die Erlöse aus dem Verkauf von nicht von NCHZ stammenden Magnesiumgranulaten und Calciumcarbidpulver im Jahr 2006 ein.
  - Im Fall von Donau Chemie schließt der Umsatz die Erlöse aus dem Verkauf von Calciumcarbidpulver und Calciumcarbidgranulaten im Jahr 2006 ein.
  - Im Fall von Ecka schließt der Umsatz die Erlöse aus dem Verkauf von Magnesiumgranulaten im Jahr 2006 ein.

---

595 ABl. C 210 vom 1.9.2006, S. 2.

596 Vgl. Kapitel IV, insbesondere Randnr. (57), (92) und (98).

597 Vgl. Randnr. (35). Ein Eintreiben der Geldbuße wird als unmöglich angesehen, da TDRs Masseverwalter erklärte, dass die Frist für das Einbringen von Ansprüchen gegen die Konkursmasse von TDR am 9.7.2008 abgelaufen sei [\*]

598 Vgl. Randnrn. (264) bis (268).

599 Ziff. 12 der Geldbußen-Leitlinien.

600 Vgl. Ziff. 13-17 der Geldbußen-Leitlinien. Es wurden die von den Parteien zur Verfügung gestellten zuverlässigsten Angaben verwendet.

601 Vgl. Randnrn. (54), (104) und (114).

- Da im Fall von Degussa der Zeitraum der Verantwortung für die Zuwiderhandlung kein vollständiges Geschäftsjahr umfasst, wird ein vollständiges Geschäftsjahr durch Fortschreibung der Umsätze in Bezug auf Calciumcarbidpulver der damaligen Tochtergesellschaft von Degussa, SKW Stahl-Technik GmbH & Co KG, für den Zeitraum der Beteiligung der Letzteren an der Zuwiderhandlung (22. April 2004 – 30. August 2004) berechnet.<sup>602</sup>
- Im Fall von NCHZ schließt der Umsatz die Erlöse aus dem Verkauf von Calciumcarbidpulver und Calciumcarbidgranulaten im Jahr 2006 ein.
- Im Fall von SKW schließt der Umsatz die Erlöse aus dem Verkauf von Calciumcarbidpulver und Magnesiumgranulaten im Jahr 2006 ein.<sup>603</sup>
- Im Fall von HSE schließt der Umsatz TDRs Erlöse aus dem Verkauf von Calciumcarbidpulver und Calciumcarbidgranulaten im Jahr 2005 ein.

**Tabelle 3: Umsatz (Millionen EUR)<sup>604</sup>**

| <b>Unternehmen</b> | <b>Calciumcarbidpulver</b> | <b>Calciumcarbidgranulate</b> | <b>Magnesiumgranulate</b> |
|--------------------|----------------------------|-------------------------------|---------------------------|
| Akzo Nobel         | [* zwischen 10 und 20]     | [* zwischen 1 und 10]         |                           |
| Almamet            | [* zwischen 0 und 1]       |                               | [* zwischen 1 und 10]     |
| Donau Chemie       | [* zwischen 1 und 10]      | [* zwischen 1 und 10]         |                           |
| Ecka               |                            |                               | [* zwischen 10 und 20]    |
| Degussa            | [* zwischen 1 und 10]      |                               |                           |
| NCHZ               | [* zwischen 1 und 10]      | [* zwischen 20 und 30]        |                           |
| SKW                | [* zwischen 10 und 20]     |                               | [* zwischen 1 und 10]     |
| HSETDR             | [* zwischen 1 und 10]      | [* zwischen 1 und 10]         |                           |

(289) Almamet macht in ihrer Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte geltend, dass Calciumcarbidpulver für die Desoxidation ausgenommen werden müsse, weil es zu einem anderen Produktmarkt gehöre, der nicht Gegenstand des Verfahrens sei.<sup>605</sup> Viele der der Kommission vorliegenden Beweise betreffen jedoch Calciumcarbid für die Stahlindustrie, wobei nicht zwischen Entschwefelung und Desoxidation unterschieden wird. Die Verwendung von Calciumcarbid für die Desoxidation ist ein relativ kleiner Anwendungsbereich<sup>606</sup> und es besteht kein signifikanter Preisunterschied im Vergleich zu Calciumcarbidpulver für die Entschwefelung. Mehrere Anbieter können auf keinen bzw. nur vernachlässigbare Umsätze von Calciumcarbid für die Desoxidation verweisen<sup>607</sup> und einige andere (einschließlich Almamet) können in ihren Bilanzen nicht zwischen Calciumcarbid für die

<sup>602</sup> Die Umsätze von 131 Tagen wurden durch 131 dividiert und mit 366 multipliziert.

<sup>603</sup> Der Umsatz von Calciumcarbidgranulaten wird nicht berücksichtigt, da SKW nur einen Kunden in der Gasindustrie hat, und es gibt keine überzeugenden Beweise, dass SKW an den Absprachen zur Gasindustrie teilgenommen hat.

<sup>604</sup> Quellen: Umsätze im EWR abzüglich der Umsätze in Spanien, Portugal, Irland und dem Vereinigten Königreich.  
[\*]

<sup>605</sup> Almamet, Antwort vom [\*] auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte [\*]

<sup>606</sup> Für die Desoxidation wird Calciumcarbid nicht lose, sondern in Einheiten geliefert. Vgl. [\*] Antwort vom [\*] auf das Auskunftsverlangen [\*]

<sup>607</sup> [\*]

Entschwefelung und Calciumcarbid für die Desoxidation unterscheiden.<sup>608</sup> Die Tatsache, dass für die Entschwefelung bestimmtes Calciumcarbid nicht für die Desoxidation verwendet wird und umgekehrt reicht nicht aus um geltend zu machen, dass es nicht unter die Vereinbarungen und/oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen falle.<sup>609</sup> Es sei darauf hingewiesen, dass Almamet der Kommission zunächst mitteilte, nur im Vertrieb von Calciumcarbid für die Entschwefelung in der Stahlindustrie tätig zu sein, und nicht erwähnte, dass sie auch Calciumcarbid für die Desoxidation liefert.<sup>610</sup> Später erklärte Almamet in einer Antwort auf ein Auskunftsverlangen der Kommission darüber hinaus, dass Calciumcarbid für die Desoxidation nur in geringer Menge geliefert werde und der Markt für beide Anwendungen derselbe sei<sup>611</sup>.

- (290) Degussa macht geltend, in dem betreffenden Zeitraum nicht in erheblichem Umfang Calciumcarbid verkauft zu haben, weil der Geschäftsbereich, mit rückwirkenden wirtschaftlichen Auswirkungen, vor Beginn der Teilnahme an dem Kartell veräußert worden sei.<sup>612</sup> Die Kommission ist der Ansicht, dass die Erlöse aus dem Verkauf von Calciumcarbid für den Zeitraum von April 2004 bis September 2004 über den Preis, der für die Veräußerung des Geschäftsbereichs ausgehandelt wurde, wirtschaftlich Degussa zuflossen.<sup>613</sup>

### VIII.3.2. Festsetzung des Grundbetrags der Geldbuße

- (291) Der Grundbetrag beläuft sich in Abhängigkeit von der Schwere des Verstoßes auf 0 % bis 30 % des einschlägigen Umsatzes eines Unternehmens, multipliziert mit der Anzahl der Jahre, in denen das Unternehmen an dem Verstoß beteiligt war. Zu diesem Betrag werden unabhängig von der Dauer 15 % bis 25 % des Jahresumsatzes des Unternehmens hinzugefügt.<sup>614</sup>

#### **VIII.3.2.1. Schwere**

- (292) Bei der Entscheidung über den spezifischen Prozentsatz des Grundbetrags der Geldbuße hat die Kommission eine Reihe von Faktoren berücksichtigt, wie die Art der Zuwiderhandlung, die Marktanteile aller betroffenen Unternehmen

---

608 [\*]

609 Für die Entschwefelung bestimmtes Calciumcarbid kann nicht für die Desoxidation verwendet werden und umgekehrt, da dem Produkt zu Entschwefelungszwecken geringe Mengen anderer Wirkstoffe zugesetzt werden.

610 [\*]

Auf die Aufforderung hin, den Umsatz mit Calciumcarbid für die Stahlindustrie zu übermitteln, gab Almamet auch den Umsatz mit Calciumcarbid als Desoxidationsmittel an.

611 Almamet, Antwort vom [\*] auf das Auskunftsverlangen [\*]

612 Vgl. AlzChem Hart GmbH, Antwort vom [\*] auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnr. 145 und Evonik Degussa GmbH, ebenda, [\*]

613 Vgl. Fußnoten 48 und 503. Auch wenn die Parteien übereinkamen, dass der Geschäftsbereich mit rückwirkendem wirtschaftlichen Effekt zu einem Zeitpunkt, der vor dem Beginn der Teilnahme am Kartell lag, verkauft wird, übte Degussa im Zeitraum zwischen dem 22.4.2004 und dem 30.8.2004 auf jeden Fall einen entscheidenden Einfluss auf SKW aus und soll deshalb für die Teilnahme von SKW während dieses Zeitraums haftbar gemacht werden.

614 Vgl. Ziff. 19-26 der Geldbußen-Leitlinien.

zusammengenommen, die räumliche Ausdehnung der Zuwiderhandlung und ob die Zuwiderhandlung umgesetzt wurde.<sup>615</sup>

### 1. Art

- (293) Die Adressaten dieser Entscheidung waren an einer einzigen, komplexen und fortdauernden Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 des EWR-Abkommens beteiligt, mit dem gemeinsamen Ziel, den Wettbewerb beim Vertrieb von Calciumcarbidpulver, Calciumcarbidgranulaten und Magnesiumgranulaten zu verzerren.<sup>616</sup>
- (294) Bei dem Verstoß handelte es sich um ein mehrere Aspekte betreffendes Kartell, das Marktaufteilung, Kundenzuordnung, horizontale Preis- und Quotenfestsetzungen und den Austausch vertraulicher Informationen über Preise, Kunden und Mengen umfasste. Eine solche Zuwiderhandlung gehört ihrer Art nach zu den schwerwiegendsten Wettbewerbsbeschränkungen, da sie einen Eingriff in die wesentlichen Wettbewerbsparameter darstellt.<sup>617</sup>
- (295) Die Kommission stellt fest, dass die Geldbußen für Zuwiderhandlungen dieser Art im Einklang mit Ziffer 23 der Geldbußen-Leitlinien grundsätzlich die Schwere der Zuwiderhandlung widerspiegeln.
- (296) Alle Parteien weisen auf die Tatsache hin, dass sie nicht an allen Aspekten der wettbewerbswidrigen Absprachen beteiligt waren.<sup>618</sup> Einige Partei verweisen zudem auf die geringe wirtschaftliche Bedeutung des Calciumcarbid- und/oder des Magnesiumgeschäfts im Allgemeinen und/oder im Verhältnis zur Gesamtheit ihrer kommerziellen Tätigkeiten.<sup>619</sup> Die Kommission stellt fest, dass die wirtschaftliche Bedeutung einer bestimmten Sparte anhand des Umsatzes deutlich wird. Da der Umsatz bei der Berechnung des Grundbetrags der Geldbuße ausschlaggebend ist, sind keine weiteren Anpassungen erforderlich.

### 2. Gemeinsamer Marktanteil

- (297) Der gemeinsame gesamte Marktanteil der Unternehmen im relevanten räumlichen Markt innerhalb des EWR, denen die Zuwiderhandlung nachgewiesen wurde, wird auf weniger als 80 % geschätzt.<sup>620</sup>
- (298) Donau Chemie macht in ihrer Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte geltend, dass Kalk für die Entschwefelung in der Stahlindustrie eine Alternative zu Calciumcarbid und Magnesium darstelle.<sup>621</sup> Daher sei der relevante Markt größer und der gemeinsame Marktanteil der

---

615 Ziff. 21-22 der Geldbußen-Leitlinien.

616 Vgl. auch Kapitel V.2. „Art der Zuwiderhandlung“.

617 [\*] Vgl. NCHZ, Antwort vom [\*] auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte [\*]

618 Alle Unternehmen waren bei Calciumcarbidpulver beteiligt. Darüber hinaus nahmen Akzo Nobel, Donau Chemie, NCHZ (+ I.garantovaná) sowie TDR (+ HSE) bei Calciumcarbidgranulat teil; Almamet, Ecka und SKW (+ Arques) waren auch bei Magnesiumgranulaten beteiligt.

619 Vgl. z. B. Ecka, Antwort vom [\*] auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte [\*]

620 Die Schätzungen beruhen auf den von den Parteien genannten Umsätzen (vgl. Randnr. (288) und vor allem Fußnote 604) und den Angaben, die der Tabelle in Randnr. (46) zugrunde liegen.

621 Donau Chemie, Antwort vom [\*] auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte [\*]

Kartellteilnehmer geringer. Es stimmt, dass Kalk traditionell Reagenzien auf Magnesium- und/oder Calciumcarbidbasis für die Entschwefelung beigefügt wird. Als separates Produkt wird es in Europa gewöhnlich jedoch nicht als Alternative für Reagenzien auf Magnesium- und/oder Calciumcarbidbasis verwendet, weil damit der Entschwefelungsprozess erheblich verlangsamt wird.<sup>622</sup> Es gibt keinen Hinweis darauf, dass der Kalkmarkt von den Kartellabsprachen betroffen war. Auch wenn Kalk für den Produktmarkt berücksichtigt würde, hätten die sich ergebenden Marktanteile in diesem Fall keinerlei Einfluss auf die Art und Weise gehabt, wie die Kommission diesen Faktor in Betracht zieht, um die Schwere der Zuwiderhandlung in dieser Entscheidung einzuschätzen.

### *3. Räumliche Ausdehnung*

- (299) Für die Zwecke dieser Entscheidung wird angenommen, dass sich die Kartellabsprachen hinsichtlich Calciumcarbidpulver, Calciumcarbitgranulat und Magnesiumgranulat auf Kunden im EWR, ausgenommen Spanien, Portugal, Irland und Vereinigtes Königreich, bezogen.<sup>623</sup>

### *4. Umsetzung*

- (300) Wie in Kapitel IV<sup>624</sup> dargelegt, wurden die Absprachen im Allgemeinen umgesetzt und überwacht.

### *5. Schlussfolgerung zur Schwere*

- (301) In Anbetracht der besonderen Umstände dieses Falles sollte unter Berücksichtigung der in Randnrn. (294) bis (299) erörterten Kriterien in Bezug insbesondere auf die Art der Zuwiderhandlung<sup>625</sup> und die räumliche Ausdehnung der Zuwiderhandlung ein Betrag von 17 % des Umsatzes festgesetzt werden.

#### **VIII.3.2.2. Dauer**

- (302) Um der Dauer der Mitwirkung der einzelnen Unternehmen an der Zuwiderhandlung in voller Länge Rechnung zu tragen, wird der Betrag, der auf der Grundlage des Umsatzes festgesetzt wird, den das Unternehmen während des letzten vollständigen Geschäftsjahres erzielte, in dem es an der Zuwiderhandlung beteiligt war („Umsatz“), mit der Anzahl der Jahre der Beteiligung an der Zuwiderhandlung multipliziert.<sup>626</sup>

---

622 [\*]

623 Vgl. Randnrn. (54), (104) und (114).

624 Vgl. beispielsweise Randnrn. (58), (63), (65), (102), (109), (110), (120) und (123). Vgl. auch Randnrn. (197), (198) und (318).

625 Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Gerichts erster Instanz können Absprachen zu Preisen und Marktanteilen als sehr schwerwiegende Zuwiderhandlungen allein aufgrund ihrer Art eingeordnet werden, ohne dass es notwendig ist, dass ein solches Verhalten einen bestimmten räumlichen Markt betrifft oder besondere Auswirkungen hat. Vgl. Rechtssachen T-49/02 bis T-51/02 *Brasserie nationale und andere gegen Kommission*, Slg. 2005, II-3033, Randnrn. 178 und 179; T-38/02 *Groupe Danone gegen Kommission*, Slg. 2005, II-4407, Randnrn. 147, 148 und 152 und T-241/01, *Scandinavian Airlines System gegen Kommission*, Slg. 2005, II-2917, Randnrn. 84, 85, 122, 130 und 131.

626 Ziff. 24 der Geldbußen-Leitlinien.



(303) Randnr. (280) enthält die Schlussfolgerungen der Kommission zur Dauer der Zuwiderhandlung als solcher und zur Dauer der Teilnahme der einzelnen Unternehmen und Einheiten, um die es hier geht, an der Zuwiderhandlung. Wenn ein Unternehmen nicht an allen Aspekten der wettbewerbswidrigen Absprachen teilgenommen hat, betrachtet die Kommission dies nicht als einen wesentlichen Aspekt bezüglich der Feststellung des Bestehens einer Zuwiderhandlung, zieht dies jedoch bei der Festsetzung der Geldbuße in Betracht.<sup>627</sup> Daher ist unter den besonderen Umständen dieses Falles, in Anbetracht der Tatsache, dass sich die Zuwiderhandlung auf mehrere Produkte erstreckte, für die die Dauer der nachgewiesenen Beteiligung der einzelnen Unternehmen unterschiedlich sein kann, eine Differenzierung der Dauer nach den betreffenden Produkten erforderlich. Die Umsätze, die von dem Unternehmen während des letzten vollständigen Geschäftsjahres seiner Beteiligung an der Zuwiderhandlung mit jedem einzelnen Produkt erzielt wurden, werden daher entsprechend der Dauer der Beteiligung in Bezug auf das jeweilige Produkt multipliziert.

(304) Die für die einzelnen Einheiten verwendeten Multiplikatoren sind:

**Table 4: Multiplikatoren**

| <b>Juristische Person</b>            | <b>Produkt</b>                                | <b>Multiplikator</b> |
|--------------------------------------|---|----------------------|
| Akzo Nobel NV                        | Calciumcarbidpulver<br>Calciumcarbidgranulate | 2                    |
| Almamet GmbH                         | Calciumcarbidpulver                           | 2,5                  |
|                                      | Magnesiumgranulate                            | 1,5                  |
| AlzChem Hart GmbH                    | Calciumcarbidpulver                           | 0,5                  |
| ARQUES Industries AG                 | Calciumcarbidpulver                           | 2,5                  |
|                                      | Magnesiumgranulate                            | 1,5                  |
| Carbide Sweden AB                    | Calciumcarbidpulver                           | 2                    |
|                                      | Calciumcarbidgranulate                        |                      |
| Donau Chemie AG                      | Calciumcarbidpulver                           | 2,5                  |
|                                      | Calciumcarbidgranulate                        | 3                    |
| ECKA Granulate GmbH & Co KG          | Calciumcarbidpulver                           |                      |
|                                      | Magnesiumgranulate                            | 1,5                  |
| Evonik Degussa GmbH                  | Calciumcarbidpulver                           | 0,5                  |
| I. garantovaná a.s.                  | Calciumcarbidpulver                           | 2,5                  |
|                                      | Calciumcarbidgranulate                        | 3                    |
| Holding Slovenske elektrarne d.o.o.  | Calciumcarbidpulver                           | 2,5                  |
|                                      | Calciumcarbidgranulate                        | 2,5                  |
| non ferrum Metallpulver GmbH & Co KG | Calciumcarbidpulver                           |                      |
|                                      | Magnesiumgranulate                            | 1,5                  |
| Novácke chemické závody a.s.         | Calciumcarbidpulver                           | 2,5                  |
|                                      | Calciumcarbidgranulate                        | 3                    |
| SKW Stahl-Metallurgie GmbH           | Calciumcarbidpulver                           | 2,5                  |
|                                      | Magnesiumgranulate                            | 1,5                  |
| SKW Stahl-Metallurgie Holding AG     | Calciumcarbidpulver                           | 2,5                  |
|                                      | Magnesiumgranulate                            | 1,5                  |

<sup>627</sup> Verbundene Rechtssachen C-204/00 P, C-205/00 P, C-211/00 P, C-217/00 P und C-219/00 P, *Aalborg und andere gegen Kommission*, Slg. 2004, I-123, Randnr. 86.

VIII.3.3. Der Prozentsatz, der für den zusätzlichen Betrag anzuwenden ist

- (305) Zusätzlich, unabhängig von der Dauer der Beteiligung eines Unternehmens an der Zuwiderhandlung, fügt die Kommission einen Betrag zwischen 15 % und 25 % des Umsatzes hinzu, um die Unternehmen von vornherein vor der Beteiligung an horizontalen Vereinbarungen zur Festsetzung von Preisen und Aufteilung von Märkten abzuschrecken.<sup>628</sup>
- (306) In Anbetracht der besonderen Umstände dieses Falles sollte unter Berücksichtigung der oben erörterten Kriterien in Bezug auf die Art der Zuwiderhandlung und die räumliche Ausdehnung ein Betrag von 17 % des Jahresumsatzes hinzugefügt werden.
- (307) SWK macht geltend, dass der zur Abschreckung hinzugefügte Betrag nur denjenigen juristischen Personen auferlegt werden sollte, die unmittelbar an der Zuwiderhandlung beteiligt waren.<sup>629</sup> Die Geldbußen werden jedoch gegen Unternehmen verhängt, und die Kommission setzt, nachdem sie die Zuwiderhandlung nachgewiesen hat, eine Geldbuße fest und benennt die juristischen Personen innerhalb des Unternehmens, die für die Zahlung dieser Geldbuße verantwortlich sind. Für die Berechnung der Geldbuße macht sie keinen Unterschied zwischen diesen juristischen Personen.<sup>630</sup>

VIII.3.4. Berechnung der Grundbeträge und Schlussfolgerung

- (308) Ausgehend von den oben erörterten Kriterien wird der Grundbetrag der Geldbuße wie folgt berechnet:

**Tabelle 5: Grundbetrag**

| <b>Unternehmen<br/>Juristische Person</b>   | <b>Grundbetrag (EUR)</b>    |
|---|-----------------------------|
| Akzo Nobel<br>- Carbide Sweden AB und Akzo Nobel NV   | 8 700 000                   |
| Almamet GmbH  | 3 800 000                   |
| Donau Chemie AG   | 7 700 000                   |
| Ecka<br>- non ferrum Metallpulver GmbH & Co KG und<br>ECKA Granulate GmbH & Co KG   | 6 400 000                   |
| Holding Slovenske elektrarne d.o.o.   | 9 100 000                   |
| NCHZ<br>- Novácke chemické závody a.s. und<br>I.garantovaná a.s.  | 19 600 000                  |
| SKW<br>- SKW Stahl-Metallurgie GmbH, SKW Stahl-<br>Metallurgie Holding AG und ARQUES Industries<br>AG<br>- Degussa GmbH und AlzChem Hart GmbH | 13 300 000<br><br>3 900 000 |

<sup>628</sup> Ziff. 25 der Geldbußen-Leitlinien.

<sup>629</sup> SKW, Antwort vom [\*] auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte [\*] Mit derselben Argumentation werden mildernde Umstände für SKW Stahl-Metallurgie Holding AG geltend gemacht.

<sup>630</sup> Lediglich die Dauer der Teilnahme der verschiedenen beteiligten juristischen Personen kann unterschiedlich sein, was sich auf die Höhe der gegen sie verhängten Geldbußen auswirkt.

## VIII.4 Anpassungen des Grundbetrags

### VIII.4.1. Erschwerende Umstände

#### VIII.4.1.1. **Wiederholungstäterschaft**

- (309) Akzo Nobel und Degussa waren bereits Adressaten von Entscheidungen der Kommission wegen Verstößen gegen Artikel 81 EG-Vertrag vor oder während der Zuwiderhandlung, die Gegenstand dieser Entscheidung ist und die nach Annahme der betreffenden Entscheidungen begann oder fortbestand.<sup>631</sup>
- (310) Die Tatsache, dass sie das Kartellverhalten, wenngleich in einer anderen Branche als der, in Bezug auf die sie bereits mit Geldbußen belegt worden waren, wiederholten, zeigt, dass diese Geldbußen bei den betreffenden Unternehmen keine Verhaltensänderung bewirkt haben. Dies ist ein erschwerender Umstand. Dieser erschwerende Umstand führt zu einer Erhöhung des Grundbetrags der festzusetzenden Geldbuße um 100 % für Akzo Nobel und 50 % für Degussa.<sup>632</sup> Die letztgenannten Unternehmen haften für die Zahlung des auf der Wiederholungstäterschaft beruhenden Betrages selbständig.
- (311) AlzChem Hart GmbH macht geltend<sup>633</sup>, dass die erschwerenden Umstände in Bezug auf Degussa nicht auf sie anwendbar seien. Die Kommission weist dieses Argument zurück, da einer Tochtergesellschaft innerhalb einer Gruppe eine Wiederholungstäterschaft im Zusammenhang mit einer früheren Zuwiderhandlung durch eine andere Tochtergesellschaft derselben Gruppe angelastet werden kann.<sup>634</sup>
- (312) Die Behauptung von Degussa, dass keine zusätzliche Abschreckung erforderlich sei, da sie bereits nach der vorangegangenen Entscheidung der Kommission wegen Kartellaktivitäten ein striktes Befolgungsprogramm eingeführt habe, ist ebenfalls zurückzuweisen.<sup>635</sup> Die Kommission stellt fest, dass das erneute wettbewerbswidrige Verhalten zeigt, dass die Einführung des Befolgungsprogramms eine Zuwiderhandlung nicht verhindert hat.

---

631 Mit Blick auf Akzo Nobel berücksichtigt die Kommission folgende Entscheidungen: Entscheidungen der Kommission vom 19. März 2002 in der Sache COMP/36/756 (*Natriumglukonat*), vom 10. Dezember 2003 in der Sache COMP/37.857 (*Organische Peroxide*), und vom 9. Dezember 2004 in der Sache COMP/37.533 (*Cholinchlorid*) und 19. Januar 2005 in der Sache COMP/37.773 (*Monochloressigsäure*). Mit Blick auf Degussa berücksichtigt die Kommission die Entscheidung vom 2. Juli 2002 in der Sache COMP/37.519 (*Methionin*).

632 Ziff. 28 der Geldbußen-Leitlinien.

633 AlzChem, Antwort vom [\*] auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnr. 151 [\*]

634 Und zwar auch dann, wenn die Verbotsentscheidung nicht an die Muttergesellschaft gerichtet war. Siehe Rechtssache T-203/01 *Michelin/Kommission*, Slg. 2003, II-4071, Randnr. 290.

635 Degussa, Antwort vom [\*] auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnr. 181[\*] und AlzChem, ebenda, Randnr. 173 [\*]

## VIII.4.2. Mildernde Umstände

### VIII.4.2.1. **Begrenzte Beteiligung und keine Wiederholungsgefahr**

- (313) Wie zuvor in Randnummer (296) gesagt, führen alle Parteien an, nicht an allen Zweigen des Kartells beteiligt gewesen zu sein. Darüber hinaus weisen einige darauf hin, dass sie nur kleine Unternehmen sind und aufgrund ihres Status als Vertreter nur einen geringfügigen Beitrag geleistet haben<sup>636</sup>, und/oder sie machen geltend, nur zögerliche Mitläufer mit einer sehr begrenzten Rolle in dem Kartell gewesen zu sein. Sie verweisen darauf, dass sie keine führende Rolle im Kartell übernommen hätten, dass es ihnen an Erfahrungen mit den Wettbewerbsregeln mangle und dass angeblich keine Wiederholungsgefahr bestehe.<sup>637</sup>
- (314) Diese Behauptungen werden zurückgewiesen. Die Geldbußen-Leitlinien sehen zwar vor, dass die Geldbußen für Unternehmen mit einem besonders hohen Umsatz heraufgesetzt werden können, um eine ausreichend hohe Abschreckung zu gewährleisten, was jedoch nicht notwendigerweise bedeutet, dass die Geldbußen kleinerer Unternehmen abgesenkt werden. Ebenso ist das Nichtvorliegen erschwerender Umstände kein Grund für mildernde Umstände.
- (315) Die Nichtbeteiligung an Teilen des Kartells enthebt die Unternehmen nicht von ihrer Verantwortung für einen Verstoß gegen Artikel 81 EG-Vertrag.<sup>638</sup> Außerdem wird diesen Aspekten bei der Festsetzung der Geldbuße auf der Grundlage des Umsatzes in angemessener Weise Rechnung getragen.
- (316) Alle Unternehmen wendeten im Rahmen des geschaffenen Gesamtsystems dieselben Mechanismen an und verfolgten dasselbe gemeinsame Ziel, den Wettbewerb zu beschränken. Die Kommission vertritt die Auffassung, dass es in Anbetracht der Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft keine Entschuldigung für die Beteiligung an rechtswidrigen Preisfestsetzungs- und Marktaufteilungsvereinbarungen geben kann. Was die angebliche mangelnde Erfahrung von NCHZ betrifft, so sei darauf hingewiesen, dass dieses Unternehmen, als es eine Preiserhöhung durchsetzen wollte, von Almamet darauf hingewiesen wurde, dass dies nur durch eine Zusammenkunft aller Calciumcarbidhersteller und –anbieter erreicht werden könne. Trotz dieser Warnung bestand NCHZ auf der Preiserhöhung, [\*].<sup>639</sup> NCHZ war zumindest fahrlässig, und die mangelnde Kenntnis des Rechts kann keine mildernde Wirkung haben.

---

636 Ecka, Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte [\*] Almamet, Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte [\*]

637 Vgl. z. B. Donau Chemie, Antwort vom [\*] auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte [\*] Ecka, Antwort vom [\*] auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte [\*] Arques Industries, Antwort vom [\*] auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte [\*] I.garantovanán Antwort vom [\*] auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte [\*] NCHZ, Antwort vom [\*] auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte [\*]

638 Verbundene Rechtssachen C-204/00 P, C-205/00 P, C-211/00 P, C-217/00 P und C-219/00 P, *Aalborg und andere gegen Kommission*, Slg. 2004, I-123, Randnr. 86.

639 [\*]

#### VIII.4.2.2. Nichtumsetzung und Ausbleiben von Gewinnen

- (317) Einige Unternehmen führten an, dass die Vereinbarungen gar nicht bzw. nicht vollständig umgesetzt worden seien, dass es zu Betrügereien gekommen sei und dass die angestrebte Stabilisierung des Marktes nie erreicht worden sei.<sup>640</sup> Sie machen geltend, dass dieser Faktor als mildernder Umstand angesehen werden sollte. Ein anderes Unternehmen erklärte, dieser Faktor bedeutete, dass diese Vereinbarungen keinen Schaden anrichten konnten und dass dies sogar die Kommission davon abhalten könnte, eine Geldbuße zu verhängen.<sup>641</sup>
- (318) Wie in Randnr. (193) erwähnt, wurden die Vereinbarungen zwischen den Calciumcarbidanbietern und zwischen den Magnesiumanbietern umgesetzt. Während der gesamten Dauer des Kartells tauschten die Parteien vertrauliche Geschäftsinformationen aus, ordneten Kunden zu, vereinbarten die abgesprochenen Preiserhöhungen umzusetzen und diskutierten die Durchführung der Quotenabsprachen durch Aktualisierung ihrer Tabellen der Marktanteile. Die Vereinbarungen schlossen den weiteren Wettbewerb zwischen den Beteiligten nicht vollständig aus, und die Tatsache, dass es Rivalitäten und Betrügereien gab, ändert nichts an der Schlussfolgerung, dass die Vereinbarungen umgesetzt wurden und den Wettbewerb zwischen den Anbietern von Calciumcarbid und Magnesiumgranulaten beschränkten.<sup>642</sup>
- (319) Ausserdem hat keiner der Beteiligten für sich in Anspruch genommen, sich der Durchführung der rechtswidrigen Vereinbarungen vollständig entzogen zu haben. Insbesondere hat keiner der Teilnehmer Beweise dafür beigebracht, dass er sich der Durchführung der Vereinbarungen entzog, indem er sich wettbewerbskonform verhielt, oder dass er sich zumindest den Verpflichtungen zur Umsetzung des Kartells so eindeutig und nachdrücklich widersetzte, dass dadurch dessen Funktionieren selbst gestört wurde.<sup>643</sup> Die Betrügereien führten nie zur Ablehnung der getroffenen Vereinbarungen; vielmehr wurden die Absprachen von Beginn an berücksichtigt. Anlässlich der Kartellzusammenkünfte gab es darüber heftige Diskussionen und erforderlichenfalls wurde ein Ausgleich vorgenommen.<sup>644</sup>
- (320) Was das Argument des Ausbleibens von Gewinnen betrifft, so kann dieser Faktor nicht zu einer Herabsetzung der Geldbuße führen. In diesem Zusammenhang muss ein Unternehmen keine wirtschaftlichen Vorteile aus der Beteiligung an dem fraglichen Kartell gezogen haben, um von der Kommission als Zuwiderhandelnder eingestuft zu werden.<sup>645</sup> Daher muss die Kommission mit Blick auf die Festsetzung der Höhe der Geldbußen nicht nachweisen, dass die betreffenden Unternehmen aus der Zuwiderhandlung einen unangemessenen Vorteil gezogen haben, und sie muss gegebenenfalls auch nicht berücksichtigen, dass ein Unternehmen aus der Zuwiderhandlung keinen

---

640 AlzChem Hart, Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnrn. [\*] sowie Degussa, ebenda, [\*] Ecka, Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte [\*]

641 Donau Chemie, Antwort vom 30.9.2008 auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte [Dok. 918/10].

642 Rechtssache T-308/94 *Cascades gegen Kommission*, Slg. 1998, II-925, Randnr. 230

643 Rechtssache T-26/02 *Daiichi Pharmaceutical/Kommission*, Slg. 2006, II-713, Randnr. 113.

644 Vgl. Randnrn. (60), (86) und (130).

645 Rechtssache T-304/94 *Europa Carton/Kommission*, Slg. 1998, II-869, Randnr. 141 und Rechtssache T-109/02 und andere, *Bolloré/Kommission*, Slg. 2007, II-947, Randnrn. 671-672.

Vorteil gezogen hat.<sup>646</sup> Daher wäre das Ausbleiben von Gewinnen aus den Vereinbarungen, selbst wenn es von den Parteien, die dies geltend machen, nachgewiesen werden könnte, kein Grund für die Kommission, die Höhe der gegen die betreffenden Unternehmen zu verhängenden Geldbuße herabzusetzen.

#### **VIII.4.2.3. Wirksame Zusammenarbeit außerhalb der Kronzeugenregelung von 2002/2006**

- (321) Mehrere Unternehmen verweisen auf ihre Zusammenarbeit während der Nachprüfung, bei der Beantwortung der Auskunftsverlangen und/oder durch Anerkennung der Tatsachen.<sup>647</sup> Einige Unternehmen argumentieren, dass diese Zusammenarbeit als mildernder Umstand betrachtet werden solle.<sup>648</sup>
- (322) Diesen Argumenten ist nicht zu folgen. Erstens kann die Zusammenarbeit während der Nachprüfung oder bei der Beantwortung der Auskunftsverlangen keinen mildernden Umstand darstellen. Die Unternehmen sind verpflichtet, die Nachprüfungen zu dulden, die durch Entscheidung der Kommission angeordnet wurden, und die Auskunftsverlangen zu beantworten, und können mit Sanktionen belegt werden, wenn sie die Nachprüfung nicht dulden oder der Kommission bei der Erteilung einer verlangten Auskunft unrichtige oder irreführende Angaben übermitteln.<sup>649</sup> Außerdem hat keine der Parteien der Kommission auf ihr Auskunftsverlangen hin zusätzliche Angaben vorgelegt, die sie selbst belasten und die als freiwillig beigebrachtes Beweismaterial zu betrachten wären.
- (323) Dass einige Unternehmen nach Erhalt der Mitteilung der Beschwerdepunkte der Kommission mitteilten, dass sie im Kern die betreffenden Tatsachen nicht bestritten, ist auch nicht als mildernder Umstand zu werten.
- (324) Mehrere Unternehmen<sup>650</sup> brachten darüber hinaus vor, dass ihre Geldbuße ermäßigt werden sollte, weil sie Befolgungsprogramme eingeführt, Disziplinarmaßnahmen getroffen und/oder die Mitarbeiter verstärkt für die Wettbewerbsregeln sensibilisiert haben. Degussa verwies ferner auf die Anträge auf Erlass und/oder Ermäßigung der Geldbuße, die sie bei anderen Verfahren an die Kommission gestellt habe, sowie auf die Tatsache, dass kein Mitarbeiter der Muttergesellschaft unmittelbar an dem wettbewerbswidrigen Verhalten beteiligt gewesen sei.
- (325) Auch wenn die Kommission Maßnahmen von Unternehmen begrüßt, die darauf gerichtet sind, die Wiederholung von Kartellverstößen zu vermeiden und

---

646 Rechtssache T-241/01, *Scandinavian Airlines System AB/Kommission*, Slg. 2005, II-2917, Randnr. 146 und Rechtssache T-53/03 *BPB/Kommission*, Slg. 2008, II-1201, Randnrn. 441-442.

647 Arques, Antwort vom [\*] auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte [\*] NCHZ, Antwort vom [\*] auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte [\*]

648 NCHZ, Antwort vom [\*] auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte [\*]

649 Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 23 Absatz 1 Buchstaben a und c der Verordnung (EG) Nr. 1/2003.

650 Vgl. z. B. Degussa, Antwort vom [\*] auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, [\*] AlzChem Hart, ebenda, [\*] Ecka, Antwort vom [\*] auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte [\*]; Donau Chemie, Antwort vom [\*] auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte [\*]

Zu widerhandlungen den zuständigen Behörden zu melden, können diese Maßnahmen nichts an der Tatsache ändern, dass eine Zu widerhandlung vorliegt, die sanktioniert werden muss.<sup>651</sup> Die Befol gungsprogramme und Disziplinarmaßnahmen können Muttergesellschaften nicht von der Haftung<sup>652</sup> entbinden.

- (326) Degussa macht geltend, dass für die Vorlage von Informationen in Bezug auf Magnesiumgranulat eine Herabsetzung außerhalb der Kronzeugenregelung gewährt werden müsse, da Degussa nicht für Ereignisse haftbar gemacht werden könne, die nach der Veräußerung von SKW Stahl-Technik begonnen haben.<sup>653</sup> Die gemeldeten Ereignisse sind jedoch Teil einer einzigen Zu widerhandlung, und die Kommission hat die Informationen im Rahmen der Kronzeugenregelung bewertet. Es besteht keine Notwendigkeit für eine zusätzliche Bewertung außerhalb der Kronzeugenregelung.<sup>654</sup>
- (327) Daher vertritt die Kommission unter Berücksichtigung des vorliegenden Sachverhalts die Auffassung, dass in diesem Fall keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, die eine Herabsetzung der Geldbuße aufgrund der wirksamen Zusammenarbeit außerhalb der Kronzeugenregelung rechtfertigen würden.

#### **VIII.4.2.4. Wirtschaftliche Lage**

- (328) Viele Unternehmen<sup>655</sup> weisen in ihrer Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte oder in anderen Vorlagen auf die schwierige wirtschaftliche Lage der Anbieter von Calciumcarbid und Magnesium in der Zeit bis zur und während der Zu widerhandlung hin: sinkende Nachfrage und damit einhergehende Überkapazität in Verbindung mit einem Anstieg des Selbstkostenpreises, steigender Marktmacht der Abnehmer und zunehmender Konkurrenz von Seiten osteuropäischer Unternehmen.<sup>656</sup> All dies habe sich in einer Phase ereignet, in der die gesamte Stahlindustrie florierte<sup>657</sup> und die Anbieter von Calciumcarbid und Magnesiumgranulaten sahen, dass ihre Abnehmer Rekordgewinne erzielten.<sup>658</sup>
- (329) Donau Chemie verweist ebenfalls auf seine besonders schwierige wirtschaftliche Situation infolge der Zerstörung ihres Kraftwerks im Jahr 2005

---

651 Vgl. verbundene Rechtssachen T-236/01, T-239/01, T-244/01 bis T-246/01, T-251/01 und T-242/01 *Tokai Carbon Co. Ltd und andere/Kommission*, Slg. 2004, II-1181, Randnr. 343.

652 Vgl. auch Randnr. (239).

653 Degussa, Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, [\*] AlzChem Hart, ebenda, [\*]

654 Vgl. Randnrn. (321) - (331).

655 Vgl. z. B. Degussa, Antwort vom [\*] auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, [\*] AlzChem Hart, ebenda[\*] Donau Chemie, Antwort vom [\*] auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte [\*] NCHZ, Antwort vom [\*] auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte [\*] Auf die schwierige wirtschaftliche Lage wird auch in anderen in der Akte der Kommission befindlichen Dokumenten hingewiesen. Vgl. z. B. Akzo Nobel, [\*] und Antwort vom [\*] auf das Auskunftsverlangen [\*] SKW, Nachprüfungsunterlagen [\*] und Antwort vom [\*] auf das Auskunftsverlangen [\*] Donau Chemie[\*] NCHZ, [\*]

656 Auf die schwierige wirtschaftliche Lage wurde auch unter Randnr. 41 der Mitteilung der Beschwerdepunkte hingewiesen.

657 SKW, Antwort vom [\*] auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte [\*]

658 Donau Chemie, Antwort vom [\*] auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte [\*]

und die aus sozialen Gründen erfolgte Fortführung des Calciumcarbidgegeschäfts (einschließlich der fortgesetzten Beteiligung an dem Kartell).<sup>659</sup>

- (330) Diese Argumente erklären vielleicht, warum die Anbieter von Calciumcarbid und Magnesiumgranulat es vorgezogen haben, den Wettbewerb zu beschränken, rechtfertigen jedoch nicht das Kartellverhalten. Was die Zerstörung des Kraftwerks von Donau Chemie betrifft, so sei darauf hingewiesen, dass dies zu einem Zeitpunkt geschah, als das Kartell bereits bestand, und dass die Kartellvereinbarungen auf jeden Fall nichts damit zu tun hatten.
- (331) Almamet verweist auf Präzedenzfälle, in denen die Kommission die Geldbuße für Krisenkartelle herabgesetzt hat<sup>660</sup>, aber die Tatsache, dass die Kommission bei vorangegangenen Entscheidungen einige Faktoren als mildernde Umstände für die Festsetzung der Höhe der Geldbuße eingestuft haben mag, bedeutet nicht, dass sie verpflichtet ist, bei einer nachfolgenden Entscheidung dieselbe Einschätzung zu treffen.<sup>661</sup> Obwohl die Kommission in der Vergangenheit "Krisenkartelle" akzeptiert hat, hat sie doch solche Forderungen doch kürzlich zurückgewiesen.<sup>662</sup> Ferner hat das Gericht erster Instanz bestätigt, dass die Kommission nicht verpflichtet ist, die schlechte wirtschaftliche Lage der betreffenden Industrie als mildernden Umstand anzuerkennen.<sup>663</sup>

#### VIII.4.3. Schlussfolgerung zur Festsetzung des Grundbetrags

- (332) Aufgrund der erschwerenden Umstände werden die Geldbußen von Akzo Nobel (Carbide Sweden AB und Akzo Nobel NV) und Degussa (Evonik Degussa GmbH und AlzChem Hart GmbH) um 100 % und 50 % auf 17 400 000 EUR bzw. 5 850 000 EUR angehoben.

### **VIII.5 Anwendung der Obergrenze von 10 % des Umsatzes**

- (333) Gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 darf die gegen ein Unternehmen festgesetzte Geldbuße den Höchstbetrag von 10 % des Umsatzes in Bezug auf das dem Datum der Kommissionsentscheidung vorausgegangene Geschäftsjahr nicht übersteigen. Falls die wirtschaftliche Einheit innerhalb des Unternehmens vor dem Erlass der Kommissionsentscheidung aufgelöst wurde, berechnet die Kommission die Obergrenze von 10 % für jede juristische

---

659 Donau Chemie, Antwort vom [\*] auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte [\*]

660 Entscheidung 2003/382/EG der Kommission vom 8.12.1999 in der Sache COMP/35.860, *Nahtlose Stahlrohre* oder Entscheidung 98/247/EG der Kommission vom 21.1.1998 in der Sache COMP/35.814, *Legierungszuschlag*.

661 Rechtssache T-7/89 *Hercules Chemicals/Kommission*, Slg. 1991, II-1711, Randnr. 53, bestätigt im Rechtsmittelverfahren in der Rechtssache C-51/92 P *Hercules Chemicals/Kommission*, Slg. 1999, I-4235 und die dort zitierte Rechtsprechung; Rechtssache T-347/94 *Mayr-Melnhof Kartongesellschaft/Kommission*, Slg. 1998, II-1751, Randnr. 368; Rechtssache T-23/99, *LR AF 1998/Kommission*, Slg. 2002, II-01705, Randnr. 337, Rechtssache C-510/06 P *Archer Daniels Midland Co./Kommission*, Urteil vom 19.3.2009, Randnr. 82.

662 Vgl. Entscheidung der Kommission vom 18.7.2001 in der Sache COMP/E-1/36.490 *Graphitelektroden*, ABl. L 100 vom 16. April 2002, Randnrn. 197 und 238.

663 Rechtssache T-16/99, *Lögstör Rör/Kommission*, Slg. 2002, II-1633, Randnrn. 319-320; verbundene Rechtssachen T-236/01, T-239/01, T-244/01 bis T-246/01, T-251/01 und T-252/01 *Tokai Carbon und andere/Kommission*, Slg. 2004, II-1181, Randnr. 345, Rechtssache T-19/02 und andere, *Bolloré/Kommission*, Slg. 2007, II-947, Randnrn. 461-62 und 657-666 und Rechtssache T-30/05 *Prym und andere/Kommission*, Slg. 2007, II-107, Randnrn. 207-208.



Einheit individuell.<sup>664</sup> Bei der Festlegung des „vorausgegangenen Geschäftsjahres“ schätzt die Kommission in jedem konkreten Fall und unter Beachtung des Kontextes sowie der durch die Bußgeldregelung gemäß Verordnung (EG) Nr. [1/2003] die beabsichtigte Auswirkung auf das betroffene Unternehmen ein, insbesondere unter Berücksichtigung eines Umsatzes, der die echte wirtschaftliche Lage des Unternehmens in dem Zeitraum, in dem die Zuwiderhandlung begangen wurde, widerspiegelt.<sup>665</sup>

- (334) Ausgehend von der in Randnr. (333) genannten Rechtsprechung wird l.garantovaná individuell beurteilt.<sup>666</sup> Außerdem beauftragten die Gesellschafter der l.garantovaná den Vorstand im Jahr 2007, alle Aktiva (einschließlich NCHZ) im Hinblick auf eine Beendigung der Geschäftstätigkeiten und im Hinblick darauf, den Erlös schlussendlich unter den Gesellschaftern zu verteilen, zu verkaufen. Dies führte zu einem Umsatzrückgang von mehr als 90 % im Jahr 2008 im Vergleich zum Vorjahr. Die Kommission beschließt daher, das Jahr 2007 als Bezugsjahr, und somit einen Umsatz von EUR 229 Millionen<sup>667</sup> heranzuziehen.

## VIII.6 Anwendung der Kronzeugenregelung von 2002

### VIII.6.1. Geldbußenerlass

- (335) Wie in Kapitel III ausgeführt, stellte Akzo Nobel am [\*] auf der Grundlage der Kronzeugenregelung von 2002 einen Antrag auf Geldbußenerlass. Akzo Nobel zeigte der Kommission als erstes Unternehmen eine geheime Absprache in Bezug auf Calciumcarbidpulver und -granulat an. Die übermittelten Informationen ermöglichten es der Kommission, eine Entscheidung in Bezug auf die Durchführung unangekündigter Nachprüfungen zu treffen, und Akzo Nobel wurde ein bedingter Geldbußenerlass gemäß Ziffer 8 Buchstabe a der Kronzeugenregelung von 2002 gewährt.
- (336) Im gesamten Verwaltungsverfahren ließ Akzo der Kommission auch anschließend gemäß Ziffer 11 der Kronzeugenregelung von 2002 Informationen zukommen.<sup>668</sup> Akzo Nobel beendete ihre Teilnahme an der rechtswidrigen Handlung spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem sie Beweismittel gemäß Ziffer 8 Buchstabe a der Kronzeugenregelung von 2002 vorlegte und zwang andere Unternehmen nicht zur Teilnahme an der rechtswidrigen Handlung. Daher erlässt die Kommission Akzo Nobel jegliche Geldbuße, die andernfalls gegen das Unternehmen verhängt worden wäre.
- (337) Ecka macht geltend, dass sie als Handelsvertreterin von Akzo Nobel unter den von Akzo Nobel gestellten Antrag auf Geldbußenerlass fallen müsse. Diesem

---

664 Verbundene Rechtssachen T-71/03, T-74/03, T-87/03 und T-91/03 Tokai gegen Kommission, Slg. 2005, II-10, Randnr. 390.

665 Rechtssache C-76/06P *Britannia Alloys & Chemicals Ltd/Kommission*, Slg. 2007, I-4405, Randnr. 25; Rechtssache T-33/02 *Britannia Alloys & Chemicals Ltd/Kommission*, Slg. 2005, II-4973, Randnrn. 72 und 74; Entscheidung der Kommission elektrotechnische und Mechanische Kohlenstoff- und Grafitprodukte, [2004] ABl. L 125/45, Ziffer 318.

666 Vgl. Randnr. (23).

667 Vgl. Randnr. (24).

668 [\*]

Vorbringen kann nicht stattgegeben werden. Ecka ist ein eigenständiges Unternehmen mit juristischen Personen, die viele verschiedene (weitere) Tätigkeiten durchführen.<sup>669</sup> Akzo Nobel übt keinen bestimmenden Einfluss auf die Geschäftspolitik von Ecka aus. Die Tatsache, dass Artikel 81 EG-Vertrag nicht auf die vertikalen Beziehungen zwischen Ecka und Akzo Nobel in Bezug auf die Calciumcarbidverkäufe anwendbar ist, bedeutet nicht, dass die Vorteile, die sich für Akzo Nobel aus der Kronzeugenregelung von 2002 ergeben, automatisch auch Ecka zufallen. Es ist davon auszugehen, dass Ecka unmittelbar an dem Kartell beteiligt war. Das Unternehmen war mit Blick auf Magnesiumgranulate unabhängig von Akzo Nobel eigenständig tätig. Auch was Calciumcarbidpulver betrifft, war Ecka nicht nur der Handelsvertreter von Akzo Nobel, sondern profitierte von dem Kartell für ihre eigenen Geschäfte. Die von dem Kartell für Calciumcarbid erhaltenen Informationen waren für das gesamte Entschwefelungsgeschäft von Interesse. Darüber hinaus waren die Informationen gleichermaßen bedeutsam im Hinblick auf einen möglichen direkten Zugang zum Calciumcarbidmarkt durch Ankauf.<sup>670</sup>

#### VIII.6.2. Ermäßigung der Geldbußen

- (338) Wie in Kapitel III ausgeführt, beantragten Donau Chemie, Almamet, Degussa und NCHZ [\*] den Erlass und/oder die Ermäßigung der Geldbußen gemäß der Kronzeugenregelung von 2006.
- (339) Gemäß Ziffer 37 der Kronzeugenregelung von 2006 wandte die Kommission weiterhin die Kronzeugenregelung von 2002 an, weil der erste Kontakt [\*] hergestellt wurde, d. h. vor dem Inkrafttreten der Kronzeugenregelung von 2006 am 8. Dezember 2006.
- (340) In Bezug auf Calciumcarbidpulver stellte der Schriftsatz des Antragstellers in Verbindung mit den während der Nachprüfung gefundenen Dokumenten genügend Beweismittel bereit, um die Zuwiderhandlung festzustellen. Daher brachte keiner der nachfolgenden Anträge auf Anwendung der Kronzeugenregelung „erheblichen Mehrwert“ für dieses Produktsegment.
- (341) Die Beweismittel, die der Kommission in Bezug auf Calciumcarbidgranulate und Magnesiumgranulate vorlagen, ließen noch Spielraum für weitere Ermäßigungen von Geldbußen. Die vier Schriftsätze werden nachstehend in chronologischer Reihenfolge analysiert.

##### **VIII.6.2.1. Donau Chemie**

- (342) [\*] nach den Nachprüfungen, stellte Donau Chemie einen Antrag auf Geldbußenermäßigung<sup>671</sup>, der Beweise in Bezug auf Calciumcarbid (Pulver

---

<sup>669</sup> 2006 machte die Provision von Ecka für den Verkauf von Calciumcarbidpulver <[\*]% der vom Kartell beeinflussten Verkäufe aus. Die vom Kartell beeinflussten Verkäufe lagen bei <[\*]% des weltweiten Gesamtumsatzes von Ecka in diesem Jahr.

<sup>670</sup> Ecka, Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte [\*]

<sup>671</sup> [\*]

und Granulat) enthielt. Die Kommission hatte bereits ausreichende Beweismittel in Bezug auf Calciumcarbidpulver zur Verfügung, die sie von Akzo erhalten und in den Nachprüfungen sichergestellt hatte. Der Antrag bestätigte jedoch die Erkenntnisse der Kommission in Bezug auf die Ereignisse im Zusammenhang mit Calciumcarbidgranulat und enthielt detaillierte Angaben dazu. Die Beweismittel, die der Kommission zu diesem Zeitpunkt hinsichtlich dieses Produktsegments zur Verfügung standen, beschränkten sich auf (i) [\*], und (ii) Nachprüfungsunterlagen, die einige sporadische Informationen enthielten. Die von Donau Chemie beigebrachte Bekräftigung der Tatsachen und die Beweismittel waren bei der Feststellung der Zuwiderhandlung hilfreich.

- (343) Donau Chemie war das erste Unternehmen, das der Kommission [\*] vorlegte. Diese Beweismittel erleichterten es der Kommission, durch ihre Beschaffenheit selbst und durch ihren Grad an Detailliertheit, den in Frage stehenden Sachverhalt zu beweisen.
- (344) Donau Chemie war auch das erste Unternehmen, das meldete, dass die Absprachen zu Calciumcarbid Teil einer umfassenderen wettbewerbsbeschränkenden Regelung waren, die auch Magnesiumgranulate einschloss. Donau Chemie beendete ihre Teilnahme an der mutmaßlichen rechtswidrigen Handlung vor der Antragstellung. Sie führte ihre Zusammenarbeit bei der Beantwortung der Auskunftsverlangen fort, übermittelte jedoch keine weiteren Beweise auf freiwilliger Basis.
- (345) Bei der Bestimmung des Prozentsatzes der Donau Chemie zu gewährenden Ermäßigung der Geldbuße innerhalb der Bandbreite von 30 % bis 50 % gemäß Ziffer 23 der Kronzeugenregelung von 2002 stellt die Kommission fest, dass sich die Ermäßigung des Bußgeldes für Donau Chemie das Bußgeld für Calciumcarbidgranulat und Calciumcarbidpulver auswirken wird. Donau Chemie fügte lediglich in Bezug auf Calciumgranulat, eines der beiden Produkte, für die ein Bußgeld auferlegt wird, erheblichen Mehrwert hinzu. Die Kommission hält fest, dass Donau Chemie das Bestehen eines möglicherweise weitergehenden, Magnesiumgranulat einschließenden wettbewerbswidrigen Vorhabens angezeigt hat.
- (346) Die Kommission kommt unter Berücksichtigung dieser Fakten zu dem Schluss, dass Donau Chemie für eine Ermäßigung von 35 % der Geldbuße in Betracht kommt, die andernfalls festgesetzt worden wäre.

#### **VIII.6.2.2. Almamet**

- (347) Almamet stellte am [\*], d. h. [\*] nach den Nachprüfungen, einen entsprechenden Antrag.<sup>672</sup> Dieser bezog sich lediglich auf Calciumcarbidpulver. Da der Kommission insbesondere in Bezug auf dieses Produktsegment bereits genügend Beweismittel vorlagen, wies der Antrag keinen erheblichen Mehrwert auf. Die von Almamet übermittelten Informationen konnten der Kommission nicht mehr zum Nachweis des

---

<sup>672</sup> [\*]

betreffenden Sachverhalts verhelfen. Almamet beschränkte im Gegenteil alle Informationen über die Absprachen auf Calciumcarbidpulver und versuchte, seine eigene Rolle im Rahmen des Kartells und seine Verantwortung für das Kartell herunterzuspielen und die gesamte Schuld und Verantwortung NCHZ zuzuschreiben.<sup>673</sup> Die von Almamet übermittelten Informationen – selbst wenn sie verschiedentlich nützlich gewesen sein mögen, um einige Fakten zu bestätigen/veranschaulichen<sup>674</sup> – waren in Anbetracht des Umfangs der Zuwiderhandlung nebensächlich.<sup>675</sup>

- (348) Almamet macht geltend, Anspruch auf eine Ermäßigung von 20-30 % zu haben, da sie noch vor Degussa Beweismittel vorgelegt habe. Die Kommission weist darauf hin, dass dabei außer Acht gelassen wird, dass der erhebliche Mehrwert der vorgelegten Beweismittel, nicht jedoch der Zeitpunkt der Vorlage das entscheidende Kriterium ist. Den von Almamet vorgelegten Beweismitteln mangelte es an dem entsprechenden erheblichen Mehrwert, da die Kommission entgegen den Behauptungen von Almamet bereits Kenntnis von der Zusammenkunft vom 22. April 2004 und ihrem Inhalt hatte.<sup>676</sup> Außerdem verfügte die Kommission bereits über hinreichende Beweismittel, um allen Beteiligten die Zuwiderhandlung in Bezug auf Calciumcarbidpulver für die gesamte Dauer ihres Bestehens nachzuweisen.<sup>677</sup>
- (349) In Anbetracht der obigen Ausführungen wird Almamet keine Ermäßigung gewährt.

### **VIII.6.2.3. Degussa**

- (350) Am [\*] stellte Degussa GmbH (jetzt Evonik Degussa GmbH) einen Antrag auf Erlass und/oder Ermäßigung der Geldbuße.<sup>678</sup> Der Antrag betraf Calciumcarbidpulver und Magnesiumgranulat. Der Kommission standen ereits erhebliche Beweismittel bezüglich Calciumcarbidpulver zur Verfügung, die sie von Akzo erhalten und im Zuge der Nachprüfungen sichergestellt hatte. Degussa fügte jedoch einen erheblichen Mehrwert im Hinblick auf Magnesiumgranulat hinzu. Die von Degussa vorgelegten Beweismittel verhelfen der Kommission aufgrund ihrer Eigenschaft und ihrer Ausführlichkeit dazu, den betreffenden Sachverhalt nachzuweisen.
- (351) Degussa meldete [\*] betreffend Magnesiumgranulat. Diese Informationen stimmten mit den Informationen in anderen Dokumenten in der Kommissionsakte überein und ermöglichten es der Kommission somit, diese Zusammenkünfte betreffend Magnesiumgranulat mit Hilfe einander gegenseitig bestätigender Quellen zu beweisen. Degussa fügte nicht viele zeitgleiche relevante Beweismittel hinzu.

---

<sup>673</sup> [\*]

<sup>674</sup> Wie die Zahl der in dieser Entscheidung enthaltenen Verweise auf Informationen von [\*] belegt.

<sup>675</sup> Vgl. verbundene Rechtssachen T-101/05 und T-111/05 *BASF und UCB/Kommission*, [2007] Slg. II-4949, Randnr. 116.

<sup>676</sup> Vgl. Randnr. (64) und insbesondere den Verweis auf die [\*]Nachprüfungsunterlagen in Fußnote 143.

<sup>677</sup> Auf der Grundlage der von [\*] bereitgestellten Angaben, der weiteren im Zuge der Untersuchung gewonnenen Erkenntnisse sowie der Bestätigung durch [\*]

<sup>678</sup> [\*]

- (352) Die von Degussa vorgelegten Beweismittel erleichterten es der Kommission durch ihre Beschaffenheit selbst und durch ihren Grad an Detailliertheit, den Sachverhalt im Hinblick auf Magnesiumgranulat zu beweisen, dies insbesondere deshalb, weil die Informationen von [\*].
- (353) Degussa beschrieb [\*] betreffend Calciumcarbidpulver und jenen betreffend Magnesiumgranulat [\*]. Dies half der Kommission bei der Erweiterung des Umfangs der festgestellten Zuwiderhandlung auf Magnesiumgranulat.
- (354) Im Anschluss an die Schriftsätze [\*] setzte Degussa ihre Zusammenarbeit durch Beantwortung von Auskunftsverlangen fort. Sie übermittelte keine weiteren Beweismittel auf freiwilliger Basis.
- (355) Bei der Bestimmung des Prozentsatzes der Bußgeldermäßigung nach Randnr. 23 der Kronzeugenregelung von 2002, den Degussa innerhalb der Bandbreite von 20 % - 30 % verdient, hält die Kommission fest, dass die Ermäßigung für Evonik Degussa das Bußgeld für Calciumcarbidpulver betreffen wird, obwohl der bedeutende Mehrwert in Bezug auf Magnesiumgranulat erbracht wurde. Der Prozentsatz wird daher am unteren Ende festgelegt.
- (356) Die Kommission folgert, dass Degussa Anspruch auf eine Ermäßigung des Bußgeldes in Höhe von 20 % haben soll.
- (357) ARQUES Industries macht geltend, dass der von Degussa gestellte Antrag auf Anwendung der Kronzeugenregelung auch SKW (einschließlich ARQUES Industries) zugutekommen müsse, da die von Degussa vorgelegten Beweismittel [\*] zu der Zeit, als das Kartell bestand, [\*] SKW [\*].<sup>679</sup> Diesem Vorbringen kann nicht stattgegeben werden. Degussa stellte den Antrag in eigenem Namen und nicht im Namen von SKW.

#### **VIII.6.2.4. NCHZ**

- (358) NCHZ stellte den Antrag auf Erlass und/oder Ermäßigung der Geldbuße am [\*], d. h. [\*] nach den Nachprüfungen und nach Erhalt der Auskunftsverlangen.<sup>680</sup> Die vorgelegten Beweismittel stellten gegenüber den bereits im Besitz der Kommission befindlichen Beweismitteln keinen erheblichen Mehrwert dar, da NCHZ nur Ereignisse im Zusammenhang mit Calciumcarbidpulver meldete. Für dieses Produktsegment verfügte die Kommission bereits über ausreichende Beweismittel. Die von NCHZ übermittelten Informationen konnten – aufgrund ihrer Eigenschaft und/oder ihrer Ausführlichkeit – der Kommission nicht mehr dazu verhelfen, den betreffenden Sachverhalt nachzuweisen. In Anbetracht der obigen Ausführungen wird NCHZ keine Ermäßigung gewährt.
- (359) Die von I.garantovaná und NCHZ vorgebrachte Behauptung, auf Grund des vorgelegten Antrags sei eine Ermäßigung von 20 % zu gewähren, weil die Kommission die übermittelten Informationen nutze, wird zurückgewiesen.

---

<sup>679</sup> Arques Industries AG, Antwort vom [\*] auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte [\*]

<sup>680</sup> [\*]

Ausschlaggebend für eine Ermäßigung ist nicht, ob die Kommission die vorgelegten Informationen genutzt hat, sondern ob die betreffenden Informationen einen erheblichen Mehrwert hatten. Die Übermittlung zusätzlicher Informationen zu bereits Bekanntem bedeutet nicht, dass erheblicher Mehrwert hinzugefügt wurde. Außerdem erwähnte NCHZ nicht, dass sich das wettbewerbswidrige Verhalten auf Calciumcarbidgranulate erstreckte, obwohl ihre Beteiligung eindeutig belegt ist.

### VIII.6.3. Schlussfolgerung zur Anwendung der Kronzeugenregelung von 2002

- (360) Aufgrund der Kronzeugenregelung von 2002 ist die gegen Akzo Nobel zu verhängende Geldbuße um 100 % auf 0 EUR zu ermäßigen; die gegen Donau Chemie AG und Degussa zu verhängenden Geldbußen sind um 35 % bzw. 20% auf 5 000 000 EUR bzw. 4 680 000 EUR zu ermäßigen.

### **VIII.7 Schlussfolgerung: endgültige Höhe der einzelnen Geldbußen**

- (361) Nach Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 sollten folgende Geldbußen verhängt werden:

|     |   |     |            |
|-----|---|-----|------------|
| (a) | Almamet GmbH:<br>(Betrag vor der Reduzierung gemäß<br>Ziffer 37 der Geldbußen-Leitlinien)   | EUR | 3 800 000  |
| (b) | Carbide Sweden AB und Akzo Nobel NV<br>gesamtschuldnerisch:   | EUR | 0          |
| (c) | Donau Chemie AG:  | EUR | 5 000 000  |
| (d) | non ferrum Metallpulver GmbH & Co KG und<br>ECKA Granulate GmbH & Co KG<br>gesamtschuldnerisch:                                     | EUR | 6 400 000  |
| (e) | Novácke chemické závody a.s. und<br>I.garantovaná a.s.<br>gesamtschuldnerisch:  | EUR | 19 600 000 |
| (f) | SKW Stahl-Metallurgie Holding AG,<br>ARQUES Industries AG und SKW Stahl-<br>Metallurgie GmbH <sup>681</sup><br>gesamtschuldnerisch: | EUR | 13 300 000 |
| (g) | Evonik Degussa GmbH, AlzChem Hart GmbH<br>und SKW Stahl-Metallurgie GmbH<br>gesamtschuldnerisch:                                    | EUR | 1 040 000  |
| (h) | Evonik Degussa GmbH und<br>AlzChem Hart GmbH<br>gesamtschuldnerisch:  | EUR | 3 640 000  |
| (i) | Holding Slovenske elektrarne d.o.o.:  | EUR | 9 100 000  |

<sup>681</sup> SKW Stahl-Metallurgie GmbH ist für eine einzige Geldbuße verantwortlich und ihre kumulative gesamtschuldnerische Haftung mit anderen Adressaten dieser Entscheidung geht nicht über den Betrag von 13 300 000 EUR hinaus, wenngleich sie mit verschiedenen juristischen Einheiten für unterschiedliche Beträge gesamtschuldnerisch haftet.

## VIII.8 Zahlungsfähigkeit

- (362) Gemäß Ziffer 35 der Geldbußen-Leitlinien "...kann die Kommission auf Antrag die Leistungsfähigkeit eines Unternehmens in einem gegebenen sozialen und ökonomischen Umfeld berücksichtigen. Die Kommission wird jedoch keine Ermäßigung wegen der bloßen Tatsache einer nachteiligen oder defizitären Finanzlage gewähren. Eine Ermäßigung ist nur möglich, wenn eindeutig nachgewiesen wird, dass die Verhängung einer Geldbuße gemäß diesen Leitlinien die wirtschaftliche Überlebensfähigkeit des Unternehmens unwiderruflich gefährden und ihre Aktiva jeglichen Wertes berauben würde."
- (363) Mehrere Unternehmen beriefen sich in ihren Stellungnahmen zur Mitteilung der Beschwerdepunkte und in der mündlichen Anhörung unter Hinweis auf die schwierige wirtschaftliche Situation im Allgemeinen und ihre individuellen Schwierigkeiten im Besonderen auf Ziffer 35 der Geldbußen-Leitlinien.
- (364) Die Kommission hat diese Behauptungen geprüft. Die möglicherweise betroffenen Unternehmen wurden im Auskunftsverlangen vom 9. März 2009 aufgefordert, genauere Angaben über ihre individuelle finanzielle Situation und das besondere soziale und ökonomische Umfeld zu machen. Insgesamt wurden sieben Anträge betreffend Zahlungsunfähigkeit übermittelt.
- (365) Die Behauptungen in Bezug auf die allgemeine wettbewerbliche Situation auf den Calciumcarbid-/Magnesiummärkten im Zeitraum bis zur und während der Zuwiderhandlung wurden in Randnrn. (328) bis (331) im Zusammenhang mit den mildernden Umständen behandelt.
- (366) In Randnrn. (369) bis (378) wird die individuelle finanzielle Stellung der betroffenen Unternehmen in ihrem besonderen sozialen und ökonomischen Umfeld geprüft. Vor der Prüfung der Anträge im Einzelnen wird darauf hingewiesen, dass die finanziellen Umstände zum Zeitpunkt der Berechnung der Geldbuße und auf der Grundlage der von den Unternehmen übermittelten Finanzdaten beurteilt werden.
- (367) Soweit die Parteien vorbringen, die Geldbuße hätte eine schwierige finanzielle Situation zur Folge, verweist die Kommission auf eine gefestigte Rechtsprechung, derzufolge die Kommission die schwache finanzielle Lage eines Unternehmens bei der Festsetzung des Betrages der Geldbuße nicht berücksichtigen muss, da die Anerkennung einer solchen Verpflichtung der Gewährung ungerechtfertigter Wettbewerbsvorteile zugunsten von Unternehmen, die an die Marktgegebenheiten am schlechtesten angepasst sind, gleichkommen würde.<sup>682</sup>
- (368) Soweit die Parteien behaupten, von der allgemeinen Wirtschaftskrise betroffen zu sein, wird festgehalten, dass die von der Kommission durchgeführte Analyse der

---

<sup>682</sup> Vgl. verbundene Rechtssachen 96/82 bis 102/82, 104/82, 105/82, 108/82 und 110/82 *IAZ International Belgium und andere/Kommission*, Slg 1983, 3369, Randnr. 54 und 55, und verbundene Rechtssachen C-189/02 P, C-202/02 P, C-205/02 P bis C-208/02 P und C-213/02 P *Dansk Rørindustri und andere/Kommission*, Slg. 2005, I-5425, Randnr. 327, Rechtssache C-308/04 P *SGL Carbon AG/Kommission*, Slg 2006, I-5977, Randnr. 105.

hZahlungsfähigkeit auf individueller Grundlage und auf der Grundlage der von dem Unternehmen übermittelten besonderen Daten durchgeführt wird. Die Kommission greift nicht die Auswirkungen, welche diese Krise auf ein bestimmtes Unternehmen haben könnte, heraus und muss darauf achten, dass die Minderung des Bußgeldes gegenüber einem Unternehmen möglicherweise eine verzerrende Auswirkung hat, und dieses Unternehmen gegenüber anderen bevorzugt. Es wird darauf hingewiesen, dass, soweit die allgemeine Wirtschaftskrise Auswirkungen gehabt hat, von den betroffenen Unternehmen nicht vorgebracht oder nachgewiesen wurde, dass dies mit besonders gewichtigen Auswirkungen für den Sektor von Calciumcarbid und Magnesium basierenden Reagenzien verbunden war.

#### VIII.8.1. [\*]

- (369) Die Auswertung der von [\*]<sup>683</sup> vorgelegten Finanzdaten ergibt, dass [\*] ein gesundes Unternehmen mit einem geringen Insolvenzrisiko ist. In Anbetracht der über [\*] möglicherweise verhängten Geldbuße und der von [\*] vorgelegten Finanzdaten, insbesondere der Bilanzen und der Daten betreffend Rückstellungen, Eigenkapital und Nettoaktiva, folgert die Kommission, dass das Risiko besteht, dass die Auswirkungen der Geldbuße zu einem [\*] für das Unternehmen führen. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Überlebensfähigkeit des Unternehmens unwiderruflich gefährdet ist, noch belegt es für sich selbst genommen, dass die Aktiva jeglichen Wertes beraubt würden. In der Tat stellt die Kommission fest, dass [\*] keinen handfesten Beweis vorgelegt hat, aus dem hervorgeht, dass ihre Überlebensfähigkeit unwiderruflich gefährdet ist und dass ihre Aktiva jeglichen Werts beraubt werden; [\*] hat lediglich vorgebracht, dass [\*] wegen der Geldbuße [\*] werden könnte.
- (370) Darüber hinaus ist das Risikoprofil von [\*], nach Ziffer 35 der Geldbußen-Leitlinien, im besonderen sozialen und wirtschaftlichen Umfeld des relevanten Marktes und des betroffenen Sektors zu analysieren. [\*] hat der Kommission in ihrem Antrag auf Zahlungsunfähigkeit weder konkrete Sachverhaltselemente noch Behauptungen vorgetragen, die auf ein besonderes soziales und wirtschaftliches Umfeld hinweisen. Abgesehen von dem allgemeinen Hinweis auf die gegenwärtige allgemeine Wirtschaftskrise hat [\*] lediglich behauptet, dass, erstens, ihr Marktaustritt zu einer Schwächung des Wettbewerbs auf dem Markt als Ganzes führen würde, [\*]. Zum Zweiten weist sie auf einen Rückgang in der Nachfrage hin, [\*].
- (371) Es folgt von den vorangegangenen objektiven Elementen, dass die Auferlegung einer Geldbuße im Falle von [\*] nicht die Überlebensfähigkeit von [\*] unwiderruflich gefährden und ihre Aktiva nicht jeglichen Wertes berauben würde<sup>684</sup>. Unter diesen Umständen ist es nicht notwendig auf die zusätzlichen, eher allgemein gehaltenen Argumente von [\*] in Bezug auf das generelle soziale und ökonomische Umfeld einzugehen.
- (372) Unbeschadet der vorangegangenen Beurteilung, wird auch die Tatsache berücksichtigt, dass [\*] ein sehr kleiner unabhängiger Verkäufer ist, der nicht zu

---

<sup>683</sup> [\*]

<sup>684</sup> Vgl. Ziff. 35 der Geldbußen-Leitlinien.



einer größeren Unternehmensgruppe gehört. [\*] handelt mit hochwertigen Materialien mit einer ziemlich geringen Gewinnspanne und verfügt über ein sehr konzentriertes Produktportfolio. Dass die verhängte Geldbuße eine relativ große Auswirkung auf die finanzielle Situation in Bezug auf ein Unternehmen dieser Art haben würde, wird ebenfalls berücksichtigt. In Anbetracht dieser besonderen Merkmale von [\*], ist es daher angebracht, die Geldbuße um 20 % zu mindern, da davon auszugehen ist, dass das Niveau der auferlegten Geldbuße für [\*] eine genügende Abschreckung darstellt<sup>685</sup>. Im Lichte dieser Anpassung, bleibt der in Randnr. (371) gezogene Schluß, wonach es unwahrscheinlich ist, dass die auferlegte Geldbuße unwiderbringlich die Überlebensfähigkeit von [\*] gefährden würde, weiterhin gültig.

#### VIII.8.2. [\*]

- (373) Die Auswertung der von [\*]<sup>686</sup> übermittelten Finanzdaten lässt darauf schließen, dass [\*] ein lebensfähiges Unternehmen mit einem geringen Insolvenzrisiko ist. Die Auswirkung der Geldbuße gefährdet nicht die wirtschaftliche Überlebensfähigkeit von [\*] und beraubt ihre Aktiva nicht jeglichen Wertes. Folglich wird der Antrag betreffend die Zahlungsunfähigkeit von [\*] verworfen.
- (374) [\*] hat wiederholt auf das für sie katastrophale Jahr 2005 hingewiesen, als [\*]. Allerdings ist dieses Ereignis nicht mehr geeignet, die Überlebensfähigkeit des Unternehmens in dem Maße zu gefährden, dass es unfähig wäre, die durch diese Entscheidung verhängte Geldbuße zu bezahlen.

#### VIII.8.3. [\*]

- (375) Nach Prüfung der von [\*]<sup>687</sup> vorgelegten Informationen wird der Schluss gezogen, dass diese Angaben nicht darlegen, dass die mit dieser Entscheidung verhängte Geldbuße die wirtschaftliche Überlebensfähigkeit von [\*] unwiderruflich gefährden und ihre Aktiva jeglichen Werts berauben würde. Der Antrag betreffend [\*] Zahlungsunfähigkeit wird folglich zurückgewiesen.

#### VIII.8.4. [\*]

- (376) Die Gesellschafter von [\*] beauftragten den Vorstand im Jahr 2007 sämtliche Aktiva, im Hinblick auf eine Beendigung der Geschäftstätigkeit und im Hinblick auf eine schlussendliche Verteilung des Erlöses unter den Gesellschaftern, zu verkaufen. Unter diesen Umständen ist eine Analyse der Überlebensfähigkeit des Unternehmens und des voraussichtlichen Insolvenzrisikos nicht sinnvoll. Auf der Grundlage der von [\*]<sup>688</sup> vorgelegten Informationen werden die verbleibenden finanziellen Reserven im Vergleich zum Betrag der Geldbuße betrachtet und daraus der Schluss gezogen, dass [\*] in der Lage ist, die Geldbuße aufzunehmen. Der Antrag von [\*] betreffend ihre Zahlungsunfähigkeit wird daher zurückgewiesen.

---

685 Vgl. Ziff. 37 der Geldbußen-Leitlinien.

686 [\*]

687 [\*]

688 [\*]

#### VIII.8.5. [\*]

- (377) Nach Prüfung der von [\*]<sup>689</sup> vorgelegten Informationen wird der Schluss gezogen, dass diese Angaben nicht darlegen, dass die mit dieser Entscheidung verhängte Geldbuße die wirtschaftliche Überlebensfähigkeit von [\*] unwiderruflich gefährden und ihre Aktiva jeglichen Werts berauben würde. Der Antrag betreffend die Zahlungsunfähigkeit von [\*] wird daher zurückgewiesen.

#### VIII.8.6. [\*]

- (378) Nach Prüfung der von [\*]<sup>690</sup> vorgelegten Informationen wird der Schluss gezogen, dass diese Angaben nicht darlegen, dass die mit dieser Entscheidung verhängte Geldbuße die wirtschaftliche Überlebensfähigkeit von [\*] unwiderruflich gefährden und ihre Aktiva jeglichen Werts berauben würde. Der Antrag betreffend die Zahlungsunfähigkeit von [\*] wird folglich zurückgewiesen.

---

<sup>689</sup> [\*]

<sup>690</sup> [\*]

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die folgenden Unternehmen haben gegen Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen verstoßen, indem sie sich in den genannten Zeiträumen an einer einzigen und fortdauernden Zuwiderhandlung im Calciumcarbid- und Magnesiumsektor, im EWR, außer Spanien, Portugal, Irland und das Vereinigte Königreich, beteiligt haben und welche in Marktaufteilung, Quotenabsprachen, Aufteilung der Kunden, Preisfestsetzung und Austausch vertraulicher Geschäftsinformationen über Preise, Kunden und Verkaufsvolumen bestand:

- (a) Almamet GmbH, vom 22. April 2004 bis 16. Januar 2007,
- (b) Carbide Sweden AB und Akzo Nobel NV, vom 3. November 2004 bis 20. November 2006,
- (c) Donau Chemie AG, vom 7. April 2004 bis 16. Januar 2007,
- (d) non ferrum Metallpulver GmbH & Co KG und ECKA Granulate GmbH & Co KG, vom 14. Juli 2005 bis 16. Januar 2007,
- (e) Novácke chemické závody a.s. und 1. garantovaná a.s., vom 7. April 2004 bis 16. Januar 2007,
- (f) SKW Stahl-Metallurgie GmbH vom 22. April 2004 bis 16. Januar 2007, Evonik Degussa GmbH und AlzChem Hart GmbH, vom 22. April 2004 bis 30. August 2004; SKW Stahl-Metallurgie Holding AG und ARQUES Industries AG, vom 30. August 2004 bis 16. Januar 2007,
- (g) TDR Metalurgija d.d., vom 7. April 2004 bis 16. Januar 2007 und Holding Slovenske elektrarne d.o.o., vom 7. April 2004 bis 20. Dezember 2006.

## Artikel 2

Für die in Artikel 1 genannten Zuwiderhandlungen werden folgende Geldbußen verhängt:

|     |  |     |            |
|-----|--|-----|------------|
| (a) | Almamet GmbH:  | EUR | 3 040 000  |
| (b) | Carbide Sweden AB und Akzo Nobel NV<br>gesamtschuldnerisch:  | EUR | 0          |
| (c) | Donau Chemie AG:   | EUR | 5 000 000  |
| (d) | non ferrum Metallpulver GmbH & Co KG und<br>ECKA Granulate GmbH & Co KG<br>gesamtschuldnerisch:                      | EUR | 6 400 000  |
| (e) | Novácke chemické závody a.s. und<br>1.garantovaná a.s.<br>gesamtschuldnerisch:                                       | EUR | 19 600 000 |
| (f) | SKW Stahl-Metallurgie Holding AG,<br>ARQUES Industries AG und SKW Stahl-<br>Metallurgie GmbH<br>gesamtschuldnerisch: | EUR | 13 300 000 |
| (g) | Evonik Degussa GmbH, AlzChem Hart GmbH<br>und SKW Stahl-Metallurgie GmbH<br>gesamtschuldnerisch:                     | EUR | 1 040 000  |
| (h) | Evonik Degussa GmbH und<br>AlzChem Hart GmbH<br>gesamtschuldnerisch:   | EUR | 3 640 000  |
| (i) | Holding Slovenske elektrarne d.o.o.:   | EUR | 9 100 000  |

Die Geldbußen sind binnen drei Monaten nach dem Datum der Bekanntgabe dieser Entscheidung - an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Konto Nr. 001-3953713-69, FORTIS Banque, Rue Montagne du Parc 3, 1000 Brüssel, zu entrichten in EURO (SWIFT GEBABEBB - IBAN BE71 0013 9537 1369). Nach Ablauf dieser Frist werden automatisch Zinsen zu dem Satz fällig, der von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte am ersten Tag des Monats angewandt wird, in dem diese Entscheidung erlassen worden ist, zuzüglich 3,5 Prozentpunkte.

## Artikel 3

Die in Artikel 1 genannten Unternehmen stellen die in Artikel 1 genannten Zuwiderhandlungen unverzüglich ab, soweit dies nicht bereits geschehen ist.

Sie unterlassen die Wiederholung aller in Artikel 1 beschriebenen Handlungen und Verhaltensweisen sowie aller Handlungen und Verhaltensweisen, die einen ähnlichen oder gleichen Zweck bzw. eine ähnliche oder gleiche Wirkung haben können.

#### Artikel 4

Diese Entscheidung ist gerichtet an:

- Akzo Nobel NV, Strawinskylaan 2555, 1077 ZZ Amsterdam, Niederlande
- Almamet GmbH, Gewerbestraße 5a, 83404 Ainring, Deutschland
- AlzChem Hart GmbH, Chemiepark Trostberg, Dr.-Albert-Frank-Straße 32, 83308 Trostberg, Deutschland
- ARQUES Industries AG, Münchner Straße 15a, 82319 Starnberg, Deutschland
- Carbide Sweden AB, PO Box 13000, Stockviksverken, Sundsvall, 85013, Schweden
- Donau Chemie AG, Am Heumarkt 10, 1037 Wien, Österreich
- ECKA Granulate GmbH & Co KG, Kaiserstraße 30, 90763 Fürth, Deutschland
- Evonik Degussa GmbH, Rellinghauser Straße 1-11, 45128 Essen, Deutschland
- I.garantovaná a.s. , Lamačská cesta 3, 841 04 Bratislava 4, Slowakische Republik
- Holding Slovenske elektrarne d.o.o., Koprška ulica 92, 1000 Ljubljana, Slowenien
- non ferrum Metallpulver GmbH & Co KG, Bürmooser Landstraße 19, 5113 St. Georgen bei Salzburg, Österreich
- Novácke chemické závody a.s., M.R. Štefánika 1, 97271 Nováky, Slowakische Republik
- SKW Stahl-Metallurgie GmbH, Fabrikstraße 6, 84579 Unterneukirchen, Deutschland
- SKW Stahl-Metallurgie Holding AG, Fabrikstraße 6, 84579 Unterneukirchen, Deutschland
- TDR Metalurgija d.d. , Tovarniška c. 51, 2342 Ruše, Slowenien

Diese Entscheidung ist ein vollstreckbarer Titel gemäß Artikel 256 EG-Vertrag und Artikel 110 EWR-Abkommen.

Brüssel, den 22.7.2009

*Für die Kommission*

[signed]  
Algirdas ŠEMETA  
*Mitglied der Kommission*